

II n
3288



FK.128

35.

D
C
S
co
fo
n
g
li
u
A
M
G
G
te
te
g
ul
ke
D
E
S
de
P
hi
te
in
no
di
te
ni
N
ju
in
C
D
m
N
sch
w



Kurzer doch Acten, mäßiger Abriß
aller Abzugs, Strittigkeiten



zwischen
dem venerablen Magistrat der freyen Reichs, Stadt Franckfurth

und
dem Königl. Pohnisch = Churfürstl. Sächsischen Geheimbden
Kriegs = Rath

Friederich Ludwig von Heineck.



Litera dedicatoriæ ad Exteros Dominos Jureconsultos Impariales.

Wohlgebohrne, Hoch = Edelgebohrne und Hochgelahrte Herrn!
Herrn Decanus, Professores, und übrige Herrn Doctores der Löbl. Juristen = Facultät.
Meine insonders Hochzuehrende Herrn!

Nachdem Amplissimi Magistratus Verfahren mit mir, bevorab seit der unglücksel. Entführung meiner in dem 17. Jahr und erst angehenden Blüte ihres Alters, unterm falschen Schein der Tugend, nefarius plane artibus, verletzten Tochter, solche Proceduren darstellte, welche uniques in der Welt sind, und ein Exempel ohne Exempel liefsern; ich aber darüber bey denen in actis durchaus beschienen vorliegenden Umständen (wo mein ganzes inn- und außserhalb dem Städtischen Gerichts = Zwang vorfindliches Vermögen, um des dran vor Abzug pretendirenden zehenden Theils willen, mit Arrest, in offenslichen Zeitungen und Wochen = Blättern, bestricket, und mir dadurch aller Credit inn- und außser der Stadt abgegraben; wo mir quod incredibile dictu, test. No. XII. ibique Appell. secunda §. V. VI. pag. 31. meine Palliva abzuführen verwehret, und die Mittel dazu gehemmet, ich aber dennoch zu Bezahlung ein und andern meiner klagenden Gläubiger executive angehalten; wo mir der Verkauf meiner Weine gegen die gewöhnliche Abgaben an das Stadt = Wesen, und die Vermietzung meiner leer stehenden Häuser verbothen; wo mir die Zinse von den bey hiesiger Löbl. Keyheney stehenden Capitalien hinterhalten; wo mein und meines auf Universitäten sich befindenen Sohns Alimentation verweigert; und desselben Curfus Itinerum dadurch bis diese Stunde unterbrochen; und wo ich über dieses alles, von meiner nichts desto weniger bis in das Grab zu venerirenden Obrigkeit in Druck und Schriften sehr hart angegriffen worden, mir darinnen mein ehlicher Namen entzogen, und ich, Königlich = Pohnisch = Churfürstlich Sächsischer würdlicher Geheimbden Kriegs = Rath, zu einem Scelerat vor meinem allergnädigsten König und Herrn, und vor einem meynverdigen Mann vor der ganzen Welt declarirt werden sollen; der in der Inquisition - Sache, testant, No. LXIXa. LXIXb. LXIXc. LXIXd. ungläublicher Weise erlittene, und noch täglich erleidenden Beschwehden; und vieler andern Fürgäng (hier zugeschwiegen) unter dem außerordentlichen Druck und Uebermacht meiner prepotenten Widersacher, mit einem ganzen unschuldigen Haus elendiglich zu Grunde gehen müßte, und völlig aneantirt werden würde, fals mir und denen Meinigen die scheinlich nachgeschwachte Hüffe längerhin entstehen möchte: So habe ich einen sehr interessanten Theil dieser Acten, nemlich die Baron Dammnische Acta, zur Erleichterung des hocherleuchteten Herrn Referenten, und zu besserer Belehrung des wider mich, unverschuldet, präventirten Publici, insbesondere aber und fürnehmlich zu meiner allerunterthänigsten Treue = Respects = und Ehrfurchts = vollen Rechtfertigung gegen meines Königs Majestät, und zu meiner öffentlichen Legitimation gegen den, wegen Ersall = und Spalloshaltung seines mit mir unter allerhöchsten Königl. Vorwissen und Consens getroffenen Güther = Kauf = Contracts, auf mich, unverschuldet, losdringenden **Herrn Land = Cammer = Rath von Dammiz**, drucken lassen. Und da ich dieselbe dahin eingeleitet, daß solche ad Exteros Dominos Jureconsultos Impariales zu versenden, Amplissimus Magistratus mir, nach denen Reichs = Besetzen, neuern Kayserl. Resolutis, und Franckfurther Burger = Vertrag, nicht abschlagen können; So kan ich nicht bergen, daß das, wider meinen Begriß, eingelauffene widrige Urtheil von Tübingen in der leydigen Entführung = Sache (worunter die Besla

gen No. LXIXa. LXIXb. LXIXc. & LXIXd. ein helles Licht anzünden werden) diese Entschliessung gar merklich bey mir befördert hat.

Damit nun Exteri Domini Jure Consulti Impartiales, von dem ganzen Umfang urtheilen, und inselbentlich zu der Quelle alles dieses Uebels, nehmlich denen leydigen Entföhrungs-Händel geföhret, zugleich aber auch von dem bisherigen und von diesen Actis unzertrennlichen Zügang bey höchstpreißl. Reichs-Hofrath (welcher meine Handlungen, so wohl gegen meinen allergnädigsten König, als den Herrn Land- & Cammerrath vor Damnit, unwiderleglich justificiren und legitimiren muß) genöthlich unterrichtet werden; So habe ich alle wider Amplissimum Magistratum bey Kayserl. höchstpreißl. Reichs-Hofrath, pro. Arresti omnium Bonorum, pratense Decimationis, denegati Juris Civici, Injuriationis, aliorumque Gravaminum, & respective pro. Contraventionis Rescripti Caesarei de 13. Jan. 1756. verhandelte Acta in einem besondern Band sub No. XII. integraliter angeleget; und überhaupt nichts ausser Acht gelassen, was zu diesem völligen Unterricht, und meiner rechts-beständigen Legitimation contra Quoscumque gereichen mögen.

Da ich aber dennoch denen Actis transmissis nicht alles dasjenige einverleiben können, was gleichwohl ohnungsgänglich zu einer vollen Kunde derselben erfordert werden wollen:

Und meine große Absicht bey diesem Druck zugleich mit dahin gegangen ist, um meinem hocherleuchteten Herrn Referenten in Wien, so wohl meine bittere Beschwehden über Amplissimum Magistratum in der Inquisitionis- und Abzugs-Sache, als die damit so enge verknüpfte Mandats-Klage wider des Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg Excell. pro. Contraventionis Literarum Feudalium, Transactionum & Pactorum juratorum &c. in einem kurzen Conspectu vor Augen zu legen, und Hochdemselben damit das gleich verdriessliche als weitläufftige Werck, tam in referendo quam in judicando, zu erleichtern; So habe ich allerdings rätlich und nothwendig gefunden, dem Druck ein und andere Beylagen und Zusätze anzufügen, welche sich bey denen actis transmissis zwar nicht befunden haben, aber doch von den Abzugs-Actis theils unzertrennlich sind, wie zum Exempel die Gräflich-Leiningische Mandats-Klage, theils aus den Acten gezogen, theils ihrer Natur nach auf das allerengste mit denselben verbunden, mithin auch als wesentliche Theile dieser Acten zu betrachten sind, folglichen alle rechtliche Attention verdienen.

Damit mir aber nicht impuñret werden könne, als ob meine Damnitische Abzugs-Acta in einer andern Form und Gestalt versendet, als ich solche Ew. Wohlge. und Hoch-Gelegh. hiermit zu präsentiren die Ehre habe; So habe ich in der Nota generali, welche sich in Fine der Beylage sub Signo D. zu der Quadruplic Schrift, ibique pag. 20. vorfindet, von diesen Supplementis hinlängliche Anzeige gethan, und mich darüber deshalben satssam justificiret; Darum aber dieses Schreiben, an Sie, hocherleuchtete Herrn Jureconsulti Exteri Impartiales! dem ganzen Werck vorsehen wollen, weisen solches zugleich die Stelle einer kurzen Einleitung und Preparation vertreten kan.

Dann da meine bis in die Wolcken schreivende Acten genugsam reden, und die Deductiones selbst kurz gerathen sind (wiewohlen der geehrte Leser gar viele und darf wohl sagen die meiste Beylagen interessant genug finden wird) so will ich mich darauf des breitem beziehen, mithin mich ohne längern Umtrieb, an Sie, auswärtige Ehre und Gerechtigkeit liebende Herrn Urtheils Verfasser (denen meine leydigen Acta zur Entschaidung eingesendet werden möchten) wenden.

Erwegen Sie, hocherleuchtete Herrn Jureconsulti Exteri Impartiales, meine mit einem grossen König und Churfürsten des Reichs eingegangene Verbindungen, darüber Lit. Aa. ich mein allergnädigstes Receptions-Diploma mit aller tiefster Ehrfurcht hier sub Lit. Aa. anlege.

Erwegen Sie, den, mit dem ebenfalls auf die Spitze des Verderbens gestellten Herrn Land-Cammerath von Damnit, unter dieses grossen Königes Majestät allerhöchsten Vorwissen und Consens getroffenen, und unter denen rechtlichen Handlungen zwischen mir und seinem Mandatario, Hrn. Consulent Günther, ibique p. 8. sub Lit. A. ersichtlichen Ver- und Erkauf-Contract.

Erwegen Sie, nach ihren Pflichten, wie viele bewegliche Bitten bereits in Actis um die Güt und Menschen gefällige Justiz-Administration in dieser keinen Aufschub leydenden Sache, und um allergehorsamste Befolgung 3. allerhöchster Kayserl. Rescriptorum zu lesen sind, und wie oft, vielfältig und sichtlichst darum von mir submiss, aber bis dieß Stunde ohne Eindruck und mindeste Wirkung, gebetten worden.

Erwegen Sie aus meiner ersten Paritional-Anzeige sub No. XIX. und derselben Monitorii sub No. XX. XXI. XXII. XXIV. ad Rescriptum Caesareum de 13. Jan. sub No. XVIII. Und aus meiner andern Paritional-Anzeige de 22. Nov. 1756. sub No. LVIII. ad Rescriptum Caesareum de 13. Nov. 1756. sub No. LVII. und derselben häufigen fast nicht zu zählenden Monitorii, bevorab auch ex Exhibito sub No. LXII. ob ich die allerhöchsten Kayserl. Rescripta befolget habe? oder nicht befolget habe?

Erwegen

Erwegen Sie aus meinen Exhibitis de 7 Dec. 1756. sub No. LXIII. & de 22 Jan. a. c. 1757. sub No. LXXX. ob ich nicht, um nur aus der Sache zu kommen, mehr auf meine Schultern genommen, und eingegangen habe, als mir von dem Kayser selbst aufsezulet worden?

Wegen Sie hiernacher das sub No. CXI. ersichtliche Rath's = Conclufum de 14 Jul. a. c. 1757. und meine so genante nöthig erachtete und gehorsamstes Bitten ut intus, de 25 Jul. sub Signo O. O. ad dictum Conclufum, mit der juristischen Goldwaage, nach Recht und Billigkeit gegen einander ab.

Erwegen und beherzigen Sie anbey, wie ich, testante No. XII. Appellationis secundæ ibique §. LI. p. 42. bey dem vom hiesigen Löbl. Schatzungs = Ambr Reichs = Rath = und Ordnungs = Widrig impetirrt = und bis diese Stunde, bis auf meine vi Conclufi sub No. LXXXVIII. & respectivē Concluf. sub No. XCII. conditionate und gegen übermäßige Cautions = Leistung, testante Beslag sub Signo O. O. zu der Duplic = Schrift ibique pag. 13. & 14. erst den 4. Febr. a. c. losgegebenene Weine, die aber iho, bey derselben dadurch, testante No. CIV. & CV. in die calamitöseste Zeiten veruckten Verkauf, ohne einen bey Gott und meinen unschuldisgen Kindern nicht zu verantwoortenden entseßlichen Verlust (gleichwie mein test. d. Signo O. ibique pag. 17. & 18. damit gemachter 3 tägiger Versuch einen zwar untrüglichen aber vor mich sehr bittern Beweis davon ablegt) gegenwärtig nicht verkauft werden können, Rescripts = widrig confirmirten Arresto omnium Bonorum täglich in mir schmelzen und verliedren müße, ohne daß ein dritter einen Liard Vortheil davon ziehet, sondern das Aerarium, nach des Löbl. Schatzungs = Ambrs begenden, aber von mir nicht eingeräumten Principis, selbstn darunter verliedret.

Erwegen Sie ingleichem, daß ich auch bey etwa veränderten Umständen, wo der Arrestum omnium Bonorum auf mein Haus reducirt werden möchte, wie es das Ansehen gewinnen will, bey meinem fern fest und unabänderlich beschlossenen auch beschliessen müßenden Abzug von hier, nirgends eine solide Einrichtung treffen kan, sondern überall, und sonderheitlich im Verkauf und Vermierhung des Hauses und Güther, immerfort gebundene Hand behalte, und die Liebhabere entweder ganz abgeschroßt, wie bishero gesehen ist, oder doch von meinen kläglichen Umständen zu profitiren wissen, auch eher nicht in die leere Häuser einziehen werden, bis ich mit Ihnen über die Abzugs = Kosten auf den Verkaufungs = Fall (den ein Kaufmann wegen seiner erworbenen Kundschaft doch immerdar fürchtet) einverstanden habe, gleichwie ich auch schon die leydige Probe davon bey denen Beständern in einer Ueber = Rheinischen und Wetterauer Güthermachen müßen.

Erwegen Sie ferner nach Dero erleuchteten Einsicht, daß meine ab der einen Seite durch des Herrn Grafen von Leiningen = Hartenburg Excell. testante dict. Signo O. ibique pag. 13. & 18. præprimis vero No. LXXXb. contra Literas Feudales, Transactiones & Pacta jurata; und ab der andern Seiten von dem Löbl. Schatzungs = Ambr allhier in offentlich Blättern verurtheilt = und dadurch zum Verkauf untauglich gemachte Ueber = Rheinische Güther, während der dergestaltigen langwierigen Hemmung und Verzögerung deren Verkaufs und Verfilberung, wegen der Nähe von Frankreich, bis daher über und über mit kostspieligen Durchmarschen beschwehret worden, und damit de facto noch immerfort mitgenommen werde: daß auch meine per Arrestum omnium Bonorum zu verkauffen hindere im Hesses = Hanauischen liegende Reichs = Ritterschaftliche Güther solche Durchmarsche erster Tagen zu befahren haben, und damit wirklich schon bedrohet sind; und wer den Kriegs = Schaden auf den von Herrn von Daunitz erkaufften aber mir von demselben, wegen nicht prästiren können = sondern per Arrestum omnium Bonorum gehemmeter Zahlung, wider meine Zweckdienliche Vorstellung nicht in Besitz eingeräumten Sächsischen Güther tragen solle?

Erwegen Sie wohl, daß ich, bey meinem grossen Weimwachsthum auf den Güthern, welcher dato einen beträchtlichen Theil meiner Revenuen ausmacht, und bey der mir, durch die fast 5 jährige processualische Zerstreungen, und durch den schon in die 22. Monats daurenden Arrestum omnium Bonorum, in meinen hiesigen und Ueber = Rheinischen Kellern gänzlich entzogenen Kundschaft (zu deren Wieder = Aufriehung ein halbes Seculum und besonders Glück erfordert wird) allhier in dem kostbaren Frankfurth, meine leyder so gar sehr, wider mein Verschulden, delabrirte Haus = Umstände Feinzerley Weis herstellen, weniger mich je wiederum erholen könne, sondern diese ansehnliche Güther, auch aus nur erregtem wichtigen Grund verfilbern, und den mir auch solcher gestalt entgehenden irreparablen Vortheil durch eine gute Wirthschaft in solchen Landen, wo keine so grosse Zbeuerung als in Frankfurth herrschet, zu recuperiren suchen müße.

Erwegen Sie endlich, hocherleuchtete unpartheyische Herren auswärtige Rechts = Gelährten! vor den Augen des allsehenden und allgeredtesten Gottes, wie ich einestheils, bey allen bewandten leydigen Umständen, die sich besser sagen, als

schreiben lassen, und ex Actis deutlich genug ergeben und vor Augen legen, wo, kurz mit die Erbitterung der Gemüther, und der mich, unverschuldet, drückende **Haß** und **Verfolgung** des löbl. Schatzungs-Amtes in meiner **Vatter-Stadt**, und umliegenden **Gegenden** allgemein geworden ist, wie, sage ich, omnibus hisce praezmissis, mit **Ehre**, **Sicherheit**, **Vermögen**, und **ungeförter Ruhe**, in meiner **Vatter-Stadt** und hiesigen **Gegenden** nicht mehr länger bleiben könne, sondern je eher je besser meinen **Wohnsitz** ändern, mich in entfernteren **Ländern** niederlassen, und daselbst den mir durch diese **vielfährige processualische** Handel & per Arrestum omnium Bonorum zugefügten **un glaublich** grossen **Verlust**, durch eine **bornirte Land-Deconomie**, so gut als möglich, wieder **auszuweisen** und zu **heulen** trachten müsse; wie hingegen **andertheils** des oft **benannten** mir **widerrechtlich** aufgedrungenen **Herrn Referenten**; des mich mit demselben bis aufs **Blut** verfolgenden **dörrfenden löbl. Schatzungs-Amtes**; und aller meiner **übrigen** präpotenten **Widerfacher**, **Haupt-Bemühung**, **Bearbeitung** und **gänzlich** **Bestreben**, nur **dahin** **gehe**, um mich **allhier** in **ihren** **Banden** zu **behalten**, oder doch so **schwach**, **arm** und **klein**, als **ihnen** **möglich**, zu **Bewahrheitung** der von mir in **Berlin** und **Dresden** **ausgebreiteten** **Umwahrheiten**, in **Sachsen** zu **schicken**.

Da dieses alles also in Actis vorliegt, restante No. XII. noch viel **umständlicher** der **Kays. Majest.** in **aller** **tieffster** **Ernieidrigung** **geklaget** **worden**, und ich mich **des** **halben** **getrost** **auf** **tota** **Acta** **beziehen** **kan**: So **darf** **ich** **es** **auch** **hier**, **unter** **schuldigster** **Ehrerbietung** **vor** **meine** **angebohrne** **Obrigkeit**, **Ihnen**, **Exteris** **Dominis** **Imperialibus**, **wieder** **ins** **Gedächtnis** **rufen**, und **zugleich** **noch** **dieses** **auf** **das** **aller** **beweglichste** **erinnern**, wie **mir** **aus** **denen**, in **Beilage** **sub** **Signo** **D. five** **Continuatione** **Extractus** **Adorum** **feu** **Veræ** **Facti** **speciei** **sub** **Signo** **O. ibique** **pag. 19.** **dargelegten** **hochwichtigen** **Bewegungs-Gründen**, **anderer** **gestalten** **nicht**, als **entweder** **durch** **die** **No. CIX. & CX.** **bekant** **gemachter** **Nagistratische** **Uebnahme** **meiner** **Häuser** **und** **Güter**; oder **durch** **des** **löbl. Schatzungs-Amtes** **baare** **Erlegung** **von** **50000** **Rthlr.** **pro** **mea** **aliqua** **Indemnificatione**, zu **helfen** **stehe**.

Wann **nun**, **hocherleuchtete** **auswärtige** **Herrn** **Rechts-Gelahrten** **von** **Des** **ro** **rechtlichen** **Entscheidung**, die **Erhaltung** **oder** **der** **Untergang** **von** **einem** **ganzen** **unschuldigen** **Hauss** **abhanget**: So **darf** **ich** **mir** **auch** **Versicherungs-voll** **versprechen**, **dass** **Hochdieselben** **auf** **meine** **in** **Actis** **gegründete** **Vorstellung** **und** **Witten** **in** **judicando** **gerecht** **reflectiren**, und **mir**, in **diesem** **grossen** **Noth-Umständen** **mit** **einem** **meinen** **gerechtesten** **Petici** **genüssigen** **Urtheil**, **schleunigt** **zu** **Hülfe** **eylen** **werden**, **im** **Fall** **Ihnen** **diese** **Acta** **zu** **rechtlicher** **Entscheidung** **zugesendet** **werden** **sollten**; **dahingegen** **ich** **mich** **auffer** **diesem** **Fall** **keines** **Responsi** **gewärtigen**, **sondern** **alsbann** **diese** **Acta** **nur** **Informationis** **gratia** **eingesendet**, in **beiden** **Fällen** **aber** **um** **ein** **Receptiv** **gebitten** **haben** **will**.

Der **allergerechteste** **Richter** **in** **dem** **Himmel**, **welcher** **in** **das** **Verborgenste** **siehet**, **bey** **dem** **kein** **Ansehen** **der** **Person** **gilt**, **und** **der** **kein** **gutes** **Werk** **unbeschnet** **lässt**, **werd** **Hoch-Dieselben** **dafür** **in** **Zeit** **und** **Ewigkeit** **segnen**, **und** **Ihnen**, **die**, **einem** **auf** **dem** **Rand** **des** **Verderbens** **stehenden** **unschuldigen** **Hauss** **darunter** **bezugende** **Rechts-Wohlthat**, **sicherlich** **nicht** **unvergolten** **lassen**, **oder** **es** **müßte** **keine** **Belohnung** **vor** **das** **Gute** **in** **dieser** **und** **jenen** **Welt** **zu** **hoffen** **seyn**, **worauf** **wir** **doch** **alle** **mit** **gläubiger** **Hoffung** **warten**.

Ich **habe** **darmit** **die** **Ehre** **zu** **beharren**

Lw. Wohlgeb. und Hoch-Edelgeb. zc.

ganz **ergebenster** **Diener**
Friedrich Ludwig von Reineck.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn!
Herrn Decano, Professoribus, und übrigen Herrn Doctoribus der löbl. Juristen Facultät,
Alleinen insonders Hochzuehrenden Herrn zu N. N.

Lit. A.

DECRET.

Vor **den** **nummehrigen** **Geheimen** **Kriegs-Rath** **von** **Reineck**, **wodurch** **er** **wegen** **der** **vorhabenden** **Heimlich** **ziehung** **seines** **Vermögens** **ins** **Land**, **und** **wesentlichen** **Etalirung** **darinnen**, **zu** **Ihro** **Königl. Majest.** **Basallen**, **und** **Unterthanen** **ausgenommen**, **und** **Der** **höchsten** **Protection** **sonst** **in** **solcher** **Qualität**, **als** **auch** **in** **alle** **von** **Ihnen** **abhangende** **thunliche** **Wege** **in** **seinen** **auswärtigen** **Process**, **Angelegenheiten** **versichert** **word.**

Wie **FRIEDRICH AUGUST**, **von** **Gottes** **Gnaden**, **König** **in** **Pohlen**, **Großherzog** **in** **Litthauen**, **Reussen**, **Preussen**, **Mazowien**, **Samogitien**, **Kyovien**, **Volhynien**, **Podolien**, **Podlachien**, **Liesland**, **Smolensko**, **Severien**, **und** **Czerniebowien** **zc. zc.** **Herzog** **zu** **Sachsen**, **Jülich**, **Cleve**, **Berg**, **Engern** **und** **Westphalen**, **des** **S. R. R. Erb-Marschall** **und** **Churfürst**,

Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Neissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Warby und Zanau, Herr zu Ravenstein &c. vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommen urkun- den, und bekennen.

Demnach Uns der Weste, Friederich Ludewig von Reineck, hiebvoriger Königl. Schwedisch, Fürstl. Hessen-Casselscher Hof-Rath, unterthäniglt zu vernehmen gegeben, wie er sich, nebst seiner Familie, und gesamten Vermögen, ohne einige dessen Ausnahme, in Unsere Lande zu verwenden entschlossen sey, und Wir dann dieses Erbietens also acceptiret, auch nunmehr gedachten von Reineck, nachdem er solches durch kaiserliche Behandlung zurecht in Unserm Marggraffthum, Ober-Lausitz, gelegenen-Güther, Guttau, Wro- se, und Glaina, zum Theil schon gegenwärtig in Erfüllung zu setzen im Begriff stehet, zu Unserm Was- fallen, und Unterthanen gnädigst auf, und angenommen, anbey aber sowohl ihm selbst, wegen seiner Uns angerühmten guten Qualitäten, den Character Unserer würckl. geheimen Kriegs-Raths aus besondern Gna- den verliehen haben, als auch desselben ältesten Sohn, August Christian Ludewig Conrad von Reineck, künfftig, nach absolvirten Reisen, und vorher abgelegter gewöhnlicher Probe, Relation, in Unsere Landes- Regierung allhier, als Supernumerar-Hof- und Justicien-Rath, cum spe adscendendi in locum & salarii ordinariorum, ziehen zu lassen geneigt sind; Als wird von Uns ermeldter Unser nunmehriger Geh. Kriegs- Rath von Reineck hiedurch versichert, daß nicht nur er, bey versprochenen künfftiger Hereinziehung seines sämtlichen Vermögens, und folgender Feststellung seines wesentlichen Aufstehalts in Unserm Chur-, incor- porirten, oder andern Landen, sich, nebst den Seinigen, Unseres Landes, Herrlichen Schutzes, und Schir- mes, auch des uneingeschräncten Genusses aller und jeder Rechte, Vorzüge, und Freyheiten, deren andere Unsere eingebohrne Vasallen und Unterthanen, vermöge der allgemeinen Landes- oder jeden Orts besondern Gesetze, Gewohnheiten, und Privilegien, fähig, und theilhaft, in vollständig gleicher Masse mit diesen zu erfreuen haben solle, sondern auch Wir ihm, die Würdungen sothaner Unserer Königl. Chur- und Lan- des-Fürstl. Proceßion in denen verschiedenen Proceß-Angelegenheiten, worinnen er wegen seiner respective Familie und Vermögens theils bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, theils anderwärts gegenwärtig besan- gen, nachdrücklich angedehnt, und zu Beförderung deren Endschafft alle thunliche, und billige Mittel und Wege anzuwenden, und einschlagen lassen werden. Zu dessen Urkund, und Versicherung ihm darüber dieses Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Königl. Inseigel wissenlich aus- gefertigt worden. So geschehen, und geben zu Dresden, den 31. Augusti. 1755.

(L.S.) AUGUSTUS Rex.

Et. v. Brühl.

Friedr. Erang. Herber.



Inhalt

der in jeglichem Convolut enthaltenen Materien.

Vorstehendes Schreiben an die auswärtige Herrn Jureconsultos Exteros Impartiales, kan zugleich zu einem Eingang in das ganze Werk dienen.

Erster Convolut.

Enthaltet alle zwischen dem Herrn Land-Cammer-Rath von Dammih, und dem Geheimden Kriegs-Rath von Reineck, coram Foro Francofurtensi verhandelte Exhibita.

Zweyter Convolut.

Signum O. oder Beyslage zu der Reineckischen Duplic-Schrift: sive Extractus Acto- rum, seu vera Facti Species, stellt alle von dem Geh. Kriegs-Rath von Reineck, sowohl coram Foro Francofurtensi, als bey höchstpreisllichem Reichs-Hof-Rath bisher verhandelte Acta wider amplissimum Magistratum Francofurtensem, und insbesondere Hoch-Desselben Pöbl. Schatzungs-Amt, puncto Arresti omnium Bonorum, pretense Decimationis contra Statutum, denegati Juris Civici, Injuriationis, aliorumque Gravaminum, & respective Con- traventionis Rescriptorum Cesareorum de 13. Januar. & 3. Novemb. 1756. zwar nur Aus- zugs-Weise und extractive, nichts destoweniger aber vollständig und integraliter dar, und legt damit den ganzen Vorgang in seiner natürlichen Gestalt und Ordnung deutlich und in einem sehr kurzen Conspectu vor Augen.

Item

Signum D. oder Beyslage zu der Reineckischen Quadruplic; sive Continuatio dicti Extra- ctus Actorum.

Dritter Convolut.

Adjuncta sub No I. bis CX. inclusive zu der Reineckischen Exceptions-Duplic- und Qua- druplic-Schrift: und respective Beyslagen zu nur besagten Signo O. & D. werden sowohl von amplissimum Magistratus Reichs-Satz- und Ordnung- auch Rescripts-widrigen Arresto omnium Bonorum, und Hoch-Desselben wohl nie vermutheten Betragen wider die allerhul- reichste Königliche Intereccionales: als von des Geh. Kriegs-Raths von Reineck gesetz- mäßigen Betragen und Ehrfurchts-vollen Gehorsam und literalen Befolgung der aller- höchsten Kayserl. Verordnungen und Rescriptorum auf eine unlaugbare und unumstößliche Weise zeugen.

B

Vier

Vierter Convolut.

Acta novissima coram Foro Francofurtensi ventilata sub Rubro:
 „ Ob novum Emergens cum hac causa connexum, nöthig ermessene Additional-An-
 zeige und Bitten, „
 Et respective Continuatio Extractus Actorum, sub Signo OO, cum Adjunctis à No. CXI.
 bis CXVII. inclusive

Item

Die Danmütische Schluss-Anzeige, cum Decreto inscripto inclyti Senatus Scabinorum,
 & meo Postscripto de 20. Julio 1757.

Werden diesen Satz weiters befestigen, und keinen Zweifel darunter übrig lassen.

Fünfter Convolut.

Adjunctum sub No. XII. zu der Reineckischen Duplic-Schrift, stellet NB. alle von dem
 Geh. Kriegs-Rath von Reineck, bisher bey höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath verhandelte
 Acta, wider amplifl. Magistratum Francofurtensem, puncto Arresti omnium Bonorum, præten-
 se Decimationis contra Statutum, denegati Juris Civici, Injuriationis, aliorumque Gravami-
 num, & respective Contraventionis Rescriptorum de 13. Januar. & 3. Nov. 1756. integraliter
 dar, und wird obige Sätze unwidersprechlich bestärcken, ammit den Geh. Kriegs-Rath von
 Reineck bey Ihro Kayserl. Majest. als Obristen Richter in dem Röm. Reich, und bey Ihro
 Königl. Majest. von Pohlen, als seinem allergnädigsten König Ehurf. und Herrn, satzsam
 legitimiren, fort alle Schuld des Rescripts-widrigen Verzugs, mit dem überall sich geäuß-
 ferten Schaden, unwiderleglich auf amplifl. Magistratum legen, weniger nicht inebesondere
 darthun, wie Magistratus sich an dem allergnädigsten König vergehen, und wie erbärmlich
 Hoch-Derselbe den, von dem König, dem Geh. Kriegs-Rath beygelegten Stand, mißhand-
 len mögen.

NB.

In diesem Convolut ist auch in Fine, des Geh. Kriegs-Raths von Reineck den Sept.
 1757. in den Herrn Reichs-Agent von Gailmann gefertigte, so genannte:

„ Allerunterhängigste weiters gemüthigte Beschwerdeungs-Anzeige und Bitten, ut
 „ inus, pro clementissime adigendo Magistratum Francofurtensem ad Satisfaciendum Rescri-
 „ ptis Cesareis de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. & ad resarciendum Damnum cum Expensis ut
 „ pluribus inus, puncto Arresti omnium Bonorum, prætenſe Decimationis cohera Statutum,
 „ denegati Juris Civici, Injuriationis, aliorumque Gravaminum, & respective Contraventionis
 „ nis Rescriptorum Casareorum de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. „
 eum Post-Scripto de eodem Dato humillime exhibito zu finden:

Womit zugleich dieses Impressum Sr. Kayserl. Majestät vollständig zu Füssen gese-
 get worden, vervolgens darauf erster Tagen ein Kayserl. Conclumum zu erwarten steht.

Sechster Convolut.

No. LXIXa. ist das Impressum Reineckianum de anno 1754. oder des Geheimbden
 Kriegs-Raths auf lauter Eydlichen Verhör und andern unumstößlichen Urunden sich
 gründende Deductio Juris & Facti, puncto inquisitionis in Raptorem Virginis, Filia, Nobi-
 lis, Minorennis.

Siebender Convolut.

No. LXIXb. Anhang zu vorbemeldter in anno 1754. gedruckten Deductione Juris &
 Facti, sive Continuatio Deductionis Indiciorum & Probationum Raptus, welche aus denen
 neuern Eydlichen Rotulis Tertium Inquisitionalium gezogen, und Amplissimus Magistratus
 nicht mit denen Actis ad Exteros Dominos Jure-Consultos Imparciales mit versenden wollen.

Achter Convolut.

No. LXIXc. Conspectus der gleich von Anfang theils erschwehrt, theils zurückgeblie-
 denen Indiciorum Gravantium & Probationum contra Klenck, welcher fideliter ex Actis
 gezogen, und erwiesen, zugleich aber auch die ex parte Amplissimi Magistratus offenkundig
 denegirte Justiz in der Klenckischen Inquisitionis-Sache, tanquam Fonte & Origine omnis
 Mali, in sehr helles Licht setzet, somit als ein weiterer Anhang zu denen beyden im sechsz-
 und siebenden Convolut bemelcten, und sub No. LXIXa. & LXIXb. ersichtlichen Impressis
 in pro. Inquisitionis anzusehen und zu gebrauchen ist.

Neunter Convolut.

No. LXIXd. Acta novissima Inquisitionis coram supremo Consilio Imperiali Aulico exhibita
 sub Rubro:

„ An die Römisch-Kayserlich- wie auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche
 „ Majestät, allerunterhängigste Imploration und Bitten, pro Clementissime decernendo ple-
 „ narios Appellationis Processus, Citationem, Inhibitionem & Compulsoriales; vel Rescriptum
 „ penale de concedendo Remedium Transmissiois in Vim Revisionis, wider den Magistrat
 „ zu Franckfurth, in pro. Inquisitionis in Raptum Filia, Nobilis, Minorennis: „

Womit

Womit zugleich die im sechsten, siebenden und achten Convolut bemeldte, und sub Nö. LXIXa. LXIXb. LXIXc. ersichtliche Impressa submissime übergeben worden, verfolgungsdar- auf ein gedeyhliches Kayserl. Conclufum zu erwarten siehet.

Zehender Convolut.

No. LXXXb. Actaad Caufam des Geheimden Kriegs-Raths von Reineck, contra Ibro Hochgräf. Excell. den regierenden Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg, Kayserl. Kö- nigl. würcl. Cämmerer, in pro, Mandati S. C. penalis de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus, & Pactis Juratis; revocando publice Diffamationem publice factam; & refarciendo Damnum respectue Culpa & Injuria atrocissima datum:

Womit Sr. Kayserl. Majestät zugleich alle vorstehende Impressa in allertiefester Er- niedrigung eingereicht worden, verfolgungsdar auf das allerunterthänigst gebettene Kayserl. Mandatum Penale nun zu erwarten siehet.

Elfter Convolut.

Ist noch unter der Feder, wird aber erster Tagen auch erscheinen, und zwar sub Rubro:

„ An die Königlich-Kayserl. wie auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Ma-
 „ jestat, vigore Rescripti Caesarei de 3. Novemb. 1756. in Separato vorbehaltenen allerunter-
 „ thänigste Imploration und Bitten, ut intus, pro elementissime decernendo Rescriptum ad
 „ Magistratum Francofurtensem, de non prägravando in Determinatione Quanti pro Censu
 „ Emigrationis, ac catenus prästandae Cautionis, nec ultra Proportionem des höchsten Scha-
 „ hungs = Fußes, multo minus ultra Bona in Territorio Civitatis sita, extendendo, in pro,
 „ prärensae Decimationis &c.

Signum O.

Extractus Actorum Seu VERA FACTI SPECIES

Da ich, wie ex actis genügend erhellet wird, auf die ab amplissimo Magistratu mir den 13. Nov. a. p. 1756. großmüthig communicirte Schaden-Klage des Freyherrlich von Damnitzen Besollmäch- tigten, der Königl. Stadt Hörlsch Rechts-Consulenten, Herrn Advocaten Günther, nomine Do- mini sui Principalis, cum Adjunctis, in meinen Exceptionibus de 30. Nov. a. p. und sodann auf dessen, erecti auf mein vorgängiges 3faches conemaciren am 23ten Dec. a. p. erfolgte mit aber den 14. Januar a. c. 1757. insinuirte Replie, in meinen heutigen Duplicis das nächste erwidert, und sonderheitlich in denen Eingangs gedachten Exceptionibus de 30. Nov. a. p. 1756. meridiana luce clarius dargehan habe, daß es meine Schuld nicht gewesen, wann ich weder die mit einem König und Churfürsten des Reichs einge- gangene Verbindungen ad diem adimpliren, noch den unter allerhöchsten Königl. Vorwissen und Consens getroffenen Kauff- und Verkauf, mit dem Herrn Land-Cammer, Rath von Damnit, über die Ritter-Güter Guttau, Gleine und Broese, mit Pertinentien, zu Contracts, mäßiger Zeit erfüllen können, sondern daß der mir ab amplissimo Magistratu, auf Verleitung des hiesigen Löbl. Schatzungs- Rmben, wegen des von demselben anmaßlich fordernden theils an meinem ganken so wohl inn als außser der Reichs-Stadt Franckfurth Bann-Weile und Gerichts-Zwang befindlichen Vermögens, absque pravia citatione, ganz unbegreiflicher Weise in öffentl. Zeitungen und Wochen-Bläter unermüdet pub- llice angelegte Arrest auf mein ganzes Vermögen, und Hoch-Deselben ganz besondere Proeeduren mit mir, mich lender GUlt! der Gerechte erbarme sich, zu meiner außseren Beschwehde und unüber- windlichen Schaden in die Unmöglichkeit gesetzt haben, meinen Verbindungen ein Contracts, mäßiges und respectue allergehorfamstes Genugen zu leisten, indeme amplissimus Magistratus, durch diese wohl noch nie im Heil. Röm. Reich erlebte factische Verfügung, meine mir als einem Freygebohrnen Reichs-Bürger, nach göttlichen, natürlichen, und menschlichen Rechten, zustehende Macht, mit männiglich freyen Ges- fallens qua Homo liber zu contrahiren, mir inauditio plane more auf einmal entzogen, und solche fogar, quod incredibile dicitur, dahin ausgedehnet hat, daß ich nicht einmahl meine Häuser verlehnen, noch mei- ne bey Löbl. Nechenen fallende Zinse erheben, noch die mir durch die Reichs- ärgerliche Entführung mei- ner Unglück, Tochter und alle darans entsprungene erschreckliche Dervickelungen sugezogene und mit jeden Tag amwachsende Schulden-Last tilgen dürfften.

Und Da diese meine gerechteste und bis in den Himmel schreyende blutige Beschwehden, sowohl in den- nen alhier coram Foro Francofurtensi ventilirten, als in denen amplissimo Magistratu nunmehr von dem- Hochsprößl. Reichs-Hof-Rath vollständig communicirten Rescripts, und Appellations-Acten, weitläufig genug ausgeführt, und durchaus beschienen vor Augen gestellt worden sind: So habe ich mich in materialia hujus Cause, ob nemlich Herr von Damnit de Jure so viel zu fordern befugt seye, als er zu fordern sich anmassen will, nullo modo, einzulassen, sondern darf mich schlechterdings auf diese gründlich ausgearbei- tete und mir durch und durch das Wort redende ganz und gar beschienen vor Augen liegende Acta in gezie- mendem Respect beziehen.

Damit aber sowohl der auf Schadloshaltung und Erfüllung seines unter Königl. allerhöchsten Vor- wissen und Consens abgeschlossenen Contracts dringende und darunter auf mich ganz unverschuldet Weise losgehende Herr Land-Cammer, Rath von Damnit; als Exerci Domini Jure Consulit Imperiales wiffen- und Erfahrungs- voll überzeugt werden möchten, daß mein Vorgehen wahr und Acten mäßig, anmit

Er Herr Kläger, wegen seiner vorgeblichen Schadens-Ersehung, sich nicht an mich, ausser meiner natürlichen Freyheit, gelegten wüthlichen geheimbden Kriegs-Rath von Keimert, sondern an das hiesige löbliche Stadtr. Wesen überhaupt, insbesondere aber an dessen löbl. Schatzungs-Amt und Derselbe zu halten habe, welche das Steuer-Ruder desselben führen, und denen Wirt die Ziegel der Regierung anvertrauet hat.

So kan und darff ich mich nicht entbrechen, hiße prämissis, folgenden kurzen Auszug der Acten zu machen, und solchen mit denen sich auf die Acten gründenden Beylagen zu versehen.

Es wird mir aber um do weniger verarget werden mögen, daß ich in Ansehung dieser Beylagen, etw was weitläufig falle, als mir und meinen auf den Hand des Verderbens gestellten Kinder gar unbeschränkt viel daran gelegen ist, daß alle diese Facta in solches Licht gesetzt werden, damit exteri Domini Jure Consulet imparciales darauf ohne weitern Anstand erkennen und in Rechten aussprechen können:

1) Daß nicht mir von mächtigen Widerfacher so sehr verfolgt und durch meinen Geseß, mäßigen Eyer vor die Aufrechthaltung hiesiger löbl. Stadt. Geseße bereits schon in einen 50000. Rthlr. weit übersteigenden Verlust gesetzten Vatter; sondern dem mich so gar sehr bedrängenden löbl. Schatzungs-Amt allhier, obliege, den gleich unglücklicher Weise committirten Herrn Land. Cammer. Rath von Damnitg Klag, loß zu stellen.

2) Daß nur erwahntes löbl. Schatzungs-Amt anbey nach denen Rechten gehalten und verbunden seye, auch den mir, durch den widerrechtlichen impetirt und angelegten, nunmehr schon 15. Monat (a) Recripts widrig gebauerten *arrestum omnium Bonorum*, in meinem Haußwesen zugezogenen Schaden, welchen ich auf das allgeringste gerechnet, und ohne den mir durch diesen Recripts widrigen Aufenthalt zugefügten unermesslichen Schaden an meinem dadurch in die calamitöseste Zeiten verrückten Verkauf meiner Weine und beträchtlichen Grund. Stücke noch zur Zeit zu rechnen, weil derselbe erst nach dem wüthlichen Verkauf angegeben werden kan, einmwelen auf 16000. Rthlr. schäke, und zu liquidiren stündlich eröthig bin, mir ohnausschließlich mit 16000. Rthlr. zu ersetzen und zu vergüthen.

3) Und daß ich eher nicht gehalten und genöthiget seyn solle, dem Herrn Land. Cammer. Rath von Damnitg die fällige Termine zu zahlen, biß derselbe von dem löbl. Schatzungs-Amt der freyen Reichs-Stadt. Franckfurth würdlich Klag. loß gestellet, und mir zugleich die gebettene 16000. Rthlr. pro Indemnitate baar ausgehahlt, anmit auch ich in solche Situation gesehet worden, darinnen von meiner hochgebetenden Obrigkeit keine weitere Stummung, Quoten und neuen Aufenthalt zu befürchten habe, sondern mein neues Establishment ohngewindert, in der Kauffig fixiren könne.

Diesemach ist nothwendig und ehelict auch aus dem wenige Tage nach meiner Ankunft aus Sachsen

- No. I. coram amplissimo Magistratu übergebenen Memorial sub No. I daß ich zu desto sicherer Adimplirung der Sächsischen Engagements, meine Mo- & Immobilia in öffentlichen Zeitungen feil gebotten, zugleich aber auch eodem die, nemlich den 23. Sept. a. c. 1755. um die Beybehaltung des mir angeobohnten Burger. Rechts, welches mir ohne Verletzung des Burger. Vertrags nicht entzogen werden kan, eingekommen, und mich anbey zu einer Real Cautio vor die burgerliche Practhandla offerirt habe; worauf amplissimus Magistratus mir das Protocollo des löbl. Schatzungs-Amts de 29. Sept. 1755. sub No. II. cum Concluso de 30. Sept. 1755. sub No. III. inhiiniren lassen.

No. IV. Ich hingegen in Exhibito de 2. Octobr. 1755. sub No. IV. wegen meiner nacher Herrheim zu vollziehenden Reise, um 8. wöchentliche Frist, salva anticipacione, zu Einbringung meiner gegen Nothdurfft gebetten.

Somit auch einige Tage vorhero um die Transportirung meiner Nehenen, Capitalien auf Herrn Banquier Johann David de Neufville debito modo per Notarium Jünck nachgesuchet, und als dieser Transport zu meiner ersauenden Verwunderung mir von löbl. Nehenen-Amt difficultirt werden wolte, in Exhibito de 2. Octobr. 1755. sub No. V. schriftlich deswegen eingekommen, und darinn zugleich bekant gemacht habe, wie ich diese Nehenen-Capitalien zu Bezahlung prestanter Wechsel-Schulden destiniret.

No. VI. Ein Raths. Conclusum de 1. Octobr. 1755. & infirmar. d. 4. sub No. VI. gestattete mir die gebettene 8. wöchentliche Frist; verhängte aber zugleich, auf Verleitung des löbl. Schatzungs-Amts, die wohl nie verminderte (b) publication des arresslichen Beschlags auf mein ganzes Vermögen um des dran fordernden zehenden Theils willen in Zeitungen, und legte damit den unglückl. Grundstein zu der grossen Verwickelung mit Hrn. Land. Cammer. Rath von Damnitg.

No. VII. Das andere eodem emaniret und ebenfalls den 4ten infirmirte Raths. Conclusum sub No. VII. thate meiner Kinder erster Ehe Erbenziehung, (c) und verwiesse mein Burger. Rechts. Beybehaltungs. Gesuch an das löbl. mir aber außserli abgeneigte Schatzungs. Amt.

No. VIII. Exhibito sub No. VIII. bestärcket, daß meine Ehe. Gemahlin, bey meiner damahligen Abwesenheit zu Herrheim, gleich in instanti, auf den ab amplissimus Magistratu in öffentlichen Zeitungen und Wochenblättern angelegten Arrest auf mein ganzes inn- und außserhalb der Franckfurter Bann. Weile befindliches Vermögen *absoluit* (welcher mir bey meiner eben damahls unter Handen habenden Weinberganhang zu Herrheim den ersten Hertzstoß gegeben und sehr grossen Schaden zugefüget hat) mit einer sich auf unsere wohl erworbene hiesige Stadt. Geseße, Kayserl. Resoluta, und bisherige Obervang gründenden Vorstellung und Rechtlichen Bitten pro Relaxatione arressi injuriolissimi & perniciolissimi omnium Bonorum gemeinend eingekommen; und die Gefahr mit Hrn. von Damnitg noch größter, als tenor Contractus verbindet, vorgestellet;

No. IX. Womit auch mein Mandatararius, Herr Doct. Seip, in Exhibito de 23. Octobr. 1755. sub No. IX. diesen Rechtlichen Versuch verfolgt, und zu Beförderung dieses bespessamen Wercks, Kraft der ihm dazu übertragenen Vollmacht, zehn tausend Rthlr. pro Relaxatione Arressi & Exitu Cause eventualiter angeboten hat;

No. X. Welschem allem ich flugs nach meiner Retour von Herrheim in Exhibito de 4. Nov. 1755. sub No. X. buchstäblich inharirret, facta uxoris & mandatarii genehmiget, und zugleich ad Protocollo des löbl. Schatzungs-

(a) Nahe 2. Jahr durch
 (b) Inid sub No. Vlb. erstlichliche
 (c) Worauf aber in denen sub No. seq. XII. eschäftlichen Reichs. Hof. Raths. Acten ibique appellat, 2da. s. III. & Lit. Nn. & ubivis, imgleichen in No. sq. LXIXa. LXIXb. LXIXc. LXIXd. das nöthige verbeset worden.

kungs, Amts de 29. Sept. 1755. unter mein und meiner Ehe, Gemahlin Unterschrift und Signatur das Zweckdienliche erwiedert habe.

Als nun alle diese Dringliche und auf unsere löbl. Stadt-Gesetz, Kayserl. Resoluta, und bißherige Observanz, sich gründende Exhibita, coram amplissimo Magistratu weder Gehör noch den gesuchten Eingang finden wollten, sondern ich vielmehr, in favorem der wider mich klagenden Wedel & Zuden, ab der einen Seiten mit Execution bedrohet wurde, da mir doch ab der andern die Hände in freyer Administration des Meinigen gebunden bleiben, mithin ich nur in augenscheinlichen Schaden geläufig werden sollen: So habe ich mich genöthiget, wider diese den 6. Nov. und 11ten Nov. 1755. weiters ergangene mein gänzlich Umsturz drohende Raths, Decreta und übrige in der sub N. XI. angehenden Schedules appellations de 15. Nov. 1755. ersichtliche Gravamina ad Augustissimum zu appelliren.

No. XI.

Nachdem während dieses Echathandlungen bereits schon den 21. Nov. 1755. vorgänglich mit einer Beschwehungs-Anzeige bey Ihro Kayserl. Majestät als höchsten Richter allerunterthänigst eingekommen wäre.

Sowohl diese Beschwehungs-Anzeige de 21. Nov. 1755. als die erstere Appellation de 7. Jan. 1756. und dann die, durch die mit jedem Tag sich vergrößerte und auf einen ungläublichen Hupfel getriebene Bedruckungen, mir abgenöthigte 2te Appell. Process ad Caesarem de 30. Martii 1756. lege sub N. XI. integratir in einem Band zu dem Ende bey, damit der Herr Land-Cammer-Rath von Damnis sowohl als Exerci Domini Jure Consilii Impartiales hieraus die ganze *Historiam facti* völlig sehen, und daraus zuverläufig überzeuget werden mögen, wie es meine Schuld nicht seye, daß ich den mit Herrn von Damnis untreu allerhöchsten Königl. Vorwissen und Consens getroffenen Kauff Contract über die Ritter-Güter Outtau Gleine und Broel biß diese Stunde nicht erfüllen können; wie ich aber unter denen in Introitu & Peritio hujus Speciei facti bemerkten Bedingungen noch dato so bereit als willig dazu seye, und wie ich auch seine Zeit und Gelegenheit verabsäumt habe, um sowohl dem Herrn von Damnis als mir, auf das äußerst gebrachten Befehlmäßigen Vatter, allen Rechtlichen Regres und quavis Juris Competentia facta rectaque zu erhalten.

No. XII.

Conferantur Rescripts & erster appellat. Process sodann §§. XXXIX, L, LI, NB. LX. & LXI. ibique Lit. O. P. appellationis secundaz sub N. XII.

Welcher in Wahrheit und Recht gegründete Satz sich noch mehr zu Tage legen wird, wann amplissimus Magistratus sich großmüthig zurück zu erinnern geruben wolte, daß ich auch während diesen ad Augustissimum interpositen Appellationen keine Zeit und keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, wobei ich nicht amplissimi Magistratus durch das löbl. mich aber unbeschreiblich verfolgende Schatzungs-Amt sehr unvertretter Weise wider mich aufgebrachte Ehemüther zu besänftigen und zugleich Hochdieselbe von der unumgänglichen Nothwendigkeit meiner Contracts, mäßig zu erfüllenden Verbindungen mit dem Herrn Land-Cammer-Rath von Damnis zu überzeugen, bemühet und beschästiget gewesen wäre, wovon in sequentibus ein mehreres.

Daß ich aber das löbl. Schatzungs-Amt hierunter optimo maximo Jure insbefondere anzufragen habe, beweise mit dem vor dem Wetter gelauteiten Decret de 16. & respectivo 17 Febr. 1756. sub No. XIII. pro der Vermuthung meines Hauses an eine auswärtige hohe Person, und mit meiner gegründeten Vorstellung dargen de 20. Febr. 1756. sub No. XIV. sodann dem weitem Inhabiv-Decret de 24. Febr. 1756. sub No. XV.

No. XIII.

No. XIV.

No. XV.

Welchen allen, ratione der mir inaudito plane modo zu zahlen verbotenen *Passivorum*, mein Exhibitum de 19. Febr. 1756. sub No. XVI. und das darauf emanirte Raths Conclufum de 24. Febr. 1756. sub No. XVII. beytreten, und zugleich amplissimi Magistratus Vertretung vtro Schatzungs-Amtes besätigen: Wie dann dieses Gravamen, tam ratione Passivorum, quam ratione des alle Gehängen Justit & Decoris gegen mich überschrittenen Schatzungs-Amtes, in der Folge in sein noch helleres Licht gesetzt werden soll. (a)

No. XVI.

No. XVII.

Als inzwischen das sub N. XVIII. ersichtliche und amplissimo Magistratu die größte Vortheil in Händen gebende Kayserl. Rescript de 13. Jan. 1756. einlangte, ermangete ich nicht solches mittelft der sub N. X. X an gebogenen Partitional-Anzeige de 5ten Martii 1756. literaliter zu befolgen, und dessen Insinuation zugleich mit teßl. Beylag N 1 zu dociren, somit auch, bey längerem Verweilen des gebetenen Raths-Conclufi, in monitoris de 11ten 16. 18. Martii sub No. XX. XXI. XXII. die vor Augen schwebende Gefahr bey längerem Verszug, und die daraus unausbleiblich entstehende unangenehme und kostspültige Weiterungen mit dem Herrn von Damnis (gestalten der mit denselben sub pena Conventionali geschlossene Kauff Contract amplissimo Magistratu schon ex Exhibitio de 16. Octobr. 1755. supra No. VIII. imgleichen aus dem Rescripts-Process und erstern Appellat. wie der ganzen Stadt ad unquem bekannt war) mit lebendigen Farben vorzustellen, mich jederzeit auf beflagtes Kayserl. Rescript de 13. Jan. 1756. gründende, und mit Ehrsüchtich vollen Weisheitheit unablässig erinnernde, wie ich zu Befriedigung des erstern Damnisichen Termins freye Hände in der Administration des meinigen haben, und meine Weine, auf vorgängige Publication in Zeitungen nächst bevorstehende Oster-Neß 1756. in Conformitate d. Rescripts Caesari verkaufen müsse, und mich daher auf die mittlerweile mündlich von dem Gerichts-Procurore Herrn Hempel vorläufigt vernommene Gerichtliche Handlung des löbl. Schatzungs-Amtes, welche auf nur erdichtete Verwicklungen und Processualische Weitläufigkeiten, nach Art des Gerichtlichen Processus, vermuthlich zu einem langen Aufenthalt und Hemmung in der freyen Administration des meinigen, mithin zu geistlicher Sinterreibung meiner Sächßischen Engagements, und zu unverantwortlicher Vilipendierung des Höchßfreyß Reichs-Hof-Raths Conclufi de 13. Jan. 1756. und meines Königes allerhöchdieselben Intercessionalen abzwecken dörfte (wie der sendige Erfolg nur zu viel bekräftet hat) nicht einlass-n künnte, sondern zu meinem und des löbl. Statt-Resens Besten, auf unverlangte Befolgung des allerhöchsten Kayserl. Conclufi de 13. Jan. 1756. optimo maximo Jure zu dringen hätte;

No. XVIII.

No. XIX.

No. XX.

No. XXI.

No. XXII.

Allein! statt eines gedenschen Conclufi wurde mir die, auf das, der tieflichdignisten Achtung vor meinen allergnädigsten König und Herrn, und dem von Allerhöchß-Henenselben mit beigelegten Ehrenband

E

(a) Conf. omnino §. V. & VI. Appellat. adz. sub No. XII. & ejus Beylagen sub Lit. T. & Qq.

und Reputation zu widerlaufende Impressum, erbaute ehrenrührige Diffamations-Schrift, welche sich unter den Beplagen Appellationis Secunda supra No. XII. sub Lit. T. vorfindet, und mit meiner ad Marginem beygeschriebenen Widerlegung so merckwürdig als notwendig zu lesen ist, den 20. März 1756. inliniret, so mit auch meine Abzugsfahde, welche ihrer Wichtigkeit wegen und nach der hiesigen Oberbank vor die Herren Syndacos gehöret hätte, dem mit personellem abgeneigten und mich bis aufs Blut verfolgenden Herrn No. XXIII. Senatori Senckenberg, per Conclulum de 18. Martii sub No. XXIII. anvertrauet; Worinnen dann der wahre Grund von den mir unverschuldet mit dem Herrn Land-Cammer, Rath von Damnitz zugezogenen Verwickelungen; von dem bisherigen Rescripts vorigen Untrieb; und von allen übrigen daraus entstandenen und mir geflissentlich zugezogenen Ungemach und unermesslichen Schaden zu sehen ist: wogegen alle meine rechtliche Vorstellungen und plus quam tassime interposita in iure & omnibus Foris Imperii Romano Germanici best, gegründete Perhorrezenz nichts verfangen mögen, gleichwie ex legq. noch deutlicher erhellen wird.

Als ich mich nun auf diese Ehrenverkleinerische Schrift, bey meiner in rechtlicher Ordnung an Höchstpreisl. Reichs-Hofrath zur Entscheidung gediehenen, und daselbst rechtsabhängigen Sache, alhier in foro incompetenti bey Gericht nicht ein, und mich damit in gerichtlichen Weitaufzügen einflchten lassen wolte noch fonte, so stelte das Nöthige dargegen in Exhibito de 22. Martii 1756. sub No. XXIV. gesiehmend vor, und hat um das in der Ehrenverkleinerischen Diffamations-Schrift zum erstenmahl bekant gewordene Impressum, zugleich aber auch quinta vice um allerunterthänigste Verfolgung des Kayserl. Rescripts de 13. Jan. 1756. woben, wie in allen vorhergehenden Monitoriis, der Damnitischen Verbindungen nicht vergesse:

Und als ich mich nimmermehr bereden fonte, daß alle Hochansehnliche Herren Schatzungs-Deputati, an dieser, der wohlaufrichtigen Bestimmung völlig absagenden Klage, wegen der Darinnen enthaltenen gegen Kayserl. und Königl. Majest. Majest. anständigen Beziehung, Theil nehmen würden; so gieng Magistram auch darum submissio an, daß Hochderselbe großmüthig geruhen möchte, einem Hochlöblichen Schatzungs-Amt, zu Verhütung, damit meine rechtliche Vorkehrung nicht gegen sämmt. und also so die darunter befindliche nicht participirende Herren angestellt, und denselben Verdruß und schwehre Verantwortung zugezogen werde, unverlangt aufzugeben, und anzubefehlen, daß dasselbe mir zurordere, die vorläufige Resolution, welche Herren daran Theil nehmen, ertheilen solle.

Conf. § LVIII. appell. secunda.

No. XXVa. Statt aber eines geringeren und dem allerhöchsten Kayserl. Rescript gemässen Raths-Conclasi, mußte ich das wohl nie verfehene Raths-Conclulum gravans de 23. Mart. 1756. sub No. XXVa. erhalten.

Dann dieses mich äußerst beschwehrende Raths-Conclulum übergieng den wichtigen Inhalt meines momentanen Exhibiti de 22. Mart. 1756. supra No. XXIV. per torum altissimo silencio, jultiniret solich die, auf ermeldtes Impressum, erbaute Diffamations-Schrift tacite, und machte sich beydes damit eigen.

Conf. supra No. XII. ibique appellat. 2da Beplage sub Lit. T. per tot.

Entzoge mir aber und meiner Ehe-Gemahlin, mit drückenen Worten, die Verbehaltung unseres durch Geburt, und Stadt-Rechte wohlervorbenen Bürger-Rechts, Bürger-Vertrags und Oberbank-würdig, unter No. XXVb. nichtiger Beziehung auf das Kayserl. Privilegium de 1570. sub No. XXVb. nur besagten Bürger-Vertrags sub No. XXVc. und das bisherige Herkommen.

Conf. supra No. XII. ibique meine Beschwerden-Anzeige de 21. Nov. 1755. ibique Appell. 2da §. XIII. XVIII. XIX. XX. XXI. & d. Appell. 2da Beplag sub Lit. T. & Qq. (a)

Beschuldigte mich gleich erdichteter Weise, daß ich das hiesige Forum nicht gerichtlich agnoscieren wolte; Conf. supra No. XII. ibique Appell. 2da §. XV. XVI. XXXV. XXXVI. & ejus Beplage sub Lit. T. ibique §. III.

Auch zwey Raths-Decreten Rechts-kraftig werden lassen:

Conf. supra No. XII. ibique Appell. 2da §. XXXII. XXXIII.

Gabe somit dem wider die hiesige Oberbank und zu meiner äußersten Beschwehde zum Referenten constituirten Herrn Senatori Senckenberg, meinem restante tota Civitate sich öffentlich dargestellten Gegner, den Aufstaz, den erforderlichen Bericht an Höchstpreisl. Reichs-Hofrath zu machen;

Conf. supra No. XII. ibique Appell. 2da. Beplag sub Lit. T. & ejus §. XV.

und decretirte förders, daß bis den erfolgenden endlichen Spruch alles in suspenso bleiben; Conf. supra No. XII. Appell 2da ibique §. V. VI. L. LI. ibique portro Lit. T. & d. ejus §. XV.

Und mir, mit dem Verkauf meiner Weine, ausser wann ich solche (quod incredibile dictu & non nisi in concursibus Creditorum audium) durch geschwohrne Ausrußer gesehen, NB. die eingehende Gelder zur Löbl. Recheney deponiren lassen, oder vor deren Ertrag hinlängliche Sicherheit stellen wolte, (b) anderer Gestalten nicht, willfahret werden sollen, bis ich NB. denen Decretis vom 30. Sept. und 4ten Nov. 1755. pto. Inventarii & Cautionis eine Genüge gethan.

Conf. supra No. XII. ibique appell. 2da §. XXXIV. XXXVII. bis XLII. incluf. item §. LIII. Appellat. 2da Beplage sub Lit. T. ibique §. XI. XII. XIII. XIV. XV.

mit dem Anhang, daß ich angewiesen werden solle, nach vorher geleisteter Caution wegen des gehenden Pfennings und alsdann cessirenden Arrest, Inhalts hiesiger Privilegien (welche aber NB. nur von dem

(a) In welchem lit. Qq. præmissis ejus § XII. ad No. 2. zugleich dilucide geseiget worden, daß gar viele solche Privilegia, i. E. daß ein Francfurter Bürger oder Orten im Römischen Reich, wo Er liegende Gründe faufft, Steuers frey, auch Zollfrey seyn soll, in delictuodinem gekommen.

(b) Welche Sicherheit doch Magistram an meiner beträchtlichen Behausung, und übrigen unter der Städtischen Jurisdiction liegenden immobilibus sehr überschüssig in Händen hatte, gleichwie auch ex dictis in No. XII. ibique Beplag sub Lit. T. ejusque §. IV. constitet.

dem Fall des aufgekauften Bürger (Rechts reden) meine burgerliche Güther binnen Jahres, Frist, in butzgerliche Hände zu veräußern.

Conf. supra No. XII. ibique Beschweyden, Anzeige de 21. Nov. 1755. item Appell. 2da. §. XII. XIII.

Wobey ich zugleich grundfalsch und summe injuriose beschuldiget werden sollen, falsche Reichs, Hofraths, Beylagen gemacht zu haben.

Conf. supra No. XII. ibique Appellat. 2da §. LVII.

Zu mehrerer der Sachen Erläuterung wären annoch zu conferiren 1. Appell. Process de 7. Jan. 1757. per tot. supra No. XII.

iniprimis vero legantur supra No. XII. ibique. Beylagen sub Lit. T. & Lit. Qq. per tot.

Ich wurde also hierdurch genöthiget zum zweytenmal und zwar conjunctim mit meiner gleich gravirten Ehe, Gemahlin, befrage angehender Schedules appellationis de 30. Martii 1756. sub No. XXVI. in N. XXVI. dieser Sache zu appelliren.

Und auf das unterm 1. April 1756. weiters ergangene höchst, gravirende Raths, Conclusum sub No. XXVII. dieser nothgedrungenen Appellation in Exhibito de 3. April. 1756. sub No. XXVIII. firmissime N. XXVII. in XXVIII.

Devorab als immittelst alle meine Wechsel protestiret und reprotestiret werden müssen, jedermann, der nur an mich zu fordern hatte, auf Zahlung drange, allen klagenden Partheyen hülfliche Hand gegen mich gebotben, und ich endlich ab der einen Seiten mit militairischer Gewalt und Execution zu derselben Betriedigung angehalten, dargegen ab der andern Seiten, zu desto gewisserer Förderung meines Untergangs, der natürlichen Mittel dazu priviret, und à tout prix publice zu vergantben genöthiget werden sollen, wie alles supra No. XII. ibique appellationis secunda §. V. VI. L. LI. und dessen Beylage sub Lit. T. per totum des breiten zu ersehen ist.

Wann nun mein undretirtes Exhibitum de 3. April. sub No. XXIX. imgleichen auch mein unbeantworteter Schriftl. Stadt, mündl. Gericht. Reces de 9. April 1756. sub No. XXX. von meinem so beschiedenen als Respect vollen Betragen, so wohl gegen das Köbl. Schatzungs, Amt in corpore, als gegen amplissimum Magistratum, auf alle diese Vorgänge, besonders aber auf das offtermeidete Impressum, und die darauf erbaute Diffamation, Schrift, unauslöschliche Zeugen verbleiben werden.

Also kan auch meine nöthige Anzeige und Bitte sub No. XXXI. bey Köbl. ältern Bürgermeister. Amdienst, auf das, die vorherige Gravamina immerfort vergrößere Raths, Decret de 8. April 1756. sub No. XXXII. (a) umb förmliche Collationirung meiner in Decretis Gravantibus supra No. XXV. & XXVI. von dem Herrn Referenten pessime für falsch ausgerufenen Reichs, Hofraths, Beylagen um so gewisser zeugen, als die Collationirung restante §. LVII. appell. secunda, nie zu erlangen war.

Mittlerweile ereignete sich eine Belegenheit, daß ich ein Stück Wein an Herrn Thomas von Stocum à 2400. fl. verkaufen, und damit einen einem hiesigen Bürger Rahmens Herrn Serling schuldigen Wechsel à 2600. fl. tilgen konnte: Ich zeigte solches in Exhibito de 23. April. 1756. sub No. XXXIII. gehorsamst an, bate um diese Erlaubniß salvo Processu gezeimend; Und als keine Resolution erfolgen wolten, inbairte in Exhibito de 27. April. sub No. XXXIV. diesem Willen, mit dem Zufas, daß ich nicht allein diesen, sondern noch mehrere intus benannte Herrn Creditores zu zahlen, auch meinem zu Göttingen studirenden Sohn sein sälliges Quartal zu besorgen hätte, und dahero in Befolg amplissimi Magistratus eigenen dem König meinem allergnädigsten Herrn, durch den Canal Herrn Legat. Rath Steinheil gethanen Declaration supra No. XII. ejusque Beylage sub Lit. Qq. ibique §. XIX. XX.

Verbis:

Man laßet demselben alle Freyheit seine wahre Gläubiger zu befriedigen, und wird sich in Ansehung deroer auch in Rücksicht auf der Obrigkeit erweislichen Forderung, des Pfand, Rechts, auf den Theil deroer von Heineckschen Güther, so hierzu vonnöthen, allemahl begeben.

Ja man wird auch in Ansehung dessen, was der von Heineck über seine ihm ohnein freygelassene Eintünfte zu Ehren oder zur Noth brauchen wird, sich allemahl willfährig bezeugen.

So wohl umb die Erlaubniß dieses Stück Wein, als andere hiesige intus benannte Grund, Stücke zu verkaufen, und Recheny. Capitalien zu erheben, zu Bezahlung meiner Creditoren und meines zu Göttingen studirenden Sohns Alimentation, gebetten haben wolte; woben die grosse Gefahr beym Verzug zu erkennen zu geben nicht auffser Acht gelassen habe.

Allein! zwoy unterm 27ten April 1756. emanirte Raths, Conclusa sub No. XXXV. und XXXVI. hättten mir gar bald das Stillschweigen auferleget, wo ich mich nicht gegen die beharrliche Executions, Drohungen befändig defendiren müssen, und ein, während diesen harten Bedrückungen, eingelangtes allerhöchster Kayserl. Concluf. de 13. April. 1756. sub No. XXXVII. folgenden Innhalt:

Deur dem Magistrat der Stadt Brandfurth peritus terminus duorum mensium ad faciendandum Reces pro Casareo de 13. Jan. anni cur. sub priori prejudio mich gnädigere und günstigere Verfügungen ex parte amplissimi Magistratus verhoffen lassen können.

Diese bringende Noth, und dann dieses neue Kayserl. Conclufum, gab mir also den erforderlichen Muth und Stärke, auf nur besagte magistratische Conclufa, mich in Exhibito de 29. April. 1756. sub No. XXXVIII. folgendergestalt vernehmen zu lassen, wie ich nehmlich in dem Fall, wann amplissimum Magistratus mich meine nicht durchgängig aus der von Dammischen Verlassenschaft herrührende (wie das letztere Conclufum de 27. April 1756. im Munde führete) sondern zum Theil selbst erkaufte Wiesen, Acker und Gärten, im Brandfurcher und Sachsenhäuser Terminey, dann meine Kirchen, Stühle, und wenige Grund, Zinsle verkaufen zu lassen, darum einen Anstand nehme, weilen solche Stück fürnehmlich aus der von Dammischen Verlassenschaft herrühren, welche doch ohnein meinem lieben ältesten (NB. nunmehr künftigen Monath Decembr. das 24te Jahr betretenden) Sohn, der restantibus actis facta Paternis vollkommen genehmiget, pro dimidia parte, zuständig; erbödig und stündlich bereit seye, vor diese Halbschied

(a) (Welches meine Anerkennung der hiesigen Gerichtsbarkeit und Verpöchtung einiger Capitalien in der Stadt Brandfurth verwerffen.)

der von Dammschen Verlassenschaft gerichtliche Caution mit meinem Hauß alhier, in quantum satis eris zu stellen, um dem Kayser. Rescript de 13. Jan. 1756, ein allergehörigstes Genügen zu leisten, und zu gleich meine nahmentlich bekannt gemachte Wechsel, Gläubiger, nebst sonstigen beliebten Nachungen, als ein ehrlicher Mann befriedigen zu mögen, und damit die mir, der Königl. allerhuldreichsten Intercessionallien ungeachtet, täglich zugehende Executions, Verdrohungen abwenden zu können; addendo daß dieses als les sepe, was mit Bestand Reichens von mir gefordert werden können; (Cum Bona non nisi deducto ere alieno intelliguntur) daß es mir als Patre Familias, und einem solchen Franckfurther Reichs, Burger, bey welchem Stadt, kündig kein Falliment zu besorgen, immerdar frey stehen müsse, zu Bezahlung meiner Schulden dasjenige von meinem Vermögen zu nehmen, welches ich mir und meinen geliebten Kindern am vorz trüglichsten erachte; daß man auch bey Hezung anderer Principiorum offenbare Contrarietäten in judican do begehren würde, indeme hier täglich illara, prazio Decreto de alienando, in lange nicht so dringlichen Fällen zu veräußern erlaubt würden, und ich das Exempel mit dem an den sel. Herrn von Lersner von mir, unter Vermittelung Herrn Doct. Fanners, verkauften von Dammschen Hauß selbst vor mir hätte, mithin, was damahls bey dem von Dammschen Hauß in nicht dringenden Umständen recht gewesen, auch jetzt, bey denen von Dammschen Güther in sehr dringenden Umständen um so mehr gelten müsse; daß es auch mit dem an Herrn Thomas von Stockum ehrlich und redlich verkauften Stück Wein gleiche Bewandniß habe; daß ich die davon eingehende Gelder zu Tilgung der Serlinischen Wechsel gebrauche, und also eben so wenig dem 10ten Pfennig noch der Caution unterworfen wären, weilen ich solche nicht als baare Es capitalien anlegen, sondern nur meine privilegierte Creditores damit zahlen wollte; daß diese meine Bereit willigkeit zu zahlen vielmehr zu beloben, und auf alle Wege zu befördern; daß der größte Kaufmann aller hiesigen schon längstens hätte falliren müssen, wann dergleichen Bonorum Interdictio über ihn verhänget, und er damit außer Stand gestellet werden wollen, seine Deposito Gelder von solchem Theil seines Vermögens abzuführen, das Ihme hierzu am schlechtesten geschienen, sondern er dazu seine currenteste Waaren un term Preiß loszuschlagen sollen; daß ich hierunter nichts anders begehre, als was das natürliche Recht und die menschliche Billigkeit erfordern, wozu amplissimus Magistratus sich in Dero zweyten Declaration an Herrn Legations Rath Steinheil supra N. XII. ejusque Beylinge sub Lit. Qq. ibiq. §. XIX. XX. (NB. diese Beplage Appell. 2da sub Lit. Qq. supra N. XII. verdienet allerdings durchaus gelesen zu werden) gegen ein en König und Churfürsten des Reichs förmlich verbunden hätte, und dazu amplissimus Magistratus so wohl in Rescripto Casarico de 13. Jan. supra N. XVIII. als in Rescripto ulteriori de 13. April 1756. supra N. XXXVII. angehalten worden.

Allein! weder das Kayserl. Rescript de 13. Jan. 1756. supra N. XVIII. noch Magistratus eigene und förmliche Declaration an meinen allergnädigsten König und Herrn, welche sich bey der 2ten Appellation supra N. XII. ejusque Beplage sub Lit. Qq. ibique §. XIX. XX. mit meinen ad marginem beygeschriebenen Remarques vorfindet; noch die zu verschiedenen malen eingelangte allerhuldreichste Königl. Intercessional les, wovon nur ein Exemplar d. d. Dresden den 12. Jan. 1756. sub N. XXXIX. mit tiefster Ehrfurcht anlege; noch das allerhöchste Kayserliche Rescriptum ultimus de 13. April. 1756. supra N. XXXVII. noch mein und meiner Creditores rechtliches Witten; noch die nothwendigste Verpflegung meines auf der Universität sich befindenden (a) Sohnes, und meine eigene Unterhaltung, waren vermögden den durch das Köbl. Schatzungs Amt verleiteten Hoch. Köblen Rath von solchen den Untergang und Erstirpung meines Haußes unumgänglich nach sich ziehenden Verfügungen abzubringen; und auf an dere, denen göttlichen, natürlichen, menschlichen und ihren eigenen Gesetzen gemäße Bestimmun gen zu führen, wie der Beweis davon in Concl. de 4. May 1756. sub No. XL. vor Augen liegt, und dargegen ich mich bey denen den 15. Nov. 1755. und 30. Mart. 1756. ad Augustissimum ergriffenen Appel lationen in Exhibito de 6. May 1756 sub No. XLI. so gut als möglich zu verwalten suchte.

No. XLII. Mehrer Deutlichkeit wegen lege Copiam meines ersten Wechsels, Receptelt sub No. XLIIa. bey, mit welchem alle andere gleichlautend sind.

Ngleichen meine, auf Veranlassung des auf baldige Ziehung des 2400. fl. erkauften Stück Wein treibenden Herrn von Stockum, und verschiedener in mich dringender Handwerker, Leuthe, unterm 14. August. 1756. übergebene weitere Erinnerung sub No. XLIIb. bey, welche aber eben so wenig als alle vor hergehende Witten effecturiren mögen; Und Herr von Stockum war mit seinen Vorstellungen nicht glück licher, indem er auf 3. oder 4. Hüttschriften und auf 23. bis 24. Collicitet, Zettel (darüber dem Herrn von Stockum die Advocaten) Gehührt, vor wenig Tagen mit 2. Rthl. 57. fr. (b) vergütten müssen (c) nicht einmahl ein Decret erhalten können, ob ihm gleich des Herrn Stadt, Schultheiß Exter Wohlgeb. bey einer persönlichen Visite sehr große Hoffnung dazu machen wollen.

Conf. supra No. XII. ibique Appell. 2da §. V. Li. I. & ejus Beplagen sub Lit. T. & NB. Lit. Qq. per tot. ibique in specie §. XIX. XX.

Um aber wieder auf den, auf Schadloshaltung und Erfüllung seines Contracts auf mich unverschul deteter Weise losgehenden Herrn Land, Cammer, Rath von Damms zu gelangen, so ist zu Wien, Dresd en, und alhier Acten; und Stadt, kündig, daß ich keine Zeit und Gelegenheit vorbehey geben lassen, sondern zu Wien, Dresden, und alhier, alle nur nur ersinnliche und menschmögliche Kräfte an angewen det habe, um mich in den so sehnlichst gewünschten Stand zu bringen, darinnen ich meinen Herrn Verkäufer Flaglos stellen, und mir damit zugleich den würdlichen Besiß der von ihm käufflich erlan gten Ritter: Güther, Guttau, Gleine und Broels cam Pertinentiis, gewärhen könne.

Zu darf mich hierunter auf meine hier, zu Dresden, und zu Wien, integralliter vorfindliche Acta, bevorab auf meiner lieben Ehe, Gemahlin Exhibitum de 10. Oct. 1755. supra No. VIII. auf meines Mandatarii Herrn D. Geip Exhibitum de 13. Octob. 1755. supra No. IX. auf meine in supra No. XII. gebundene beschwöhden Anzeige de 21. Nov. 1755. und erstere Appellations, Schrift de 7. Jan. a. c. und zweyten Appell. Proceß

(a) und über alle diese Vorsätze todt krank gemordeten
 (b) somit auch in der Folge alle andere mir durch solches unnöthige Klag, Werk aufgeschaltete Kosten einem jeden kla genden Creditori
 (c) und würdlich deswegen in einen schweren Proceß mit den obbenannten Wechsel, Juden verwickelt worden

Procès de 28. Jan. 1756. besonders auf dieser 2ten Appell. §§. I. II. V. VI. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XL. XLI. XLV. L. LI. LII. NB. LX. & LXI. auf meine Widerlegung der oft erwehnten Diffamation, Schrifft per totum in Beilage d. appellations secundæ sub Lit. T. supra No. XII. auf meine Remarques über die Magistratische Declaration an Herrn Legat. Rath Steinheil de 7. Jan. 1756. in Beilage d. Appell. secundæ sub Lit. Q. ingleichen auf meine Particional-Anzeige supra No. XIX. und derselben Monitoria supra No. XX. XXI. XXII. XIV. weniger nicht NB. NB. auf mein allerunterthänigstes Monitorium bey Kay. Maj. de 14. Oã. 1756. sub No. XLIII. in No. XII. ibique pag. 111. (worinnen alle Gravamina No. XLIII. in einem kurzen Prospect vor Augen liegen, und welches seiner Kürze und Wichtigkeit wegen zu lesen, Exteros Dominos Jure-Consultos Imparciales ich insändig ersuche) mit getrossem Herzen berufen.

Nächstdeme werden auch folgende Exhibita besärcken, wie ich alhier, während diesen rechtlichen Vorkehrungen, durch sehr thunliche, und dem Magistrat viel hundert vor eins gebende Vergleichs-Vorschläge, um mich mit dem Herrn von Damnitz in Ruhe zu bringen, unablässig beschäfftiget, bemühet und bearbeitet gewesen bin.

Welchem allen meine Privat-Correspondenz zu Dresden und Wien, nebst ein und andern allerunterthänigsten Memorialien an meinen König und allergnädigsten Herren beyzutreten, und besärcken müssen, wie ich auch an diesen beyden höchsten Orten nicht ermangelt habe, meine allerunterthänigste Vorstellungen und Bitten dahin einzurichten, damit der höchstpreibische Reichs-Hof, Rath meinen in Recht und Billigkeit gegründeten Vergleichs-Vorschlägen den erforderlichen Nachdruck und gewünschten friedlichen Ausschlag geben möchte, wozu ich aber dieses allerhöchste Reichs-Gericht nie vermögen können, weilen Hochdasselbe Bedencken tragen wollen, sich hierunter extrajudicialiter zu verenden.

Diesemnach setzet das notable Exhibitum de 29. Julio 1756. N. XLIVa. cum ejus Proscript. de eo dem dato sub N. XLIVb. wie ich amplif. Magistratum unter gleich beweg. als annehmlichen Vorstellungen auf den Weg des Friedens zu lencken gesucht, dabei die Gefahr mit Herrn von Damnitz in längerem Verzug, und die unumgängliche Nothwendigkeit meiner in tempore adhuc opportuno zu publicirenden Wein-Verganung in nächst bevorstehender Herbst-Messe zu Befriedigung des Herrn Land-Cammer-Raths von Damnitz unständig genug vorgebildet; wie ich mich auch salvo Processu zu eventualer Verlegung des zehenden Pfennigs von diesem Erloß der Weine geziemend erbotten; und wie ich über dieses alles wohlmeinend zu bedenden gegeben habe, daß amplif. Magistratui, bis zu völliger Austrag der Sachen, nicht allein an meinen bisigen Säuffern eine weit überschießende Sicherheit in Händen bleibe, sondern auch durch diese Festhaltung und öffentlichen Verkauf der Weine keinem Theil präjudiciret, vielmehr der wahre Wehrt derselben an sein volles Licht gesetzt werden können.

Wobey ich nicht ermangelte so wohl des Herrn Stadtschultheissen Textor Wohlgeb. als des ältern Herrn Bürgermeister von Bölfzer Wohlgeb. in den sub No. XLV. & XLVI. ersichtlichen Privat-Schreib. No. XLV, No. XLVI, ben um die Unterstüzung vorgedachten Exhibiti angelegentl. zu bitten.

Und da den nehmlichen Abend, an welchem Vormittags die sub No. XLIVa. & b. ersichtliche Exhibita in Pleno überreicht, zuen sehr favorable Königl. Rescripta bey dem bisigen Königl. Pöblinisch und Churfürstl. Sächsischen Herrn Legat. Rath Steinheil einlangelten, so ersuchte ich diesen Herrn Legat. Rath nicht minder in Schreiben sub No. XLVII. daß er auch seines Orts die Gutheit haben, und mein Friedens-Gesuch durch die stille Vorzeigung nur erwehnter allergnädigsten Rescripten, bey denen zugleich von mir benannten venerablen Raths-Glieder, nachdrücklich secundiren möchte.

Mein! aller dieser Zocce-dientlichen Vorstellungen ungeachtet, und unangesehen, daß ich einen Bes. sen-Darinschätzlichen verspichteten Diener zum Mittels-Mann vorschlugte, amplif. Magistrats auch nicht wissen konnte, was es hiermit vor eine Beschaffenheit haben möcht; so ersolgte doch wider besser Hoffen und Vermuthen das unterm 31. Julio & 3. Aug. 1756. sub No. XLVIII. ersichtliche Raths-Decret de 31. Julio & respect. 3. Aug. 1756. welches den so oft und aber oft von mir perhorresciren Herrn Senatorem Senckenberg, zu Anhörung dieser Vergleichs-Vorschläge ernennete, und damit dieses heilsame Werk auf einmahl ins Weite dabnete.

Ich unterlasse inwischen dennoch nicht alle menschmögliche Vorstellungen hiergegen privatim zu machen, und als diese den so schnellst gesuchten Eingang nicht finden wollten, kame ich unterm 30. Augusti 1756. außs neue mit einem Exhibitio sub No. XLIX. schriftlich ein, perhorrescirt den Herrn Senatorem Senckenberg aus sehr triffigen Bewegungs-Gründen (a) iteratis & iteratis vicibus, und schlugte zugleich die beyde Herren Schöffen, nemlich Herrn von Schweizer und Herrn von Birnhaber von Eberstein nebst dem Herrn Syndico Lucius zu Depuratis gehorsamst vor. (b)

Als nun weder auf diese unter höchwichtigen Gründen neo interponirte rechtliche Perhorresciren, noch auf meine unablässig fortgesetzte Privat-Bemühungen, eine magistratische Erklärung erhellen wollte, so inharzte ich in Exhibitio de 13. Sept. 1756. sub N. L. de novo diesem Friedens-Gesuch schriftlich; überließ amplif. Magistratui, ex clauso atamno Domino Senatore Senckenberg, die freye Wahl derer Herren Depuratum zu Beschleunigung der Sache; und führte dabey 7. ponderose Argumenta (wobey Herr von Damnitz nicht vergessen wurde) (c) vor diesen Vergleich, unter solchen Gründen an, daß ich verhoffen können, damit alle in den Weg gelegte Steine völlig removirt, und zugleich den, allen interessirenden Theilen dadurch zugehenden großen Vortheil unumwiderleglich dargethan zu haben.

Und

- (a) Daß er nemlich der Verfasser des Impressi, worinnen der Majestät selbst zu nahe getretten worden; der Diffamation-Schriff, darüber ich auf eclatante Satisfaction dringe; und einiger indelicenten Schreiben an meinen allergnädigsten König und Herrn, welche von dem Herrn Legation-Rath Steinheil aus freischändlicher Ehrsurdt vor seinen Königl. Principalen wieder zurück gegeben worden.
- (b) Dagegen diese 4. venerable Raths-Glieder, nebst vielen andern zum Theil in actis benannten Herrn, mir Stadtskundig nicht die gemoenste waren.
- (c) Und worden ich zugleich den großen Schaden und Gefahr, welcher mir durch die nummero auf anderthalb Jahr verschobene Wein-Verganung unaussprechlich zugezogen wurde, sehr nachdrücklich vor Augen legte.

Und als eodem Die Nachmittags ein sehr weildaueres Schreiben von Herrn Land Cammer-Rath von Damnis bey mir einlangte, ermangelte ich auch nicht solches flugs des andern Tages Magistratui verbotenus mittelst Exhibito de 14. Sept. 1756. sub N. LI. copyschick zu communicieren, mich darinnen auf das Kayserl. Rescript de 13. Jan. 1746. supra N. XVIII. und meine mir ubivis das Wort redende Acta zu begründen, somit auch, unter der so oft als vergebens wiederholter Perhorreclenz des Herrn Senatori Senckenberg, um solche Herren Deputatos zu bitten, zu welchen ich nach Magistratus selbst eigener Ueberzeugung ein vorzügliches Vertrauen hegen könne. (a)

No. LII. Das hierauf ergangene Rath's Decret de 16. Sept. 1756. sub N. LII. entfernete zwar den Herrn Senatorem Senckenberg von dieser Deputation, aber nicht aus der Rath's-Stube, bey denen mich betreffende den Fällen. Verbis:

„ Hat die Perhorreclenz des Herren Senatoris Senckenberg nicht statt „
 Und verwarffe damit zugleich meine gethane Vergleich's-Vorschläge als unsinnhaft.

Als ich nun vorher schon bey einem Privat-Besuch des zu diesen Vergleich's Tractaten deputirten Herren Syndici Lucius Wohlgeb. gar deutlich bemerken konnte, daß der an sich hochverdiente Herr Syndicus Lucius, seiner selbst eigenen Sage nach, meine Acta nicht vollständig gelesen, folglich auch die erforderliche Information in dieser wichtigen Sache nicht hatte, und dabey befürchten konnte, daß Er sich darunter erst von dem bisherigen Herren Referenten, dem Herrn Senatoro Senckenberg, meinem declarirten Gege-
 ner, und seinem nahen Anverwandten, an fait setzen lassen würde, wovon mir nicht die Gutes zu verspre-
 chen hatte: So gab ich dieses in Exhibitis de 21. & 22. Sept. 1756. sub N. LIII. & LIVa. (welche als ein ganz kurzer *Extractus Librorum* allerdings gelesen zu werden verdienen) so bescheiden als nachdrücklich zu erkennen, und bathe in letzteren denen in Decreto de 16. Sept. 1756. supra N. LI. benannten Herrn Depu-
 tatis anmoch den Herrn Syndicum Schudt, allenfalls auch den Herrn Schöf von Stichert, als magis infor-
 matos Causs. Erg. bejugehen.

No. LIII. No. LIVa. No. LIVb. Damit inwischen auch die Herren JCi Exteri Imparciales von diesem Vergleich urtheilen können; so lege davon eine Copey sub N. LIVb. bey, und erinnere dabey nur Dreyerley.
 1) Daß meine zu Francfurth liegende Weine den grossen Weitz bestimmen; nicht die zu Herrheim vorfindliche Weine: indem erstere ungleich größen Theils aus Hochheimer, Johannisberger, Rüdesheimer, Markenbrunner, Hattenheimer, Kauensthaler, Laubenheimer, Wickerter Gemächsen (an welchen vorher nannten Ort die Ausfische von dem Rhein; Wein erzielet werden) beschehen, und Jahrgange von annis 1684. 1718. 1726. 1738. &c. &c. enthalten: Gleichwie das an den Herrn von Stockum verkaufte Stück Wein à 2400. fl. supra No. XXXIII. XXXVIII. eine Probe davon machet,
 2) Daß diesejenige Weine, welche ich vor mich reservirt hatte. a.) in lauter Herrheimer, welche gerin-
 ger, b) in ganz jungen Jahrgangen, außer den reinen 48. belandene haben.
 3) Daß die in §. I. II. III. IV. gedachten Vergleich's sub No. LIVb. enthaltene Bedingungen mir zwar volle Ruhe und Frieden geschenkt hätten, aber Magistratui nie orieden schick, somit auch gewissenmaßen Jure perfecto von mir gefordert werden können; welches mir gar leicht zu erweisen stünde, wann es räche-
 licher wäre, Entia citra necessitatem zu multipliciren. (b)

Gleichwie aber, die unterm 23. & Sept. 1756. hierauf ergangene sehr widrige Rath's-Decreta sub No. LV. LV. & LVI. dem ganzen Vergleich's Versuch ein Ende machten, und die mehr als oft gebettene Perhor-
 reclenz des Herrn Senatoris Senckenbergs ein für allemal verworfen.

No. LV. No. LVI. Also Fan hingegen, meine auf das den 12. Nov. eingelangte anderweite Kayserliche Rescripte de 3. Nov. sub No. LVII. flugs in continenti übergebene Partitional-Anzeige de 13. Nov. 1756. sub No. LVIII. ingelichen mein bei längern Verweilen des gebetenen Rath's Conclausi am 22. Nov. 1756. sub No. LIX. überreichtes Monitorium (worinnen die dem Reichs-Agent von Gullmann von mir aufgetragene Insinuation des supra sub No. LVII. gedachten Conclausi Casarii förmlich angezeigt, und den mir per arrestum omnium Bonorum weiters zugegangenen grossen Schaden sonderheitlich in meinen Kellern submissé aber vergebens geklaget) von meiner beharrlichen Willkährigkeit in allen Stücken zeugen, und zugleich alle Weile über-
 weisen, daß meine gereuigerte Manifestatio Bonorum sich vor dem Kayserl. Conclauso de 13. Jan. 1756. nicht auf eine capriciöse Widerseßlichkeit, sondern auf die vor Augen gelagene Kayserl. Resoluta & Conclausa (c) in Sachen Francfurth contra Francfurth Commissionis in specie den Schakungs-Fuß betreffend (welche zu meinem mich durch und durch justificirenden Beweis sub No. LX. hier anlege) und nach dem am 13. Jan. 1756. emanirten Kayserl. Conclauso literaliter auf nur gedachtes *Conclusum Casarium* sub No. XVIII. gegründet;

No. LVII. No. LVIII. No. LIX. Als nun hierauf ein Rath's Conclausum unterm 23. Nov. 1756. erfolgete sub No. LXI. Verbis:

„ Solle man demselben in Betreff der zu leistenden Caution wegen der Nachsteuer zu ohnbedingter „ Befolgung des allch. Conclausi Zeit von 14. Tagen anberaumen, und in Betreff des ad separatum verbriefenen „ Processus, wegen Beybehaltung des Bürger-Rechts, die Insinuation des Schreibens um Verdict abwarten. „

No. LX. So erbotte ich mich in Exhibito de 30. Nov. 1756. sub No. LXII. in continenti gegen das Ebl. Schakungs-
 Amt zu ohnbedingter Befolgung desselben, (d) mit wiederholten Bitten, zu dem questionirten Actu etliche gegen mich nicht prävenirte Herrn Deputatos zu ernennen, und den Ort, wo ich erscheinen sollte, Erg. anzuzeigen.

No. LXI. Als aber auch hierauf das gebetene Resolutum nicht erfolgen wolte, und die Zeit, binnen welcher meine vorhabende Weinz-Vergangung ohnungänglich in die Zeitungen zu setzen, immer näher heranabete,
 No. LXII. kame ich bey dem Ebllichen Schöffen-Rath mit meinem notablen Exhibito de 7. Dec. 1756. sub No. LXIII. dem

(a) Worbey ich zugleich zeigete, wie die mir mit dem Herrn Land Cammer-Rath von Damnis per arrestum omnium Bonorum zugelegene erschreckliche Vermittelung, bei gegenwärtigen kriegerischen Zeiten sich mit jedem Tag ver-
 größern, oder auch am leichtesten aufzuwickeln laßn würde.
 (b) Sind ich mich deßhalb nicht ganz getross, sowohl auf die in No. seq. LXIXa. LXIXb. LXIXc. LXIXd. grossen Theils erschliche Klendige Inquisitions- als die in No. XII. ganz und gar exharrierte Absurs-Acta beziehen dürfte.
 (c) De 14. Mart. 1722. de 10. Febr. & 18. Mart. 1735, de 3. Mart. 1744. & de 21. Octobris 1746.
 (d) mit ausdrücklichen Worten, und

dem löblichen Schatzungs- Amt zuvor; manifestirte damit aus incus angeführten wichtigen Gründen dem löbl. Schöffn. Rath mein ganzes inn, und aussir der Franckfurter Bann- Theile vorfindliches Vermögen, so *Activo* als *Passivo*, wie aus denen Adjunctis sub No. LXIV. No. LXV. No. LXVI. (welches von denen Weinen handelt und wegen der hiesigen Ulanee einzusehen) No. LXVII. & hujus Subadjunctis sub Lit. A. B. C. D. zu ersehen ist. Erbotte mich anbey auf das feyerlichste, meine zu Herheim sich vorfindende und in dieser Manifestation nicht erstliche Weine, nach der von daisigem Vendermeister geführte neuen Aufnahme gleichergestalt aller erster Zagen zu manifestiren, ermangete auch nicht amplissimo Magistratu die sie sich bey meiner Manifestatione, wegen der ausländischen, unsichern und solchen Vermögens- Stück, deren wahrer Werth anderergestalten nicht als bey dem Verkauf confitiren könnte, sich un- ausbleiblich äussernde Schwärzig, und vielleicht verdrüßliche Weiltäufligkeit (inbuiß zu erkennen zu geben, und thate in dieser Rücksicht nochmahlen den wohlmeinenden Vorschlag, ob es nicht räthlicher und dem Stadt- Wesen, wegen des darunter in contestation kommen könnenden Privilegi de 1570. supra No. XXXV. ersprießlicher seyn möchte, sich mit mir nach Maßgabe eines andern zu dem Ende außs neu von mir projectir- ten, und in die Hände verschiedener ansehnlichen magistratrischen Glieder *privatim* gegebenen, und sub No. LXVIII. erstlichen Vergleichs (woben keine Weine erschienen) in der Güte zu setzen, und damit das Uebel (welches Stadt- und Reichs- kundig in den Klenckischen Inquisitions- Händel, darüber die sprechende beude Stadt- Edicta de 15. Sept. 1733. hier anlege sub No. LXXIX. radicitus) von der Wurzel auszuhau- ben: wobey mich aber zugleich allen interimmissischen magistratrischen Verfügungen (möchten solche mich auch Centner schwer anseihen) blindlings unterworfen, um nur solcherergestalten meinen Abzug befördern, und die Baron Dammnische Rathf. Tractaten, welche, wie bey aller Gelegenheit, also auch hac occasione in frisches Gedächtniß zu ruffen nicht aussir Acht gelassen hatte, meinem sehnlichen Ver- langen gemäß erfüllen zu mögen. (a)

No. LXIV.
No. LXV.
No. LXVI.
No. LXVII.
Lit. A. B.
C. D.

No.
LXVIII.
No. LXXIX.

Wann nun gleich in diesem 2ten Vergleichs, Project keine Weine, welche in dem ersten so gar anstößig seyn wollen, erschienen: Wann ich auch jede handige von meiner hier wohl gelegenen grossen Be- hausung, und von der Beschaffenheit meiner zugleich angetragenen Wetteauer Ritter- Güther zu Obers- Eschbach (welche sich durch meine in No. seqq. LXXX. ibique Lit. Bb. beschene Schätzung fändlicher ma- chen werden) über die Willigkeit meines Erbiethens getroff urtheilen lassen, und mir anbey versprechen darf, daß Exteri Domini Jure Consulati Impartiales durch Setzung gedachten Vergleichs, Project selbst davon wer- den einigermaßen convincirt werden können; So wolte dieser Vortrag doch so wenig als der erste gefallen, wenigstens erfolgte darauf eine gängliche Stille.

Uebrigens aber ist *ex actis* überall zu ersehen, wie Magistratus mir den Werth meiner ansehnlichen Be- hausung, durch den mir, wider die bisherige Observanz entzogenen Altemende- Platz, merklich zu vermins- gen bemühet gewesen, solchigen Hochderselbe sich auch bey Uebernehmung dieses Hauses nummehro desto gefälliger zu erwiesen hätte, um meinen Schaden nicht ab allen Seiten zu befördern.

No. LXXI

Den 5ten Decembr. erhielt ein Conclufum de 4ten Decembr. 1756. sub No. LXX.

Verbis: „Solle man ihn an löbl. Schatzungs- Amt verweisen.“
Und den 11ten Decembr. erfolgte auf das notable Exhibitum supra No. LXIII. ein Conclufum de 10. Decembr. 1756. sub No. LXXI. des Inhalts:

No. LXXI

„Es wird Inplorant mit seiner Vorstellung an löbl. Schatzungs- Amt gewiesen.“
Da mich nun dieses Conclufum mit meiner am 2ten Decembr. vorgekommenen so rubricirten wei- tern gehorsamsten Vorstellung de 7ten Decembr. samt der Specificatione Activorum & Passivorum supra No. LXIII. LXIV. LXV. LXVI. LXVII. & ejus subadjunctis A. B. C. D. dennoch wieder, alles Einmüt- tens ungedacht, schlechterdings an das *publice* wider mich aufgetretene Schatzungs- Amt verweis- sen, mußte ich mir ein solches gehorsamt gefallen lassen.

No. LXXII

Ich meldete mich dabero unverzägl. den 13ten Decembr. 1756. sub No. LXXII. außs neue bey löbl. Schatzungs- Amt, und bate um förmliche und articulirte Decreten auf alle Posten, Puncten und Artic- los beflagter Beplagen supra No. LXIV. LXV. LXVI. LXVII.

No. LXXIII

Des löbl. Schatzungs- Amts Reclolutum hierauf de 14. Dec. 1756. sub No. LXXIII. giengte dahin:
„Daß über die von mir supra sub No. LXIV. LXV. LXVI. LXVII. überreichte Verzeichnisse, zuob- er- rüst ein Amts, und beneßit derer Herren Syndicorum Gutachten einzunehmen, und, im Fall E. Hoch-, Eder- Rath, solches zu erfordern gut finden solte, des Amts Bedencken binnen 3. Zagen alldoch erlasset seyn, und
„wie demnachst nach vorgängigen weitem Einrathen über das, was in Ansehung verschiedener eingetretener
„ohnsartbarsten Forderungen (deren ich mich aber keiner schuldig erkennet) zu verfügen, bey Einem Hoch- löbl. Rath das weitere zur Nachachtung des Amts erfolgen werde; Also wäre ich immittelst zu erinnern,
„daß ich aussir denen nachzuholen versprochenen Schulden- Verzeichniß, auch der annoch errotrenden
„Specification und Taxation derer Herrheimer Weine, mich bis zu erfolgenden Schluß beruhigen, und
D 2 „ der

(a) Da mir von der äussersten Wichtigkeit ist, das Exteri Domini Jureconsulti Impartiales von diesen leydigen In- quitionis- Händel (welche meinen Abzug in Sachsen bis diese Stunde erschwert, und die Vermittelung mit Herrn von Dammis veranlassen, mit daburd einen unermeßlichen Schaden, welcher sich ergebenen Umständen nach über 100000 Rthlr. betraffen fan, zuzufügen, und meine Thäte bis diese Stunde erfürmet haben) eine gründliche Kenntnis erlangen: So beziehe ich mich hierunter auf mein Impellum in dreier Entwürffungs- Sachse de anno 1754. sub No. LXIXa. auf meinen in mente Martio a. c. 1757. gedruckten furtgen Con. N. LXIXb. spectum der gleich Anknans theils erschwert, theils zurückgebliebenen Indiciorum contra Klenck sub No. LXIXc. Angelichem auf meinen Libellum Gravaminum wegen des wider das Lübingische Urtheil ergriffenen, aber mir à Magistratu abgeschlagenen Beneficii Revisionis und daher interponierten Appellation ad Augustissimum sub Num. N. LXIXd. LXIXa. welche 4. Impressa das ganze Inquisition- Werk in sehr helles Licht setzen dörften; wie dann die beude löbl. Stadt- Edicta in besagtem furtgen Conspectu sub No. LXIXc. ibique sub no. 8. & 9. ersichtlich sind; ibrigens aber nur noch dieses zu mercken habe, das No. LXIXa. LXIXb. LXIXc. zwar besonders gedruckt, hier aber als Subadjuncta oder Beplagen von No. LXIXd. zu betrachten sind.

„ der Sache durch fernere ohndthige Vorstellungen, und schon verthorffte Vorbehalte keine weitere Hin-
 „ dernuß machen möge. „

Als ich nun hierauf auf den so offte gebetteten *terminum ad iurandum* von einem Tag zum andern
 vergeblich wartete, und mich zugleich der Herrheimer Wein-Manifestation alltäglich gewartig, wegen
 meiner vorhabenden Cammer-Verzanthung und derselben Publicirung in öffentlichen Zeitungen aber, ohne
 mein und Herrn Land-Cammer-Rath von Damms allzugroßes *Risico*, nicht mehr länger verziehen
 N. LXXIV. fonte, bemühethe ich mich in Exhibitis de 27. Dec. 1756. sub No. LXXIV. & LXXV. durch sehr sehr wich-
 No. LXXV. tige aber *sebilis argumeta*, alle nur ersinnliche Anstände pro. constituendi Termini ad iurandum & Relaxa-
 tionis Affectu. mit selbstredenden Gründen aus dem Weg zu räumen, und die mir und dem Herrn

Land-Cammer-Rath von Damms bevorstehende große Gefahr bey längerem Verzug mit lebendigen
 Farben abzuschildern, somit auch die legale Insinuation des allerhöchsten Kaiserl. Kollectiu mit dem sub
 Sign. O. angelegten *Extracto Epistolae* von Hn. Reichs-Agent von Gullmann iterato rite zu dociren, und endlich den
 wider meinen Willen sich äussernden Verzug, pro. meiner annoch zu producirenden Herrheimer Wein-
 Manifestation, pro. viribus & posse zu entschuldigen. Wobey ich mich, zu Vorbeugung aller nur ersinnlichen
 Schwürigkeiten, sub vinculo *Viri probi & honesti* (dafür mich die ganze Stadt anerkennen wird) und bey
 meinen bürgerlichen Eyd und Wächten, zugleich dahin erbötten, daß ich vor dieser beschriebenen Manifesta-
 tion der Herrheimer Wein, keinen Tropfen von meinen dasigen Wein verkaufen; auch denjenigen
 Wehr, welcher der Dinge Natur nach erst bey dem Verkauf konsiren müsse und könne, in omnibus
 emergentibus ebenfalls eydlich angeben, und, *praevia solucione meorum Passivorum*, vor dieser unum-
 gänglich nachzuholenden besondern Manifestation, keinen Groschen von solchen erst durch den Verkauf sich
 manifestirenden Vermögens-Stück, weder nachher Sachen, noch sonst in wo transportiren; ja selbst
 auch die Zahlung der in Solle belassnen Passivorum *speciebus* anzeigen wolle; wodurch dann dem voblichen
 Stadt-Weisen, welches ohnehin mit einem fernem, Ehrliebenden, redlichen und gewissenhaften Mann,
 der nicht unter dem Hüdel zu spielen, sondern in allen Stücken gerade und aufrichtig zu Werck zu gehen
 gewohnt ist, zu schaffen habe, die mindeste Gefährde nicht zu wachsen könne, mithin auch aller weitere
 Rescripto, wödrige Ansehaltung (indem Ihre Kaiserl. Majestät in offterechtem Rescript supra No. LXXI.
 expressis verbis verordnet hätten, daß mir keine gegründete Ursache, mich zu beschwehren, gegeben
 werden solle) auf einmahl cessiren müsse.

Allein! ohngachtet meine in dem nurgedachten Exhibito sub No. LXXII. allegirte momentose Grün-
 de und wesentlichliche Witten mit allen vor Augen liegenden Umständen einen jeden andern und geeigneten
 Richter strectir haben würden; und ohngachtet ich mich den folgenden Tag als den 28sten Dec. schon in
 dem gemänschten Stand erblickete, die abgegangene und von einem Tag zum andern schließlich erwartete
 N. LXXVI. Herrheimer Wein-Manifestation, mittelst Exhibiti d. d. 28. Dec. 1756. sub No. LXXVI. in diesem ad-
 No. LXXVII. juncto sub No. LXXVII. zu präsentiren, und damit prioribus *terminis* zu inhareren, so wolte doch der so ste-
 hentlich nachgesuchte *terminus ad iurandum* in dem abgewichenen Jahre 1756 nicht erfolgen.

In dieser mich und den Herrn Land-Cammer-Rath von Damms zu Boden druckten vollenden groß-
 sen Noth und unerwarteten Verzug, suchete ich die Verzen des pro antiquo more & consuetudine den
 ersten Tag jeglichen Jahrs in pleno versammelten venerablen Magistrats i. Jan. 1757. mit dem sub No.
 LXXVIII. angehenden Exhibito, welches NB. einen ganz kurzen *Extractum Actorum* enthält, zu erwei-
 chen, und den darauf zu relaxirenden perniciosen Affectu, zu vermögen.

Allein dieses notable exhibitum (a) war nicht glücklicher als alle vorhergehende;
 Sondern es erfolgte vielmehr darauf das sub No. LXXIX. ersichtliche Raths-Conclusionum de 4ten
 No. LXXIX. Jan. a. c. 1757.

Desen weitläufiger und sehr bedenklicher Inhalt, besonders wegen der auf sehr ungewisse Säls-
 le von mir selbst zu machenden Taxation. dann wegen des meiner Dürftigkeit gestatten sollenden *Condemnatio*,
 und verschiedener sonstigen Puncten von grossen Folgen, einen jeden andern, und mich selbst kleinmü-
 thig gemacht abgeschrocket, und zu Ergreifung ganz anderer Maß-Regulen verleitete haben würde; wo nicht eines
 Theils der standhafte Vorlas den Herrn Land-Cammer-Rath von Damms in Aufhebung der sälligen
 den Terminen zu befriedigen, und andern Theils die rühmliche Begierde, sowohl meine hochgebieteren
 de Obergkeit, als alle unparteyische Welt unwiderleglich und vollkommen zu überzeugen, daß ich
 mich allein zu unterwerfen bereit seye, was nur in eines Menschen Kräften zu besorgen siehet, nach ei-
 nem starken Kampf bey mir emporetet, und mir diesen hohen Berg überstiegen helsen.

Ich habe also, in getroster Zuversicht auf meine gerechteste Sache, mit couragierter Unterdrückung
 aller sich im Prospect darstellenden grossen und weitsichtigen Bedenklichkeiten, Herz und Muth gesteuert,
 dieses weitläufige und sehr vieles in Reccessu führendes Raths-Conclusionum nahe durchaus literaliter zu be-
 folgen, in so weit es nemlich secundum rerum naturam, ohne gänzlichen Umsturz meines Hauses, thun
 No. LXXX. lich gesehen ist, gleichwie in meinem NB. NB. momentolen Exhibito de 22. Jan. 1757. sub No. LXXX.
 Lit. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh. Ii. Kk. Ll. Mm. Nn. & ejus ubi Adjunctis sub No.
 Cr. Dd. Ee. I. 2. 3. (welche Adjuncta theils originaliter, theils in copia vidimata angeleget) das weitere zu ersehen ist;

Und mein eben von Universitäten zurückgekommener Sohn (wosu nicht genug zu verdankender Freun-
 den Gürspann und gegebener Credit behüßlich gewesen) hat dieses Memoriale zu verfertigen über sich ge-
 nommen, und damit die erste Probe von seinem Fleiß so wohl als von seiner Erberbthung für die Ob-
 rigkeitliche Auflagen ablegen wollen.

Exteri Domini Jure Consulati Impartiales werden aber hierbey insbesonderte ersuchet, daß Hoch-Diesels
 bene aus denen besagten Adjunctis, namentlich aus Lit. Ll. Mm. Nn. zugleich ersehen und erkennen
 1)

(a) Worinnen in Ansehung der Inquisition. Handel getross an den Göttlichen Richterstuhl appellirte, und zugleich
 iteratis & iteratis vicibus nachdrücklich zu Gemüthe führte, wie der mir von meinem allergnädigsten König
 und Herrn beygeleete respectable geheimd. Kriegs-Raths- Stand, bey meinen noch nie erhobnen Pressuren,
 vor aller Welt lächerlich und ausserordentlich verächtlich gemacht würde,

No. LXXX.
 Lit. Aa. Bb.
 Cr. Dd. Ee.
 Ff. Gg. Hh.
 Ii. Kk. Ll.
 Mm. Nn.
 1. 2. 3.

1) Wie höchst widerrechtlich, un gegründet und nachtheilig das Ltbl. Schatzungs- Amt alhier, in Dero offternelten Diffamations- Schrift supra No. XII. ibique Lit. T. ejusque §. 10. mich publice beschuldigt habe, daß ich Baiern- Güther für Adlich frey verkauffen wollen. (a)

Conf. omnino appellatio zda supra No. XII. ibique §. XXXV. XXXVI.

Nec non Beylage sub Lit. Qq. ibique §. XXXV. XXXVI.

Als ich nun, ehe mich zu dieser hochwichtigen Befolgung stark genug gefühlet, der Meynung gestanden, als ob vorher noch die in Concluo de 4. Jan. 1757. supra No. LXXXIX. verpöndene Decreta abzuwarten hätte; bathe ich in Exhibito de 5. Jan. a. c. sub No. LXXXI. um dieser Resolutionum Matreia. Nachdeme aber das darauf erfolgte Conclufum sub No. LXXXII. dieses Gesuch ad Dominum Referentem verwiesen.

Und ich bey der von meinem Sohn vollendeten Arbeit fande, daß mir zu gehorsamer Befolgung der magistratischen Auflagen pro. Manifestationis juratae & Cautions keine weitere Decreta erforderlich seyen, sondern alle Membra und Puncta dicti Conclufi Senatus de 4. Jan. supra No. LXXXIX. in dicto momento Exhibito de 22. Jan. supra No. LXXX. à filio vollständig und pünctlich beantwortet, und befolget worden, so ließe ich denselben darinnen, um mir selbst keinen unnöthigen Aufstehalt zu machen, in Ansehung der hierher nicht gehörigen Puncten, auf die in Exhibito supra LXXXI. gebettene Bescheide renunciiren.

Ermangelte auch mittlerweile nicht auf die mir den 4. Jan. 1757. insinuirte Raths- Conclufa de 16. Dec. 1756. sub No. LXXXIII. de 11. Jan. 1757. sub No. LXXXIV. & de 18. Jan. a. c. sub No. LXXXV. in Exhibito de 5. Jan. sub No. LXXXVI. & de 12. Jan. 1757. sub No. LXXXVII. das nöthige zu erwierbern.

Wie ich dann wüßlich über und über beschäftigt bin, um die illata Uxoris beate defunctae, wovon in nurgedachten Conclufis und Exhibitis die Rede war, Rescriptmäßig manifestiren zu können.

Daß es aber immerdar eine sehr große Resolution von mir gewesen, den größesten Theil meines Vermögens auf sehr ungewisse Fälle zu schätzen, und damit selbst das Quantum meiner einwilligen Caution zu bestimmen; wenigstens doch mein Haus, bis zur Regulirung der Universal- Caution oder Fidejussion, mit einer sehr beträchtlichen Summe, bey meinen fürwaltenden Umständen, wo Herr Land- & Cammer- Rath von Dammig und ein Heer anderer Gläubiger auf Zahlung dringen, zu beschweben;

Und daß der Entschluß, meine Hochgebietende Obrigkeit in verschiedenen von mir benannten sehr ansehnlichen Theilen meines Vermögens, unter vierfacher Einschränkung, pro decima parte (Processu nihilominus semper salvo) in die Gemeinschaft aufzunehmen, noch größer gewesen seye; darüber lassen Exteros Dominos Jure Consultos Imparciales und alle urtheilen, welche den Spruch gelesen, welche wissen, daß Communio Mater Rixarum heisse, und welche einsehen wollen, was Communio cum Potentiori nach sich ziehen könne. (b)

Vermuthlich hat auch diese Rücksicht amplissimum Magistratum bewogen, sich unter vorläufiger Aufhebung des auf meine Weine geschlagenen Arrests, gegen meine dafür offerirte interimistische Caution, gefälliger zu erweisen, und meinem bittlichen Vorschlag, pro. Cautions interimisticae auf meine hier liegende Behauptung, in tantum quantum satis erit, per Decretum de 25. Jan. 1757. sub No. LXXXVIII. generalment zu willfahren, zu großer Veruhigung meines ganzen Hauses, und zu besonderer Danknehmung seit des jungen Schriftstellers über seine vorläufig so gut gelungene und Ihm weiterhin alles gedeßliche anhoffen lassende Arbeit.

Allein

(a) Und wie ich auch durch diese Gräfflich- Leimingen- Hartenburgische nie zu justificirende und nullo juris colore zu beschönende Verurthung dieser meiner gleich schonen als einträchtlichen Weine- Güther zu Herheim in offentlichen Zeitungen und Wochen- Blättern, behindert und außer Stand gesetzt worden, dem Land- & Cammer- Rath von Dammig die stipulirte Termine zu Contractis mäfiger Zeit einzubehalten. Ich lese zu dem Ende, und zu meiner desto bindigern Legitimation und redlichen Exculpation gegen den Herrn von Dammig; so dann zu nochgedrängener Rettung meiner publice angekauften Ehre, welche ich höher als das Leben schätze, und der Dammigische Gewaltmächtige, Herr Consulent Günter, in seiner 4c. & Triplic auch antaqlen wollen; imaleiden zu unwiderleglicher Begründung dieser meiner sehr erschieden Güther publice contentierten Freyheit, welche ich bey dem ohnangesehlich gemäßigten Verkauf aller meiner Mo- & Immobilien publice zu behaupten und zu erweisen, mich, nach denen mir selbst und meinem ganzen unschuldigen Haus schuldigen Pflichten, nicht entziehen kan.

Alle

In Sachen

Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pölnisch- Churfürstl. Sächsischen würctlichen Geheimden Kriegs- Rathes,

Contra

Des Herrn Grafen von Leimingen- Hartenburg Excell. und Hoch- Derrosiben

Canzley

verhandelte Acta

in pro. Mandati S. C. penalib. de non contraveniendo Literis feudaliibus, Transactionibus & Pactis juratis; revocando publice Diffamationem publice factam; & reparando Damnum respectivo Injuria & Culpa datum à 2000. Thaler.

No. LXXXb.

Sub No. LXXXb. Salvo semper debito Respectu erga Illustrissimum Dominum Directum, integraliter hiebey, und will Exteros Dominos Jure Consultos Imparciales solche getrost beurtheilen lassen, übrigens aber nur noch dieses bemerken, daß darinnen Beylage No. 1. Lit. Li. No. 2. Lit. Mm, und No. 3. Lit. Nn. darstelle.

(b) Was ein abgeneigter Raths- Deputatus daburd vor ein offen Feld gegen mich erhalte, und wie mir, experientia electo, alldann, wo mich ein solcher Herr drucken wolte, wider den Stachel zu lesen, schwehe fallen würde. Exteri Domini Jureconsulti werden also insändigt von mir gebetten, dieses momentose Exhibitum supra No. LXXX. cum suis Adjunctis wohl zu lesen.

Ⓢ

Allein so günstig sich diese Aspecten auf einmahl für mich und mein wanckendes Hauß anlassen wolten. Und so prompt und willig Ich und meine Ehe- u. Gemahlin nur besagtes Conclufum supra Num. LXXXVIII. obgachtet solches ratione des zu bestimmenden Cautions-Quantum von der mir selbst à Magistra supra No. LXXIX. anbedoblenen Schätzung meiner Weine abgegangen, und zu meiner offnen bahren Beschreibung, *intus* der Preysse, die in dem supra No. LIV. ersichtlichen Vergleichs-Project bey merckte Preysse, welche aber wegen der, Magistrat darinnen damals überlassen wollenden besten Gewächs und Jahrgängen, und wegen der für mich ausgewetzten ungleich geringern, und jungen Derrheimer, einige 42. ausgenommen, natürlicher Weise höher steigen müssen, zum Fundament angeleget, nichts desto weniger aber, *minus quantitate Vinorum.* auf der von mir in Taxatione supra Lit. Cc. Adjuncti supra No. LXXX. übergebenen Zahl (wovon es in dem supra No. LIV. ersichtlichen Vergleich freylich keine Frage war) bestanden hätte, *literaliter* in Exhibito sub No. LXXXIX. besogel, somit auch den verlangeten Revers dicto Exhibito No. LXXXIX. sub Sign. O. & respectivo sub N. XC. in beyder Namen, propio nempe & Uxoris, unterschrieben und besogelt angeleget, meine Frau sich anbey insbesondere erbotten hatte, ihren, in besagten Revers bereits schon renuocirten Weiblichen Wohlthaten allfündlich in dem Römer abzusagen, *sals amplissimus Magistratus.* wie doch bey gegenwärtigen übersüßigen Umständen (wo NB. das verpändten, wollende Hauß mir ursprünglich zufliehet, *notorie* nicht gerichtlich verpändet ist, und meine Manifestatio omnium Bonorum in zweyfacher Gestalt im Römer vorlieget) nicht zu vermuthen, darauf bestehen möchte;

No.
LXXXIX.
No. XC.

So konte dennoch das mich so sehr bedrängende Böbl. Schätzungs- u. Amt der freyen Reichs, u. Stadt Franckfurth, auch bey dieser, mir freye Hände gebenden Gelegenheit, seine gegen mich sehr unversüßlich tragende Abgeneigtheit nicht bergen, sondern wußte, zu meiner großen Beschwehrgung, die Sachen dabhin zu lencken, daß ich, ganz unbergesslicher Weise, wiederum 10. Tage vergebens herum gezogen, und auch auf nur besagtes Exhibitum sub N. LXXXIX. mit dem sub Sign. O. angeleget und sub N. XC. ersichtlichen Revers so wenig, als auf das unterm 27ten Jan. 1757. weiters übergebene momentote Exhibitum lab No. No. XC. (worinnen ich mich auf das Conclufum Senatus de 27ten Jan. supra N. LXXXVIII. dann auf meine gehorsame Folge- u. Leistung supra N. LXXXIX. und dem derselben bezogelten Revers von mir und meiner Frau supra N. XC. bezog, zugleich aber auch die, wegen heranabender Miße keinen längern Versäum leidende Publication meiner Wein- u. Vergantung in öffentlichen Blättern mit lebendigen Farben vorfelleste und anbey zu Gemüth führte, wie ich vor dieser Veranstaltung auch dem Damnitischen Herrn Bevollmächtigten nicht antworten konte) und andere viele mündliche Sollicitationes bey dem älttern Herrn Bürgermeisters Wohlgeb. ein Resolucum erhalten konte.

No. XC.

Welcher unerwartete Verzug vielleicht noch zu meinem unausweichlichen Nachtheil, bis diese Stunde dauern würde, wann ich nicht auf Anrathen eines großen und hochzuverehrenden Hünners, das löbliche Schätzungs- u. Amt, und insbesondere den obernannten Herrn Senatorem Senckenberg (welchen *stantibus Actis plus quam ceteris* vergebens perhorrescirt hatte) um die Ursache dieses mir unbergesslichen Auffenthalts befragen, und zugleich um die Beschleunigung der Sache gezeuget haben lassen.

Worauf dann endlich besagter Herr Senator Senckenberg mir zur Antwort melden lassen, daß ich folgenden Naths-Tag, als den 3ten Febr. 1757. Glock 9. Uhr jemand in Römer schicken, den älttern Herrn Bürgermeister aus der Session ruffen, und bey demselben auf die Vornehmung meiner Sache und Decretirung darüber bey damaligen Naths-Tag dringen lassen sollte, gestallten er in diesem Fall die Sache seines Orts nachdrücklich unterstützen wollte, und darauf ohnfelbar ein Decret erfolgen sollte: Addendo, daß alles auf den Herrn Referenten ankomme, und dergleichen Exhibita, seiner Sage nach, wegen Kürze der Zeit und andern Geschäften, in Pleno nicht gelesen, sondern dem Herrn Referenten anheim gestellt würden.

Herr Senator Senckenberg hielt auch in so weit Parole, und gabe seinen Worten solchen Nachdruck, No. XCII. daß darauf eodem die das sub No. XCII. anfolgende Naths-Conclufum de 3. Febr. 1757. emanirete.

Ungeachtet ich nun den Eingang dieses Conclufi, wie offenhertzig gesehen muß, nicht verstanden hatte, auch noch dato nicht verstehete; und ungeachtet dieses Conclufum eine Caution von 326 1/2. Stück imponirete, mithin nur 27. Stück Wein mehr beylegete, als ich *stante N. LXXX.* ibique Lit. Cc. leuder nicht bestete, damit aber auch meine Caution um 1350. fl. erhöhete; So machte ich dennoch aus der Noth eine Tugend, und ließe mir diese interimistische Verfügung um do leichter gefallen, als solche Caution eines Theils von keiner längern Kraft seyn können, als bis ich der wahre Wehrt meiner Weine durch den vorzunehmenden Verkauf manifestirt haben würde, indem alsdann die desfalls zu leistende einseitliche Reals- oder scheidulische Caution nach diesem sich manifestirten wahren Wehrt zu bestimmen ist; Andern Theils aber diese Befolgung das einkige Mittel war, die interimistische Aufhebung des auf meine Weine geschlagenen mir höchstschädlichen Arrests, zu erlangen, und mich in den Stande zu stellen, meine ostbedeute Wein Vergantung zu annoch thünlicher Zeit in öffentlichen Blättern mit Wirkung bekant zu machen:

Wohl erwegende, daß dieses dunckele Conclufum, dem sub N. LXXXVIII. vorfindlichen *flahren Haupt- Conclufio*, wovon es nur als ein Relatum zu betrachtet, in der damals determinirten Cautions-Verfügung nichts derogiren;

Hinwegen die mindelle Weigerung oder Exception mich unversehens wieder einige Monathe herum führen, und damit meine, mich und Herrn Land- u. Cammer- Rath von Dammit allein retten mögende Wein- u. Vergantung auf einmahl wieder auf ein halbes Jahr entfernen können.

No. XCIII.

Ich thate also auch hierunter, was man von mir verlangete; begnügete mich das sub No. XCIII. ersichtliche ad Protocolum zu geben; Und da das löbliche Schätzungs- u. Amt die Aufhebung des Arrests auf den Wein unter keiner andern Bedingung in der Kayserl. Reichs-Post Zeitung fund machen wollte, als daß ich die Kosten dazu bezahle, weilen man dergleichen Aufwand, welcher NB. einen halben Thaler ertragen, dem Böbl. Amt nicht aufbürden konte; So nahm ich auch diese Last über mich.

Da dieses der wahre Verhalt der Sachen, so wie selbe dermaßen in Actis vor Augen liegen, und Stadtfundig ist, wäre;

Das

Das vollständige Rath's, Conclusum aber auf meine momentose Schrift supra No. LXXX zur Stunde noch nicht erfolgt ist, sondern der leydige Beschlag auf meinem übrigen Vermögen noch immer fort dauert, mithin mir die Hände in freyer Administration des meinigen, Vermietung meiner Häuser, intereße-Messung von den Rechenen, Capitalien, Bezahlung meiner Glaubiger, vor wie nach gebunden bleiben; So muß ich diese Speciem Facti hier schließen, nachdem vorher noch mit anliegenden Actenris sub No. XCIV. & XCV. (a) erwiesen habe, daß mir zu keiner Zeit thunlich gewesen seye, einen Brevischen No. XCIV. auf offerirte Verpfändung von Häusern, Gärten, Capitalien und Weinen, Lehnweise zu erheben, und No. XCV. damit den Herrn Land, Cammer, Rath von Dammis Contractionsmäßig zu bestreiden.

Wie erbärmlich aber der mir von meinem allergnädigsten König und Herrn bezeugte ansehnliche und General, Majors Rang involvirende Geheimde Kriegs, Rath's, Stand von jedermann mißhandelt werden dürfften; davon Können, wie tota Acta. also auch noch ganz neuerlich, das sub No. XCVI. ersichtliche No. XCVI. stische Exhibitum de presentato 25. Jan. insinuat den 1. Febr. 1757. in der Klenckischen Inquisition's Sache No. XCVI. zeugen; Dann daich dargegen in No. XCVII. und dessen notablen Verlagen sub Lit. a. b. c. (b) das ersorderliche N. XCVII. the verfertiget, als der per Notarium & Testes eingereichte Recessus scriptus loco oralis de 12. Jan. 1757. sub No. XCVIII. auf die mir juruck gegebene Appellation sub No. XCIX. wider das abgeschlagene Zeugen, Verhör des hiesigen Ober-Forstler Herrn Kloss (in dessen Forsthaus Raptor & Rapta an dem Entführung's Tag ihren erst Halt gemacht) und wider die incomplete Irrotation der Klenckischen Inquisition's Acten, wegen der nicht, mit diesen Acten, Versenden wollenden sondern mir ebenfalls juruckgegebenen Deductionis Indiciorum Raptus, ohnangesehen der bey diesem von Kayserl. Majest. selbst angeordneten und vorgeschriebenen Inquisition, Procces fürwaltenden ganz besondern Umständen, juruck gegeben worden; wurde mir auch das supra No. XCVII. mentionirte Ehibitum. testante Decreto Incipit de 17. Febr. 1757. juruck gegeben, und darinnen auf meine Satisfaction's, Klage wider den Klenckischen Schriftsteller Hrn. Lt. Kolt gar nicht attestiret, dahero ich mich verspflichtet erachtete, hiegegen in Exhibitio sub No. C. de 12. Mart. 1757. No. C. aufs neue einzukommen, wovon der weitere Erfolg zu erwarten stehet. (c)

By sogestaltten Umständen, und wo ich bey meiner vielen, mich weit überwiegenden Feinden Bedruck und Verfolgungen noch nicht wissen kan, welchen Train meine leydige Sachen weiter laufen, und wann und welchergestalt dieselbe sich endigen möchten, habe ich, vor Unsrer Ebl. Stadt, Geseße rühmlich sich erffernder Vatter, aber sehr bedrängt, und verfolget Herr Mann, zu denen Exeris Dominis Jure Consul-tis Imparcialibus meine Zusucht zu nehmen, und Hoch, Dieselbe inständigst dahin anzugeben, daß solche, wegen denen in Actis vorliegenden ganz besondern Umständen, auch auf meine besondere Bitten reflectiren, und in dem Angesicht des Allgegenwärtigen Gottes darüber in Rechten erkennen und aussprechen möchten, wie in Duplicis, darauf ich mich des weitern beziehe, gebetten habe.

In Veritatem Praemissorum

(L.S.) **Friederich Ludewig von Reineck,**
Königl. Pohinisch Churfürstl. Sächsischer
würkfl. Geheimbder Kriegs, Rath.

NOTA,

An statt die Adjuncta dieses Extractus Actorum sub Signo O. hier folgen solten; hat man lieber die Continuationem hujus Extractus sub Signo D. hier einschalten; und Damit sowohl den Extractum der Abzug's Acten, five Veram Facti Speciem, vollständig liefern, als auch die dazu gehörige Adjuncta in una Serie darstellen wollen.

Continuatio Extractus Actorum
sub Signo D.

Nachdem auf das bereits den 22ten Jan. 1757. übergebene momentose Exhibitum supra No. LXXX, darinnen ich nach amplissimi Magistratus Vorschrift, Sinn und Gedancnen manifestiret hatte, ingleichen auf alle meine bisherige Monitoria, dennoch der so sehnlich betriebene Terminus ad jurandum secundum Conclusum Caesarum de 3. Nov. a. p. 1756. nicht angelegt werden wollen, mithin der erschröckliche Attractum omnium Bonorum eine Zeit wie die andere continuirt wurde;

So came ich unterm 22. März a. c. 1757. mit einem gehorsams Monitorio sub No. CI. ein; do No. CI. cinete darinn de novo die vorlängst im abgewichenen Jahr beschene förmliche Insinuation des Rescripti Caesaris an den Städtischen Herrn Agenten, und bathe so wohl um Bescheleunigung eines Magistratischen Resoluti auf das mehrbemelde momentose Ehibitum supra No. LXXX pro. continuendi termini ad jurandum, als um Beförderung des Magistratischen Berichts, in Ansehung der Verhaltung des Burger, Rechts und übriger vorbehaltener Puncten, an Höchstpreisl. Reichs, Hof, Rath, in conformitate dicti Rescripti Caesaris, in Kraft dessen mir in einer so pressanten und keinen Aufschub leydenden Sache kein Anlaß zu Klagen gegeben werden solle.

Wenige Tage darauf, nemlich den 30. März a. c. 1757. inhärirete ich diesem dringenden Bitten in Exhibitio sub No. CII. noch dringender; führte darinn amplissimo Magistratu auf das bewegliche zu No. CII. Gemüthe, wie ich mir nummehro, da Hoch, Dasselben Concluso supra No. LXXIX. beynah durchgängig dem

(a) (Welchen das in No. XII. ibique sub Lit. C. pag. 10. ersichtliche de Neuvillische Schreiben bestreuten kan.)

(b) Lit. a. b. c. finde in No. LXXIX.

(c) Zu mehrerer Beweßung dieses, den von dem König meinem allergnädigsten Herrn mir bezeugten gehobit, den Kriegs, Rath's, Stand, so empfindlich ruhrenden Satz, beziehe ich mich nicht allein auf meine in No. XII. ibique pag. 109, 110, 111. ersichtl. Beschwernungs-Anzeige an Höchstpreisl. Reichs, Hofrath de 8. Julio 1756. und dessen Beilage sub Lit. T. p. pro. der Altpöcherer Puhlichen Schwad, und Käster, Schrift; sondern lege auch meine darüber coram Foro Francofurtensi erhobene gerechteste Beschwerde, hier bey, sub No. Cb.

No. Cb.

dem Buchstaben nach ein Genügen geleistet, auch mit Recht schmeicheln könnte, daß dadurch alle Anstände, welche einer unverweilten Bestimmung der Caution für den anmaßlichen zehenden Pfennig von meinem inn- und außerhalb der hiesigen Stadt Vamm-Meyle befindlichem Vermögen, und der daraus entspringenden Nothwendigkeit einer schleunigen Aufhebung des mir so schädlichen allgemeinen Güther-Beschlags, etwa entgegen zu stehen scheinen möchten, völlig aus dem Weg geräumt worden:

Wie diese Ueberzeugung von meiner vollkommenen Befolgung der mir aufgelegten wichtigen Punkte; wie meine niemand zum Vortheil sondern nur mir und meinen unschuldigen Kindern allein zum Schaden und Untergang lehr stehen müßende Häuser; wie die keinen längern Umgang lehrende Zahlung meiner leyder Güt erbarme es! so beträchtl. Passivorum, welche bey der, mir Rescriptis, würdig gehemmeten freyen Administration des Meinigen, zu meiner äuffersten Bedrückung und Beschwehde, mit jeglichem Tag ausschwellen, und gleichwohl nie einem zehenden Pfennig unterworfen sein können, weilen *Bona non nisi deducto Aere alieno intelliguntur*, und beyde Kayserliche Rescripta de 13. Jan. supra No. XVIII. & de 3. Nov. a. c. supra No. LVII. hierüber schon verordnet hätten; wie die unumgängliche Verbindung, worinnen ich mich befände, dem mit Herrn Land-Cammer-Rath von Dammis geschlossenen Güther-Kauf, Contract ein Genügen zu thun, welche nebst der Zügung meines Passivorum amplissimo Magistratui von mir so oft auf das dringlichste gehorsamt zu Gemüthe geführt; und wie endlich Kayserliche allerhöchste Befehle mir die gearündete Hoffnung gaben, meinen bedrängten und den Umständen meines unschuldigen Hauses drohenden Umständen, durch ein gedenliches hochzuverehrendes Rathes-Conclusum nächstens ein Ziel gesetzt zu sehn.

Wie ich aber dem ungeachtet bisshier noch nicht so glücklich gewesen, diese Richterliche Verfügung zu erhalten, sondern vielmehr, nachdem derselben länger als 8. Wochen mit der größten Unruhe und Verlegenheit vergebens entgegen gesehen, zu meiner äuffersten Bedrängnuß und meiner unschuldigen Frau und Kinder Herz-nagenden Bekümmernuß erfahren müssen, daß ich mich in meiner sich auf zwey allerhöchste Kayserliche Conclusa gründenden Hoffnung betrogen habe.

Wie aber meine auf nächstünftigen 12. April. a. c. unveränderlich angelegte Wein-Vergantung, neben denen von Dammis'schen und übrigen Creditoren Zahlungs-Terminen, welche von meinem in die calamitöseste Zeiten verrückten Wein-Verkauf schwereich bestritten werden dürfften, Gleichwie der unglückliche Erfolg wenige Tage darauf leyder nur zu viel bekräftet) inszwischen immer näher heranrückten, und mir mit jedem Tag die Gefahr gewisser und schrecklicher vor Augen stellten, der ich mich zumahl in Ansehung des Herrn Land-Cammer-Rathes von Dammis bloß gestellt sehn würde, wann ich mich, nach dem der erste Zahlungs-Termin ganz oder auch nur zum Theil aus vorher gegangener Wein-Vergantung eingehalten worden, in der Folge nicht im Stande sehn sollte, die übrige Zahlungs-Termine zur bestimmten Zeit abzuführen;

Wie jedermann die Unausbleiblichkeit dieser mich und mein ganzes unschuldiges Haus völlig zu Grunde richten föhrender Verwickelungen mit nurgedachten Herrn Land-Cammer-Rath zu stark in die Augen leuchte, als daß ich nöthig hätte dieselbe weitläuffiger darzutun;

Wie ich aber denselben nicht entgegen könne, wann ich nicht freye Gewalt habe, meine liegende Güther nach eigenem Gefallen in baares Geld zu verwandeln;

Wie diese ernsthafte Betrachtungen die Ursachen seyen, die mich nöthigten, amplissimo Magistratuum um eine baldige Beschleunigung eines gedenlichen hoch zu vereinernden Rathes-Conclusi hierdurch mit gerühretem Setzen auf das sehnlichste gemeynd zu ersuchen;

Wie es auch in dieser Absicht geschehe, daß ich amplissimo Magistratui meine hiesige Behausung, so viel deren hierzu vonnöthen seyn wird, auch zum Gegenstand der einseitigen Caution für den anmaßlichen zehenden Pfennig, so lange, bis der wahre Wehrt desselben bestimt seyn werde, unter dieser doppelten Bedingung hiemit gehorsamt vorgeschlagen haben wollte.

- 1) Daß, Facta ex parte amplissimi Magistratus acceptatione, der mich so sehr druckende Beschlag aller meiner Güther unverzüglich in öffentlichen Zeitungen und Wochen-Blätter aufgehoben werde, und ich freye Hände bekomme, alle meine Güther ohne Ausnahme nach Gefallen zu veräußern.
- 2) Daß ich ungehindert Hände behalte, die denen Kayserl. allerhöchsten Befehlen zufolge für den anmaßlichen zehenden Pfennig bis zur Austrag der Sache, salvo attamen semper Processu & Litis pendencia suprema, zu leistende Caution, nach vorkommenden Umständen, in eine Feudisation zu verwandeln.

Addendo, daß meine Behausung vor Austrag dieser Sache, ohne diese Beschwehung nicht verkauft werden sollte; der notorische Wehrt derselben aber bekräftete, daß die Caution darauf auf alle Fälle hinlänglich genug gestellet werden könne;

Wie daher die bekante Billig- und Gerechtigkeits-Liebe meiner hochzuverehrenden Obern, nebst der Dringlichkeit meiner Umstände, mir nicht erlaubeten, an der baldigen Erhaltung einer willfährigen Erklärung zu zweifeln, wo zumahl die schwere Obrigkeitliche Pflichten Hoch-Dieselben ohnehin dazu vermögen würden, und die mich druckende Verfolgung Dero Löbl. Schatzungs-Amtes alle Gränzen überschreite; ein Exempel ohne Exempel bevorab in einer freyen Reichs-Stadt seye; und mir eine solche Gefahr, welche den Total-Untergang meines unschuldigen Hauses nach sich ziehe, drohe; mit hin in dieser und jener Welt unverantwortlich bleiben würde. Et sic porro.

Allein! auch diese beyde sehentliche Monitoria, worinnen ich mich zu solchen Bedingungen, welche igo nach der so unglücklich abgelauffenen Wein-Vergantung im Hauptwerck nicht mehr bestanden, sondern nur den Verkauf meiner sich so übel rentirenden hiesigen Aecker, Gärten und Wiesen, zum Behuf meiner mich sehr druckenden Schulden-Zahlung, befördern können, erbotten hatte, waren nicht vermögend, den durch das Löbl. Schatzungs-Amte so sehr wider mich aufgebrachtten Magistrat auf andere der Wohlfahrt meines Hauses erspriesslichere, und denen allerhöchsten Kayserl. Rescriptis gemäß fere Bestimmungen zu führen.

Vielmehr sind auch diese beyde momentose Exhibita bis diese Stunde, quod incredibile dicitur, unde, crederi debent, mithin dauert auch der mich und mein unschuldiges Haus zu Boden werfende Arcanum omnium Donorum, bis auf meine gegen die geleistete enorme Caution (wie in antecessibus erwiesnen) lößgege,

losgeliebene Wein, die ich aber in diesen calamitösen Zeiten, wo mir Hessen, Westphalen, Ober- und Nieder-Sachsen, Schlesien, Preussen, und mit einem Wort der ganze Wein bedürftige Norden abgeht, nicht ohne entsetzlichen Schaden an Mann bringen kan, noch immerfort; mit dem Verbott meine Häuser zu vermieten:

Wobey ich Exteris Dominis Jure Consultis, auch noch diesen zfachen Schaden zu erwegen bitte.

- 1) Daß sich solchergestalt die Weine in der Quantität vermindern, in denen Unkosten aber täglich steigen, ohne daß ich Hoffnung vor mir finden kan, darunter einigerley Weise dedomagiret zu werden; Weinen die zu einem gewissen Alter gekommene Weine sich durch die Länge der Zeit nicht weiter bessern, sondern öfters von ihrer Güte verlihren.
- 2) Daß ich dennoch in so lange ein todtes sich selbst auffressendes Capital von gres mal gres in den Keller behalten, und zu gleich
- 3) Diejenige Gelder, welche zu Zahlung meiner Schulden verwenden können, entbehren, folglich im Keller und im Beutel verlihren muß.

In Exhibito de 2. April. sub No. CIII. inhäirete ich dem den 30. März a. c. sub No. CII. beschehenen No. CIII. interimmissischen Vorschlag, und bedingten Erbitthen, mit dem Anhang, daß ich in diesem Fall, und in Hoffnung, daß die Vergleichs-Weeg, als die sichersten, noch ingres finden würden, gerne noch einige Wochen auf den Receptismäßig ansehungenden terminum ad jurandum warten wolte.

Auf die, bejage Zeitungs-Extract sub No. CIV. so unglückselig gemachte dreytägige Probe von in No. CIV. circa 50 Stück Wein, daran ich nach Ausweis meiner Bücher, das halbe Capital mit allen Zinsen und Kosten verloren, ermangelte ich nicht, diesen Peritis sub No. CV. auf das dringlichste zu inhäiren, No. CV. und thate darinnen mit überzeugenden Beweisen dar, daß der erschrockliche Beschlag alles meines Vermögens auch bey diesen sich geäußerten Umständen, wo amplissimus Magistratus eben dadurch meinen Wein-Verkauf in die calamitöseste Zeiten verruckter, und damit die unglückselige Vergantheit veranlaßter, folglich diesen Verkauf bis auf bessere Zeiten selbst unmöglich gemacht hatte, ohne gänglichen Umflug meines Hauses nicht länger bestehen könne, sondern hierunter Receptismäßige Verordnungen vorgekehrt werden müssen.

Gestalten ich von diesen so unglücklich verkauften Weinen, und dem unglaublichen geringen Product derselben, dem Herrn von Dammis keinen Groschen abgeben könne, sondern meine allerpressanteste Bedrösel-Schulden abführen müssen, damit aber noch nicht den dritten Theil meiner mir durch die leydige Einführung- und Abzugs-Händel zugewachsenen Passivorum tilgen mögen; verfolglich auf die Erlaubniß meine Häuser zu vermieten; auf die Erhebung meiner Recheney Capitalien; und auf den Verkauf obgedachter Acker, Wiesen und Gärten, als udel rentirender Vermögens-Stücke, zu Erleichterung der mich sehr unthätiger Weise drückenden schwehren Interessen, mehr als jemahlen zu dringen habe.

Es erfolgte aber auf diese beyde sub No. CIII. und CV. ersichtliche Exhibita so wenig, als auf die sub No. CI. & CII. erwohnte Exhibita ein Conclusum.

Dagegen erhielt michwischen in der Kollischen Diffamations-Sache das sub No. CVI. ersichtliche No. CVI. Decret de 24. März a. c. 1777. nach welchem diese Sache denen Actis transmissis in Klenckische Inquisitionis-Sache nachgesendet werden sollen: worüber ich mich gar gerne beruhiget hätte, falls mir nicht, vielleicht *studia*, hinterbracht worden müssen, daß dieser unverschämte Advocat, eine ganz abschlechte Schrift, statt einer Vernehmung auf meine sub No. C. ersichtliche rechtliche Bitte, gegen mich eingereicht, und darinnen von meinem allernachdrücklichsten König und Herrn mir bezeugten Stand auf eine solche Art mißhandelt habe, daß Ihm solches wider zurück gegeben werden, und auch die mir abgenagte Herren in amplissimo Magistratu ein solches antaehen müssen. Ich kame daher in Exhibito sub No. CVII. gesehendem ein, und bate um No. CVII. die Communication dieser Laster, Scateque zu meinem Zweck dienlichen Brauch.

Allein! die Acta kamen von Tübingen wieder, ohne daß mir über diese mit zu erkennen verbandte Klage eine Nachricht ertheilet wurde; und auf alle vorbesagte Exhibita, war so wenig, als auf mein momentos Exhibitum supra sub No. LXXX. ein Conclusum zu erlangen.

Damit im übrigen Exteri Domini Jure Consultis Imparitiales eine vollständige Rantnuß von allen meinen bedrängten Umständen erhalten und überzeugungs-voll erseden können, wie ich auch durch die Gedächtniß-Verminnen, Hartenburgische nie zu justificirende und nullo Jure colore zu beschönende Verruffung meiner gleich schönen als erträglichen Wein, Gärten zu Herrheim in öffentlichen Zeitungen und Wochen-Blättern, behindert und außer Stand gesetzt worden, dem Herrn Land-Cammer-Rath von Dammis, die stipulirten Kauf-Vermine zu Contracto-mäßiger Zeit einzuhalten; so lege ich zu dem Ende, und zu meiner desto bindigeren Legitimation und rechtlichen Exculpation gegen den Herrn Land-Cammerrat von Dammis; so dann zu nothgedrungenener Rettung meiner publice angegriffenen Ehre, welche ich höher als das Leben schätze, und der Dammigische Bevollmächtigte in seiner Re- & Triplic. muthmaßlich auf Verletzung meiner Ehre, auch antaehen wollen; Ingleichen zu unwiderleglicher Begründung dieser meiner ergebigen Wein-Gärten publice contestirten Freyheit, welche ich bey dem ohnumgänglich gemüßigten Verkauf aller meiner Mo- & Immobilien, publice zu behaupten und zu erweisen mich, nach denen mir und meinem gangen unschuldigen Haus obliegenden Pflichten, nicht entziehen kan, alle

In Sachen

Griederich Ludwig von Reineck, Königl. Pohlisch- und Churfürstl. Sächsischen würckl. Geh. Kriegs-Raths,
Contra
des Herrn Grafen von Leiningen, Hartenburg Excell. und Hoch-Deroseiben Cansley verhandelte Acta

in puncto Mandati S. C. penalit, de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus & Pactis Juratis, revocando publice Diffamationem publice factam; & resarciendo Damnum respectivè Injuria & Culpa datum à 25000. Thal.

§

sub

No. CVIII. sub N. CVIII. salvo semper Respectu debito erga Illustrissimum Dominum Directum integraliter hier bey, und will Exteris Dominis Jure Consultos Imparciales solche getrost beurtheilen lassen. (a.)

In diesem ledigen, und, Gott der Gerechte erbarne sich! vor mich und mein unschuldigtes Haus bejammerns würdigen Umständen, sehet demahlen, Höchsterleuchtete Herren Jure Consulti Imparciales! mein so sehr betriebenes Abzugs-Geschäfte.

Auf die beweglichsten und flüchtigsten Exhibita erfolgen keine Conclusa: Kan man widrige Verordnungen gegen mich ergehen lassen, werden solche verfürget, und mit damit Appellationen über Appellationen abgenötiget: die viele auf einander gefolgte Kayserl. Rescripta werden a Magistratu nicht respectirt: vielmehr dauert der erschröckliche mich und mein unschuldigtes Haus ganz und gar aufreibende arectum omnium Bonorum, mit dem Verdott meine Häuser zu vermieten, noch eine Zeit wie die andere fort. Und von den Reichenen Capitalien werden die Zinse ebenmäßig vorenthalten: Ich werde dadurch genötiget Schulden, welche von todtten Ubel rentirenden Vermögens-Stücken leichtlich tilgen könnte, über dem Haif zu behalten, und zu verzinsen: Ich finde mich dadurch gezwungen, mich sehr wider meinen Willen, mit schweren Kosten allhier aufzubalten, und muß dargegen die auf den erkaufften Sächsischen Güther zu geworren habende Oeconomische Vortheile, wehen mich eingemassen wieder erholen könnte, entbehren: der unaussprechlichen Proceßkosten zu geschweigen; Und endlich dringet auch Herr Land Cammer Rath von Damms seines Orts auf die Erfüllung und Schadloshaltung seines unter allerhöchstem Königi. Vorwissen und Consens getroffenen Güther, Kaufs Contracts: Wobey jeglicher Zug, den mir und Herrn von Damms durch diesen Rescriptis, widrigen Verzug zugehenden Schaden vergrößeret, und die Sachen verwitterer macht.

Wie kan ich aber, meine erleuchtete Herren Jure Consulti Exteri Imparciales! in meinen Deploerablen Umständen, wo meine Herrheimer gleich schöne, als einträgliche Wein-Güther, von des contra literas feudales Transactiones & Pacta jurata verfahren habenden Herrn Grafen von Keimingen, Harenburg Eyrell. in öffentlichen Zeitungen und Wochenblätter öffentlich verrufen und blamirer; wo meine hiesige ansehnliche Behausung durch den mir ab amplissimo Magistratu unverschuldet wider die hiesige Uobernang entzogenen Allmende- Maß mercklich deteriorirer; wo außer dem die Häuser in diesen schlechten Zeiten so stark allhier gefallen sind, daß die sogenannten Clauische Herren Erben vor wenig Wochen an einem kleinen, aber zur Handlung sehr wohlgelegene Haus über 7000. fl. nach dem nur vor 7. Jahren geschehenen Ankauf zu rechnen, einbüßen müßen; wo meine Reichs Ritterchaftliche Wetterauer Güther durch den so sehr geflagten arectum omnium Bonorum ebenmäßig asseruirt; wo der Verkauf meiner Weine schlechterdings unmöglich; Und wo überhaupt der Verkauf aller meiner liegenden Gründe, Wein und wenigen Capitulen, durch den Reichs Satz- und Ordnungs-widrig angelegten arectum omnium Bonorum, wider drey Kayserliche Conclusa, in die calamitöse Zeiten, welche so bald nach keine bessere anhoffen lassen, verrucker werden dörfen, flor werden? Wie kan ich, sage ich, diese beträchtliche Vorwürffe, bey dieser erschröcklichen Situation an den Mann bringen? wo zumahlen jedermann von der Nothwendigkeit meines Verkaufes so stark überzeugt ist, daß man mir, bevorab bey meinem großen Druck, nur die Hülffe bieten, wenigstens nie den wahren Wehrt dafür geben, sondern ein erschreckliches rabattiren wird, welches ich gegen mein unschuldigtes Haus in dieser und jener Welt nicht verantworten könnte;

Um nun diesen bitteren Keif von mir zu entfernen, und um meinen Daler zu 24. Groschen angubringegen, zugleich aber auch ein unglückliches Kind (welches amplissimus Magistratus, testandibus actis, zumahlen bey der niemahlen von Hochfürstl. Hessen. Darmstädtscher Regierung entstandenen sondern vielmehr quavis occasione williglich getheilten Zuliff. Hülffe gleich anfänglich gar leicht retten können) ohne mich und meine übrige unschuldige Kinder darunter zu hart zu drücken, zu versorgen, habe ich amplissimo Magistratu die verschiedne Vergleichs- Vorschläge submitte thun lassen; dem lehrern aber, welchen hier sub No. CIX. anlege, auch die Uebernahme meiner Herrheimer Güther mit einerleiben müßen, weil der mir durch den Reichs Satz und Ordnungs-widrig angelegt und wider 3 Kayserl. Rescripta continuirten arectum omnium Bonorum, in meinen Kellern zugezogene Schaden, welchen ich, wie nur dargethan, bereits schon erlitten habe, und in Zukunft unermesslich erleiden muß, andere Einrichtungen, ohne unverantwortliche Vergrößerung meiner Uebel, nicht gestattet; das denselben begleitete, und hier ebenmäßig angezogene Memoriale aber sub N. CX. ganz färllich zeigt, daß die Vollziehung desselben ex Parte Amplissimi Magistratus so schwer nicht seyn, als man sich wohl ein solches vorbilden möchte.

Wenn nun solchergestalt kein leichteres Mittel, amplissimum Magistratum, und mich in so grossen Verlust gebrachtens seyr bedrängen Vatter, auseinander zu setzen, erfonnen werden mag; So gebe ich solches Exteris Dominis Jure-consultis Imparcialibus hiermit selbst zu bedenken, und auf die Willigkeit dahin mit anzutragen, daß amplissimus Magistratus entweder den von mir vorgeschlagenen lehrern Vergleich sub No. CIX. welcher mir volle Ruhe und den unschätzbaren Frieden gibt, und zugleich alle in einem bösen Spiel verworrene Parthei auseinander setzet, eingehen; oder in diesem wider Hoffen und Vermuthen nicht agreeirenden Fall, das hiesige köbl. Schatzungs- Amt ungefäumt anhalten und nöthigen möchte, damit solches

- den klagenden Herrn Land Cammer Rath von Damms ohne meine Concurrent klag und schadlos stellers;
- mir anbey vor den mir durch den Reichs Satz und Ordnungs-widrig angelegt, auch Rescriptis-widrig continuirten arectum omnium Bonorum zugefügten unermeßlichen, täglich sich mehr manifestirenden, und ab allen Seiten hervorbrechenden Schaden, 50000. Rthlr. auszehlen,
- Und endlich mir keinen weitern Rescriptis-widrigen Aufenthalt in Weg legen, sondern mich, praestatis secundum Rescriptum Caesareum praestandis, nach meinem allersehnlichsten Wunsch, im Frieden macher

(a) Nota Diese Städtisch-Keinigsche Mandats-Acta sind zwar bey denen Actis transmissis sub No. CVIII. ersichtlich; bey dem abdrück verlesen habe ich aber schicklicher erachtet, solge sub antecederenti No. LXXXb. einzuschalten, gleich wie in dem dasselbst unten in margine stehenden Zusatz zu ersehen ist; Und da ich meine Acten überhaupt in keinem andern Gestalt im Druck veröffentlichen wollen, als solche judicialiter übergeben sind, so hat diese Betrachtung veranlaßt, daß diese mir sehr unangenehme Materie doppelt berührt werden müßen.

nacher Sachsen ziehen lassen solle: Dann ein jeder erleuchteter Richter, welchem diese notable Acten vor Augen kommen möchten, gar bald einsehen wird, daß ich, vor meine Person, bey allen be-
wandten leidigen Umständen, in meiner mir nichts desto weniger ewig lieb bleiben sollenden
Vaterstadt, und derselben benachbarten Gegenden, mit wahren Vergnügen und ges-
chertter Ruhe (wornach ich gleichwohl wie eine gesagte Hindin lechze) nicht mehr länger bleiben
könne.

Desuper &c., &c.

In Veritatem Praemissorum,

(L.S.) **Friedrich Ludwig von Keineck**,
Königl. Pöhlisch-Churfürstl. Sächsi-
scher würckl. geheimbder Kriegs-Rath,

Nota Generalis.

- 1) Sind zwar die in dem Text unten in Margine mit besondern Litren bengetruckte Zusätze, in dem
ad Exteros Dominos Jure Consultos Imparbiales anjho in vim Sententiae, in Causa Herrn Land-Camm-
mer-Rath von Dammis gegen den geheimbden Kriegs-Rath von Keineck, mit verstanden geschrie-
benen Exemplar nicht ersichtlich; gleichwohl aber Acten mäßig, und daher bey der Revision im
Drucken annoch beizusetzen nöthig erachtet worden.
- 2) Sind die vier fol N. LXIXa. LXIXb. LXIXc. und LXIXd. ersichtliche Impressa auch nicht mit diesen
Actis oder dem geschriebenen Exemplar judicialiter versendet; weilen amplissimi Magistratus hies
unter einen Anstand nehmten mögen; eben dahero aber dem Abdruck beizusetzen rätlich und unum-
gänglich nothwendig gefunden worden.
- 3) In diesem Betrach und zu desto grösserer Belehrung derer Herrn Exterorum Jure Consultorum
Imparbialem, habe ich das gedruckte Exemplar in dieser Form und Gestalt auf alle Protestantische Unis-
versitäten im H. Römis. Reich, unter Adresse an den jedesmaligen Herrn Decanum Facultatis Ju-
ridicae privatim versendet, damit ich auf solche Art diejenige Hochlöbl. Universität nicht verfeh-
len könne, welcher diese meine Acten zur Beurtheilung übergeben worden; zugleich aber auch dies
se Dominos Jure Consultos Imparbiales, in dem sub Signo *σ*. (a) ersichtlichen Schreiben dahin gezeig. Sign. *σ*.
mend angegangen, daß Sie darum auch auf meine Zusätze gütigst reflectiren möchten, weilen
solche aus den Actis gezogen, folglich auch als wesentliche Theile der Acten zu betrachten und
zu achten sind.

Continuatio Extractus Actorum.

Sub Signo *σ*. *σ*.

Daß der Herr Referens, welcher, zu meiner grossen rechtlichen und in Actis sehr öfters ersichtlichen Be-
wehre, der Verfasser des Impressi. worinnen der Majestät selbst zu nahe getreten worden; der
darauf erbaueten Ehren-verkleinerischen Dissamations-Schriefft des löbl. Schatzungs-Amtes, und anderer
sonstigen grundfalschen Dissamantischen Berichten von meiner Person an den König meinen Herren, dar-
über ich auf eulante Satisfaction dringe; und dann endlich verschiedener indecenter Schreiben an meinen
allergnädigsten König, welche Herr Legations-Rath Steinheil aus tiefschuldigster Ehrfürcht vor seinen
Königl. Principalem wieder zurück geben müssen, ist; vor dem Angesicht des in corpore versammelten vena-
rablem Magistrats, vi Conclui amplissimi Senatus de 14. huj. ohne Scheu und Erörthung zu behaupten,
testante Adjuncto sub No. CXI. sich nicht entschwehen mögen:

No. CXI.

1) Daß die Ursach, warum bisher puncto der von Keineckischen Caution nicht referirt wor-
den, aus denen in presentato Keineckiano de *6. hnj.* angegebenen vorgewiesenen Vergleichs- Tractaten
hergerühret;

2) Und daß ich dem unterm 7ten Januario *a. c.* ertheilten hochvenerirlichen Raths, Concluso,
theils gar nicht, theils unvollständig, theils, bevoran in Ansehung *Communitatis pro decima*, derer
vor ohnsichtiger angegebener Capitalien, mit solchen Reservationen und Bedingnissen, welche man
gar nicht annehmen könne, nachgelebet.

Ist so unbegreiflich als Acten. widrig: Kein anderer als Herr Senaror Bengenberg würde haben
ein solch grundfalsches, unerfindliches und sich selbst widersprechendes Vorhaben avanciren wollen;

Zeigen nicht quoad unum, tota acta, wie ersichtlich in denen häuffigen und beweglichsten Ex-
hibitis um die Rescripts, mäßige Anberaumung des Termini ad jurandum nachgesuchet und gebetten
habe?

Bestärken nicht meine Parititional-Anzeigen (Dammischer Acten sub No. XIX. & LVIII.) und deren
kurz auf einander gefolgte unsehlige Monitoria, daß es ab meiner Seiten von nichts als von der Rescripts-
mäßigen Parition die Frage gewesen?

Beweisen nicht diese Vorgänge und tota Acta, daß eben die, durch den so oft und aber oft von mir
vergebens perhorreirten Herrn Referenten, veranlassete beharrliche Magistratische Contrauentio Trium (b)
Rescriptorum Cesareorum, und amplissimi Magistratus beobachtetes unerträgliches Schweigen auf meine
momentöseste und sieben andern Richter stectirt haben würdende Exhibita, einestheils meine 3. Vergleichs-
Vorschläge, und andern theils die verschiedene, und nach denen vorgelegenen Umständen damals er-
strecklich geschiedene Interims-Vorschläge veranlasset, um mich und mein mit dem Herrn Land-Cammer-
Rath von Dammis auf den Rand des Verderbens gestelltes Haus, entweder, durch göttliche Lenkung der
mir

§ 2

(a) ist das dem Impresso vorzurücken, schicklicher gefundene Schreiben ad Exteros Dominos Jurecon-
sultos Imparbiales

(b) & Complurium

mir so sehr abgeneigten Magistratischen Herren, auf einmahl durch den Weg der Güte zu retten, und mich damit meiner, wider Reichs: Constitutiones, Satz und Ordnung, wider göttliche, menschliche und natürliche Gesetze, und wider den geschriebenen Buchstaben der hiesigen Köbl. Stadt: Rechte, angelegten schweren Fesseln zu befreien, oder wenigstens doch durch diese oder jene interimistische Cautions: Vorschläge freyere Hände in meiner inauditio plane more gebemmen freyen Administration des Meinigen, zum besten meiner Gläubiger und zur Erleichterung meiner großen Haushaltung, mir zu verschaffen;

Und wer wird ausser diesem Herrn Referenten behaupten wollen, daß je in der Welt einige Vets gleichs Vorschläge, unter beherrschenden Theilen, die vorgewesene Operationes listrt hätten, wo nicht be sonders darüber pacificiret worden?

Damit aber der mir wider die Rechte aufgedrungene und mich Stadtkündig bis aufs Blut verfolgen de Herr Referens, mir nicht vorwerfen könne, daß hierüber insbesondere pacificiret worden, so find ich mich gedrungen, diejenigen Worte, welche mein Consulent, Herr Doctor Seip, mir in meiner Continuatione Extractus Actorum, welche ich in Damnischen Sachen pro. Implemēt Contractus & praxen in demnitionis als eine Beylage (sub sig. D.) zu meiner Quadruplic den 4ten Julii a. c. exhibiret, aus besond dem Management vor den Herrn Referenten Senckenberg, streichen wollen, hier nachzuholen.

Sie lauten also:

„Ich suchte daher, um dieser unausstehlichen Verhängniß.

(Wo nemlich alle meine Exhibita undecretirtr blieben, und eine Schale des Uebels über die ans dre über mich ausgegossen wurde)

„einmahl zu entgehen, das bewulte Vergleichs: Project wieder in motum zu bringen, und weil ich aus der leydigen Erfahrung nur zu viel erlernt hatte, daß ohne meinen größesten Verfolger in amplissimo Magistratu, ich meyne den so oft und aber oft von mir perhorrescirten Referenten in meiner leydigen Abzugs: Sache, den Hrn. Senatorem Senckenberg, in diesem Geschäfte nichts gedepliches auszurichten stünde; So suchte ich diesen Herrn Senatorem, der mich gleichwohl, als Conciptent der in No. XII. Damnischer Acten ibique p. 51. sub Lit. T. ersichtlichen Ehren: verkleinerischen Dissamations: Schrifte, und durch seine dissamantische Wahrheits: lose Berichte an meinen allergnädigsten König und Herrn, von meiner Person (über beydes ich mir noch die Rechtliche Satisfaction in alle Weile und Wege vorbehalte) bis in den Todt belovdiget hatte, auf alle mögliche Art zu gewinnen; und ließe mich hierunter so gar die Kräftige Warnung seines leiblichen Herrn Bruders, des Hochfürstl. Hessen Cas selischen Hof: Raths und Leib: Medici, auch hiesigen Doctoris und Physici, nicht abschrecken.

„Und da dieser Herr Senator sich, aller best, gegründeten Demonstrationen ungeachtet, d. tant. Adjunctis sub No. CIII. & CIV. modo No. CXII. & CXIII. (Damnischer Acten) unter feiner andern Bedingung, als gegen den sub No. CV. modo No. CXIV. (Damnischer Acten) ersichtlichen Revers, mit diesem Geschäfte chargiren, weniger in weitere persönliche Conferenz mit mir einlassen wolte; So wechselte ich endlich auch den von Ihm verlangten Revers, nachdeme Er den sub No. CVI. modo CXV. ersichtlichen ersten Aufsatz aus mir unbekanten Ursachen verworffen; und nachdeme ich vorher auch des immerdar noch mit grossen Kosten sich hier aufhaltenden Baron Damnischen Herrn Ge vollmächtigten expresse Einwilligung dazu sub No. CVII. modo CXVI. erhalten hatte, den 6. April 1757. mit Ihm aus.

„Gleichwie ich aber hierunter brude a la main zu gehen hatte; so machte ich dieses Vergleichs: Gesuch amplissimo Magistratu, unter Wiederholung des den 30. Martii (Damnischer Acten sub No. C. I.) beschehenen Interims: Vorschlag und bedingten Erbietens, in exhibito de 2. Apr. a. c. 1757. (Damnischer Acten sub No. CIII.) judicialter wiederum in Pleno erinnerlich.

„Allein der Erfolg von der Senckenbergischen Friedens: Negotiation beschränkte, daß ich diesen Hrn. Senatorem, bey der vielfährigen leydigen und mich um mehr als 100000. fl. ärmer Gewerke Erfahrung, dennoch lange nicht so gut, als sein leiblicher Herr Bruder, kennen lernen, sondern er darunter 2 gedop pelte Absichten verdeckt hatte, darunter die eine zum Favor des Klenck abzuwecken und meinen Väterl. Eyser in denunciando talenciren; Die andere aber zur Entschuldigung seines Rescripts: wis Drigen Verzugs gereichen sollen.

(gleich sich jeho ganz deutlich beroffenbahret)

„Gesaltan dieser Hr. Senator im Anfang alles erleichterte, und sonderheitlich die Uebernahme von meinem Saug und Güter, gegen das (Damnischer Acten sub No. LXVIII.) bemelte Quantum (weilen damals noch keine Frage von den Ueber: Rheinischen Gütern zu Herheim war) für die thuns lichste unter allen Bedingungen, ansehen; ja selbst die Uebernahme von Herheim nicht vor ganz un möglich achten wolte, und wegen der Uebernahme und Transport meines Hauses an des Hrn. Grafen von Degensfeld Excell. solche Erleichterungs: Mittel vorzuschlagen wußte, woran ich vorher selbst nicht denken konnen; Kurz darauf aber, so bald der inhabirte und von diesem Hrn. Senatore Stadtkündig, in- & extra Curiam protegite Klenck durch das Thüringische Urtheil, wiewohl gar sehr über meinen Begrif, auf freye Küße gestellt war, die vorher so leicht erachten wollende Uebernahme meiner supra in No. LXVIII. benannten Vermögens: Stücke, womit doch amplissimus Magistratus, nach seinen Herrn Senatoris Senckenbergs eigenen Ermessen, gar viele Auswege finden mö gen, für inacceptable und unmöglich ausweise, und damit alle unter Händen habende Vergleichs: Tra ctaten auf einmahl abbrumpfte, mir aber dennoch, auf wiederholtes Nachsuchen, den soldergewalt unmit ten und ohnehin mit Zeit von 2. Wochen à die Signationis expirirenden und dato expirirenden Revers, welcher ihm einen 2. Wöchentlichen Stillstand gestattan mußten und nach derselben fruchtlosen Ver streichung nun die Schuld des Rescripts: widrigen Verzugs auf mich wälzen sollen, bis diese Stunde nicht gegen den Seinigen retradirten wolte. Gleichwie dieses alles aus einem Eydlichen Verhör des Marggräffl. Anspachischen Residenten und hiesigen IX. Herrn Doctor Müllers des mehrern zu erfahren stünde, und daraus viel umständlicher erhellen würde.

No. CXII.
No. CXIII.
No. CXIV.
No. CXV.
No. CXVI.
No. CXVII.

In der *Rescripts*-widrigen *Inaction* dieses, mir wider die rechtliche Observanz aufgedrungenen, und mich bis aufs Blut verfolgenden Herren Referenten, liegt also, meine liebe Väter und Oberen! der wahre Grund des *Rescripts*-widrigen Verzugs, und nicht in meinen sehr acceptablen, und sich bey etwa noch Großig. gefälliger Zusammentretung, noch thunlicher findenden Frieden-Vorschlägen!

Wäre ich andergestalt zu Werk gegangen, würde dieser Herr Senator sogleich mit dem von mir in Händen habenden Revers um sich geworfen, mich pro more mit neuen Ehren, Titulen beleet, und mir de novo aufgebürdet haben, daß ich auch ein solcher Mann seye, mit dem sich in keine That-Handlung einzulassen, der weder mündlich noch schriftlich sein Wort halte zc. wie etwa der Verr weiters lauten mögen, und in der erbaulichen (Dammnisscher Acten sub N. XII. ibique pag. 51. sub Lit. T. ersichtlichen) Diffamations-Schrift des Ebllichen Schakungs-Amtes weiters nachgesehen werden mag. Ich habe also bey diesen Umständen, und bey diesem Mann, bon gros mal gres, diesen Weg wandeln müssen; und vorerwehnte Exhibita de 30. Martii & 2. April a. c. 1757. (Dammnisscher Acten sub N. CII. & CIII.) besärden eines Theils die grosse Noth-Umstände, welche mich zu diesen bedingten Erbierben gebracht, und andern Theils meinen sehr klar und deutlich ausgedruckten Sinn, wie ich nehmlich diesen von mir offerirten Aufschub unter keiner andern Bedingung als von 1. oder 2. Monat eingestanden.

Die Worte Exhibiti de 30. März lauten also :

(Nachdem ich vorher an long & au large alle meine Rehen recensiret)

» Diese ermittelte Betrachtungen sind die Ursachen die mich nöthigen, Ew. Wohlgeb. zc. um eine baldige Beschleunigung eines gedeylichen hoch zu venerirten Raths, Conclusi hierdurch mit gerühmtem Herren auf das sehnlichste zu ersuchen, und in dieser Absicht geschichte es, daß ich Hoch. Wenenselben meine heilige Behauptung, so viel daran hierzu vonnöthen seyn wird, auch zum Gegenstand der einseitigen Caution für den anmaßlichen gehenden Pfennig, so lange, bis der wahre Ertrag desselben bestimmet seyn wird,

(Es soll mir aber vi. Conclusi Casarei de 3. Nov. in dieser Keinen Aufschub leydenden Sache keine gegründete Ursache mich zu beschwehren gegeben werden)

» unter dieser doppelten Bedingung hiermit gehorsamt vorschlage zc. »

Et verba Exhibiti de 2. April sic sonant :

» Jedoch anders nicht als sub hac Conditione von 1. oder 2. Monat gerne in Gedult fragen wolte zc. » Ich darf aber auch Sie, Hochgeehrteste Herren! hierben in geziemendem Respect fragen, was dann diesen Herrn Referenten vor der Exhibition des letztern Vergleichs, Vorschlags (Dammnisscher Acten supra sub No. CIX. & CX.) welchen der so gütliche Herr Referens bey seiner mir geystigen *Rescripts*-widrigen *Inaction* von mir nicht erwarten können, abgehalten haben mögen, auf meine unzehlige und bis in die Wolcken gedrungene *Exhibita* zu decretiren?

Quoad 3. Imputationem,

» Ich nehme Dero wichtiges und sehr vieles in Recessu habendes Raths-Conclusum de 4. Jan. 1757. in meinem momentosen Exhibito de 22. Jan. a. c. nicht in so weit befolget habe; als es in eines Menschen Kräften zu befolgen möglich gewesen? Ja ob ich darinnen nicht mehr auf meine Schultern genommen habe, als mir von dem Kayser selbst auferlegt worden ist; darüber procure ich auf meine momentose Exhibita de 7. Dec. 1756. (Dammnisscher Acten supra No. LXIII.) & de 22. Januario 1757. (Dammnisscher Acten supra sub No. LXXX.) insleichen auf den allsehenden GOTT, den allergerechtesten *Keyser*, und nämlich, wenn meine leydige *Acta* dereinst vors Gesicht kommen mögen: ersuche aber amplissimum Magistratum ganz gehorsamt, Hoch. Derselbe Großig. geruhen möchte, mir deutlicher und specifischer dasjenige anzuzeigen, was dann eigentlich mir darunter vor Keinen Paritions, Sall, sondern vor eine *Rescripts* widrige *Contravention* des allerhöchsten Kayserl. *Rescripts* de 3. Nov. 1756. gedeutet, und auch also von einem andern unparteyischen Richter angesehen und ausgelegt werden kan.

» Legen diese grundlose Imputationes nicht vielmehr die unauslöbliche Zerrungungs-Knoten zu heitern Tagen, welche Dero Ebl. mich aber unverschuldeter bis aufs Blut verfolgend des Schakungs-Amtes von einer Zeit zur andern uverantwortlicher und *Rescripts* widriger Weise mir in den Weg zu streuen bemühet ist; darüber ich bereits schon bey Kayserl. Majest. sehr bittere Klagen geführt habe, welche ich weiters an diesem allerhöchsten Ort beschwehend anzuzeigen; und auch meinem König mit heißen Thränen zu Klagen nicht ermangeln werde.

» Daß der allgemeine Güter-Beschlag und dessen bisherige *Continuation* von Kayserl. Majest. gebilliget worden, wie der Herr Referens in seinem Processu dicti Conclusi zu äußern kein Bedenken getragen; Diesem widersprechen die 3. höchstpreisl. Reichs-, Hof-, Raths-, *Conclusa* de 13. Jan. de 13. April & 3. Nov. 1756. Es kan daher auch dieses *Rescripts* widrige Vorgehen des Herrn Referenten nicht ungestraft bleiben; noch ich von Kayserl. Majest. ohne Hülffe, und von meinem allergnädigsten König ohne nachdrückliche Assistentz, längerhin belassen werden.

» Und wie weit die allergnädigste Absichten meines Königes, von dem sich an Allerhöchst Demen selbst bis in die gedrückten vergangenen Herrn Referenten, und durch das bisherige *Rescripts*-widrige Verfahren Dero in Ansehung meiner aus allen Grängen Justitiae & Decori getretenen Ebl. Schakungs-Amtes, befolget worden; darüber darf ich mich, mit unerhoffenen Muth, auf die 3. emanirte Kayserl. *Conclusa*, auf die verschiedene Königl. *Intercessionales*, und geschärfte *Rescripts*, auf Dero dem König darauf gethane *Declarations*, und auf *inta. Acta*, referiren.

» Da ich aber Testantibus totis Actis hierunter überall nach denen Ebl. Stadt-, Gesesen, nach denen Kayserl. *Conclusis*, und nach den Königl. *Rescripts*, sorgfältig gewandelt, und mich davon kein Saar breit entfernt habe; so kan ich mir auch die baldige Hülffe eines allgerechtesten Kayserl. und die nachdrückliche Assistentz meines allergnädigsten Königes, mit getrossem Herzen und versicherungsvoll versprechen, bevorab in solchen Umständen und Sachen, wo es allerhöchst Dero eigene Ehre, und anben die Wohlfahrt unserer ganzen Stadt erheischen will.

Ob mir nun gleich auch in diesem Concluso der Rescripts, mäßige *Terminus ad parandum* nicht angeordnet, sondern nur auf meine interimistische Vorschläge reflectirt werden wollen, dabey aber dem miss mir auf den Rand des Verderbens gestellten Königl. Pöbln. und Churfürstl. Sächsischen Herrn Landt-Cammer-Rath von Dammis wenig geholfen; so wollen dennoch ich und meine Ehe-Gemahlin uns, in Erwartung höherer Hülfe, dieser interimistischen Verordnung einweilen unterwerfen, und die Anberaumung desjenigen Tages erwarten, an welchem wir die ab amplissimo Magistratu verlangte interimistische Verfügung, auf die mir jedoch private zuziehende Behaulung in der Haafen- und Königss. Gassen, in dem Römer lesen sollen, damit uns in nichte der mindeste Vorwurf gemacht werden könne, in geshertzter Hoffnung, daß die Obrist-Richterliche Hülfe nicht mehr lange verzihen könne.

Was endlich die *ae* Imputationem dicti Conclusi anbelanget, daß ich nemlich meine in der Königss. und Haafen-Gass leer stehende Häuser wider mein eigenes Erbieten, zum Verkauf oder Vermietung (dazu sich aber dato wegen bekanteter leydiger Umstände weder ein noch anderer Gestalten ein Liebhaber aufwerfen wollen) angetragen habe.

So laufft 1) diese unschuldige Publication nicht wider mein Erbieten, indeme die amplissimo Magistratu darauf gestellte interimistische Caution darunter *lata rectaque* erhalten bleiben kan und soll. Diese wiederholte unschuldige Verfügung zugeht vielmehr von meiner beharrlichen redlichen Gesinnung, meine Sächsisch-Engagements, so bald als immermöglich, zu erfüllen: und von der schuldigen Beobachtung meiner Hauff, Vatters- Pflichten.

Es würde aber 2) wider Recht und Billigkeit lauffen, wann man meinen unter genugsammer Einschränkung und Vorbehalte inzwischen etwa treffen könnenden Verkauf dieser Häuser solchergestalt hemmen, oder mich gar, solche leer stehen zu lassen, weiters forciren wollte.

3) Ist diese Verfügung von mir noch dazu auf expressen Anrath und Geheiß des Baron Dammischnen Hrn. Gevollmächtigten geschehen, welcher mich sehr umständlich verlichet hat, von dem Herrn Referenten Seuchenberg mit Zuverlässigkeit vernommen zu haben, daß mir hierunter in ein oder anderer Weise die mindeste Hindernis nicht in den Weg geleyet werden solle.

Dem allen ungeachtet muß ich jeko darüber einen sehr derben Vorwurf von denselben erleiden, welcher nach der Natur der Sache doppelt bitter seyn muß; und darauf gar in der Reichs-Post- und Zeitung de 16. in dem Journal de 18. und in der Prag- und Aynsig-Nachricht de 19. Julius, (woson ein Exemplar N. CXVII. hier sub No. CXVII. originaliter anlege) mit erlösendener Verwunderung erliesen, daß Eöbl. Schatzungs-Amt sich aufs neu ermächtigt habe, den Verkauf sowohl als die Vermietung dieser Häuser durch eine alle Gränzen überschreitende abermalige dunkle Warnung (wie solche von mehreren meinen Hrn. Wiltbürger angesehen worden ist) zu hintertreiben, indem solche Behaulung auch alsdann, wann der Nachsteuer-Punct gehoben, vor der entführten höchter mütterliches Vermögen verhafter und quali ewig beizistret bleiben solle: Da ich doch bereit bin, die Rescripts, mäßige Caution pro matris, eventualiter, zu leisten.

Wann ich nun inwieit dieses Rescripts, widrigen Conclusi und Verfahrens mit mir, hauptsächlich mit dem mich bis aufs Blut verfolgenden Herrn Referenten, welcher unter diesem speciosen Titul, mich, obnangesehen der mir von meinem allergnädigsten König und Herrn beygelegten Gscheinden Kriegs-Raths-Würde, wie ein Kind zu tangeln, sich berechtigt erachten darf; dessen grösste Bemühung nur dahin gehet, wie er mich und mein ganzes unschuldigtes Hauff völlig aufreiben und vernichten möchte (darum man reden und schreiben darf) und welcher nach denen kundbahren Rechten längerhin nicht mehr Referens in meiner Abwas-Sache seyn kan, wie schon per *toro Acta latis superque* gethan, zu schaffen habe; so werden Ew. Wohlgeb. ic. mir ein und andere mir durch einen gerechten Eifer herausgerissene Ausdrücke in diesem Memorial nicht ungnädig deuten.

Habe ich mich aber, Hochgeehrteste Herren! nicht über Hochdieselbe äußerst zu beschwehren, daß sie einem solchen Mann, welcher Ihnen noch weit besser als mir bekant ist, welcher seine eigene Herren Colleen nicht schonet, sondern solche, wie in und außer der Stadt Acten-kundig ist, in Publico mit Wort, Druck und Schriften anpacket, und welcher sich an meinem allergnädigsten König selbst so gräßlich vergangen hat, mir wider die Rechte zum Referenten beharrlich aufdringen, mich so zu sagen denselben preis geben, und hierwider keine rechtliche Vorstellung Platz finden lassen, folglichen den bisherigen Rescripts, widrigen Verzug und allen mir darüber zugewachsenen auch noch weiters zuwachsenden Schaden, damit selbst veranlassen wollen.

Möchte doch amplissimus Magistratus einmahl beherzigen, daß alle diese einen *Deo* ansehnlichsten Mitbürger völlig zu Grunde richtende Proceduren mit mir, nicht bestehen können, sondern bald ein Ende nehmen (weil alle Dinge in der Welt ihren Anfang und Ende haben) und mir durch GÖTT, den Kayser, und meinen allergnädigsten König auf eine eclatante Weise geholfen werden müßte: So würde Hochdieselbe sicherlich nicht allein meine Folgeleistung de 22. Jan. 1757. mit ganz andern Augen ansehen, mich hin dem mich bis aufs Blut verfolgenden bisherigen Hrn. Referenten, meinen oft wiederholten Bittnen, und denen Rechten gemäß, von der Abwas-Sache entfernen, und solche zwey Herren Syndicis, exelaso atamen lempen, salvo debito Respectu, Domino Syndico Lucio, übergeben, sondern auch die mich in öffentlichen Blättern, schleimig in öffentlichen Blättern wideruffen, und mir zugleich den so oft aber bisher vergebens nachgeschickten *Terminum ad parandum* unerlängte aberaumen lassen.

Und möchte amplissimus Magistratus in fernerweite unpartheyische Erwegung ziehen, daß meine leydige Sachen, worunter die Ehre meines sich Jbro das Erzhauff Oesterreich auf eine unsterbliche Weise verbunden habenden Königes Majestät so ungläublich stark committirt worden, sich ohne Genehmigung der von mir untern *act* dieses gehorsamst exhibirten, aber wider Hoffen und Vermuthen abermalis verworffenen Vergleichs, Vorschlägen, so bald noch nicht endigen dörften, sondern sehr schwere Folgen nach sich ziehen können, weil ich mir bey dem ganzen Fürgang nicht das mindeste zu Halfe wachen lassen, und daher, als Königl. Vasall und Diener, auch von meinem allergnädigsten Landes- Water und Herrn

Herrn darunter vertreten werden muß; So werden Ew. Wohlgebohrne zc. die sehr thunliche Vers gleichs, Vorschläge nicht so nude & crude verwerffen, sondern vielmehr z. Herren Syndicos zu Reassu mirung dieser Tractaten großmüthig ernennen, weilen sich derselben Thunlichkeit oder nicht Thunlichkeit ers erst bey näherer Zusammenrettung ergeben kan und wird.

In Hofnung geneigtester Willfährung harre mit allem ersinnlichen Respekt

Ew. Wohlgebohrne zc.

NOTA.

Conf. omnino. Reichs Hof, Rath's Acten, Impressi mei, ibique pag. 115. & Exhibitum ultimum de mensē Sept. 1757. live: Allerunterthänigste weiters gemüthigte Beschwehrungs Anzeige und Witten zc. zc. cum Post-Scripto humillimo de eodem dato. pro. Artetii omnium Bonorum &c. &c. Ingleichen Schmah- und Käster-Schrift sub Lit. T. in No. XII. ibique pag. 51.
Item Magistratische Declaration ad potentissimum Regem sub Lit. Qq. in No. XII. ibique pag. 88.

Beilage sub Num. LXXXb.

zu der Quadruplic wider den Königl. Pohnisch-Churfürst. Sächsischen

Herrn Land = Cammer = Rath von Dammh,

Sive

Beschwehrde wider das Hochgräffliche Haus Leiningen-Hartenburg.

pro. Mandati pœnal. S. C.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Gw. Kayserl. Majestät hat Anwaldt im Namen seines Principalen, des dermahl. Königl. Pohnisch-Churfürst. Sächsischen würckl. Geheimden Kriegs-Raths Friederich Ludwig von Reiner, hiers durch in allerhöchster Wehmuth unterthänigst vorzubringen, wasgefallen, obvolhen aus dem sub Lit. A. beygehenden Avertissement (welches aber Principalis, um sein getridetes Satisfactions-Gesuch nicht zu schwächen, bis dato noch nicht drucken lassen) und deren demselben integraliter & extractive in forma authentica annectirten Documenten sub No. 1-2. inclou. klar ersichtlich, daß der Herr Graf zu Leiningen-Hartenburg, die, Anwaldts Principali zusehende, in Herzheng gelegene, und dem Hrn. Grafen ebemals in feudum offerirte und von demselben würckl. zu Lehen tragende Frey-Adel. Güther, durch obnlaugbare klare Brief und Siegel vor Frey-Adel. selbst anerkennt, und derselben Freyheit auf das allersverbindlichste bewestiget, dahero auch einige Beschwehrung demselben nicht abgefordert hat; dennoch gegen alles Vermuthen ohnlängst, bey Gelegenheit Anwaldts Principalens vorhabenden *Etablissemens* in Sachsen, und zu dem Ende bekant gemachten Intention seine Güther zu verkaufen, de facto sich ergen, daß die Gräffliche Cansley zu Leiningen-Hartenburg im Namen gedachten Hrn. Grafen, ihrer eigenen in obbemeldten Documentis befindlichen Subscription und Bekräftigung e diametro zuwider, und so mit contra Literas feudales Transactiones & Pacta jurata, inauditio plane modo, durch ein gedrucktes Avertissement, in und ausserhalb Franckfurth, wovon ein Exemplar sub Lit. B. hierbey folget, ohne die geringste Ursachen, vermuthlich aber in der gedoppelten Absicht, um eines theils diese gleich schöne als einträglliche Wein-Güther, durch eine Diffamation. nach dem bekanten Axiomate: semper aliquid harer, von ihrem wahren innerlichen Wehr herunter zu bringen, und damit dem Herrn Grafen, welcher das zu Retractus hat, um drey Trumpeln, zu Anwaldts Principalens äußersten Beschwehrde, in die Hände zu spielen; Andern theils aber, um ihme seinen Zug in Sachsen, eben so wie der Magistrat zu Franckfurth (mit welchem der Herr Graf, wie die Folge der Sachen einmahls glauben lästet, hierunter gemeinsam zu Werck geht) schwehr zu machen, und um zu dem Ende die von ihm geschene Publication seiner vorhabenden Verflüßerung seiner Güther, und Verkaufung anderer Ritter, Güther in Sachsen zu vereiteln, seinen Scheu getragen, seine ermelde Herrheimer respective Frey-Adel. Güther vor nicht Adel. sondern vor Bauern-Güther auszugeben, und das Publicum desfalls sehr *injuriose* zu warnen, die Käufer abzustückden, die Güther in üblen Ruf zu bringen, und ihme damit zugleich den bösen Namen zuzuziehen, als ob er ein solcher Mann seye, der mit Gefährden schwanger gehe, und denen sich präsentirenden Liebhabers seine unsreye Bauern-Güther vor Frey-Adel. verkaufen, und aufblafen wolffe. Welche Warnung zu erkennen sey, daß ermelde Cansley die Worte Adel. Güther und Frey-Güther selbst vor Synonima genommen, und denen Bauern-Güther id est unsreyen Güther entgegen gesetzt, in dem hierin eben die Anwaldts Principali anschuldigende Gefährdung, denen Käufer unsreye Güther vor frey seyl zu biethen, liegen sollen.

Wann es nun, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, Allergnädigster Kayser, Königt und Herr! dadurch endlich dahin gediehen ist, daß Principalis diese, von besagten Herrn Grafen solchergestalt in öffentlichen Wochen-Blättern verurtheilt und blamirte Güther, welche kurz vorher von denen Herren Liebhabern bevermer worden, nicht verkaufen, ja nicht einmahls Seider darauf geliehen bekommen können, sondern derselben Wehr weit unter die Hälfte gefallen ist; weil ein jeder aus solcher Warnung noch mehrere verstockte Gefährlichkeiten besorget, mithin der Herr Graf ab dieser Seiten seine sträffliche, und gewinnigietige Intention, zu Principalis unverweilichen Nachtheil, vollkommen erreicht

reichet hat; wie dann heute dieses, morgen ein anderes Mährgen davon in der Stille die Stadt lauffen, und auch neue Erdrüchtungen solche Absicht befördern müssen.

Wann der Principali von dem Herrn Grafen solchergestalt zugeogene Schaden sich dadurch gang ungemeyn vergrößert, weilen damit Principali die Hände völlig gebunden, und Er damit ganz außser Lit. C. Stand gesetzt worden, den, besage des sub Lit. C. angehenden Kauf, Pönctations - extracts, sub Pena conventionali decem mille Thalerorum, in Sachsen stipulirten ersten Kauf, Schilling's, Termin einzutreten halten und zu beirichtigen, verfolglichen sich nunmehr in dem unglückseligen Fall erblicken müß, worinnen Er seinen mit dem Land, Cammer, Rath und Damnis sehr avantageux getroffenen Güther, Kauf in der Lauffh gänglich annullirt, und sich damit zugleich um diese schöne Sächsishe Güther, und die auf den Mißhaltungs, Fall *hinc inde pacificirte* 10000. Thaler geprenget sehen solle.

Lit. D. Wann anthen Magistratus Francofurtensis in dem sub Lit. D. angebogenen Extract, einer in bemeldten Abzug, Sache dem Königl. Pöhlmisch, Churfürstl. Sächsischen Legations, Rath Sternheil, auf seinen Justa Regio *longe clementissimo*, zu Anwaldts Principalem favor, gehalten schriftl. Vortrag, gegebenen Declaration, aus dieser unglimpflich und schädlichen Diffamation weülich Anlaß genommen hat, den Grund seiner Entschuldigung darauf zu setzen, das er darum ungewöhnliche Vorsehungs, Mittel gegen Anwaldts Principalem vorgekehret, weilen die Leiningen, Hartenburgische Canslen, als ein beglaubter Reichs, Stand, Ihn vor einem Mann ausgegeben, welcher denen leuten unfreye Bauern, Güther vor Adel, frey hätte verkauffen wollen;

Wann ferner Magistratus seine so wohl in einem heimlich circulirenden und Anwaldts Principali vorerhaltenen Impreslo enthalte, als in der, Ew. Kayserlichen Majestät auf seiner gründlichen Wiederlegung zu Füßen gelegten Schmah, und Käster, Schrift ausgestossene Kästerungen, auf diese Gräflich, Leiningische Diffamation, großen Theils begründen, und damit sein widerrechtlich Betragen gegen Principalem in Publico rechtfertigen, Ihn aber auch zugleich auf diese Art bey seinem allernädigsten König und Herrn auf das äußerste discreditiren wollen.

Wann auch allerdings zu vermuthen siehet, daß Magistratus nicht so leicht zu seinen öffentlichen Diffamationen in Publico wider Principalem würde geschritten seyn, wo Er nicht darunter auf den Hrn. Grafen von Leiningen, als einen von ihm so sehr gerühmten Reichs, Stand, sich bey seinen ungemäßigten öffentlichen Kästerungen hätte betruffen können.

Wann also Principalis durch diese contra Literas Feudales, Transactiones & Pacta Jurata lauffende Gräflich, Leiningische Diffamation, in Ansehung seiner bey gegenwärtigen Umständen ohnungsgänglich verkaufft werden müssen und nicht bebehaltten bleiben könnenden Güther zu Herrheim, über die Hälfte gefährdet, damit zugleich um Ehre und guten Leynath (Honos vero & Vita pari passu ambulat) gebracht und bey seinem allernädigsten König und Herrn auf das äußerste discreditirt, über dieses als les aber auch noch um den sehr avantageux getroffenen Güther, Kauf in Sachsen, mit Verlust von 10000. Rthlr. geprenget werden sollen.

Und wann endlich auch diese Gräflich, Leiningische Diffamation, seiner Person, und Güther, wider die fundbare Lehen Rechte lauffet, nach weichen der Lehen Herr seinen Vasallen vielmehr verretten, und dessen Rechtejame Sarta rectaque erhalten, nicht aber den Vasallen darunter schmälern, an als ternvernigsten in Publico verunglimpffen und diffamiren soll. So findet Anwaldts Principalis sich optimo maximo Jure befugt, ob *Injuriam & Damnum illatum*, eine Satisfaction von 20000. Rthlr. an gedachten Herrn Grafen zu fordern.

Gleich wie aber

1) Diese *Contraventio Literarum Feudalium Transactionum & Pactorum Juratorum* damit nicht beschnert werden mag, daß diese Güther sich etwa nicht durchgängig einer ursprünglich Adel. Freyheit zu erfreuen. In dem eben dieses *Victim*, durch die drauf erfolgte Lehen. Briefe, Verträge, und besonders den beschwohrenen Gemeinde, *Transact* de Anno 1741. ex parte Principalis titulis maxime onerosis purgirt, und solche dadurch *ipso facto* das Wesen und die Natur ursprünglich freyer Güther an sich genommen haben, und zwar solch freyer Güther, welche in Friedens, Zeiten nicht, wie selbst unmittelbare Ritter, Güther, feuten dürffen, solchlichen grössere Freyheit, als Ritter, Güther selbst genießen, und zwar eine solche Freyheit, welche eine ganze Gemeinde, wegen der ihr darunter zugewangenen grossen Vortheilen, gegen männiglich zu vertreten und zu gewähren ewiglich angelobet hat.

In mehreren Betracht es auch auf die Distinction zwischen Adel Güther und Frey. Güther in dem Gräflichen Avertissement gar nicht angesehen ist, sondern die in das Publicum geschene Warnung von selbst involviret, daß man Gräflicher Seite in gemeldten Avertissement die Worte: *Adelich, und Frey, Güther*, vor Synonima genommen, und eben deswegen das Publicum gewarnet, damit selbiges nicht mit unfreyen Bauern, Güther, an statt Frey, Güther, von Principali gewarnet, damit selbiges nicht aus dem bloßen Luf in Verbis: *Adelich und frey*, niemahls eine Gefahr gefährdet werden solle; gehalten aus dem Adeliche Güther einem Käufer, der nicht von Adel, keine Dignitatem personalem geben.

Rosenthal de Feud. Cap. 2. Concluf. 2.

Folglich in subtrato die Gräfliche Diffamation einzig auf Warnung des Publici von unfreyen Güther, und auf Verurffung Anwaldts Principalis, daß derselbe unfreye Güther vor frey seyl gebotten und die Käufer solchergestalt gefährden wollen, gerichtet ist.

Mithin

2) Die obbemeldts *Contraventio Literarum Feudalium Transactionum & Pactorum Juratorum* ein höchst

höchststrafbar, und nullo juris Colore justiciärlisches Factum ist, welches vermittelst eines Mandati de non Contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus & Pactis juratis S. C. per Præceptum incipiendo wohl denen Rechten nach redressiret.

3) Die Ersehung des aus solcher ungegründeten höchstnachtheiligen Diffamation Anwaltds Principali zugezogenen Schadens an Ehre, Gut, Gemüths und Leibes, Ruhe, als eines Damni Injuria & Culpa dati, aufserlegt werden kan.

4) Obwohlen nun dieser Schaden und zugefügtes Unrecht, sich in der Folge noch sehr hoch belausen dürfte, weil Principals ganzes *Negotium* in Sachen dadurch einen starken Stoß und Hinderniß bekommen hat, und Ihme eben daher, der in seiner Ew. Kayserl. Majestät unterm 28. Junii a. c. als lerunterthänigt vorgelegten Appellation contra Magistratum Francofurtensem ejusque §. 11. specificis bemeldete und jährlich sich über sehr viele tausend Thaler erstreckende Schaden, theils von dem wider Lehen, Briefe, Transactiones und Pacta Jurata gehandelten Herrn Grafen veranlaßet, theils selbst zugesogen worden, dennoch Principals einwilligen nur wenigstens 25000. Rthlr. pro Indemnificatione & locuzia atrocissima fordert.

Und dann Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Jurisdiction in Ansehung der kundbaren Zimmes dießat des beflagten Herrn Grafen zu Leiningen, Hartenburg beyßens fundiret ist.

Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät Anwaltds nomine Principals allerunterthänigstes Flehen und nothgedrungenes Bitten, Allerhöchst Dieselbe allergnädigst geruchen möchten, gegen ermelnten Herrn Grafen von Leiningen, Hartenburg und dessen Cansley ein geschärftes Mandatum Kanale de non contraveniendo Literis Feudalibus Transactionibus & Pactis Juratis; revocando publice Diffamationem publice factam; & refaciendo Damnum respectiva Injuria & Culpa darum S. C. zu erkennen, und Inhalt desselben dem imploratischen Herrn Grafen, bey Straf 20. Mark, löthigen Goldes, allgeredichte an zubesehen, daß derselbe denen, zwischen Ihme samt der Gemeinde zu Herbeim an einem, Johann Anwaltds Principali am andern Theil vormaltenden respectiva Lehen, Briefen, Transactionibus & Pactis juratis ferner nicht zu widerleben, sondern vielmehr die, denenselben zuwider, in öffentlichen Blättern angemaßte Publication, in eben denenselbigen öffentlichen Blättern, so fort widerrufen, auch vor den angefügten Schaden und Unrecht nebst verursachten Proceß, Kosten, fünf und zwanzig tausend Rthlr. ersegen und erlegen solle. Delesper

præs. den 1. Julii 1756.
p. Hrn. D. A. v. Gullmann.

Ew. Kayserlichen Majestät zc. zc.

NOTA,

Conf. omnino Leiningische Acta sub No. LXXXb. Impressi mei, pro. Mandati &c. ibique pag. 20; Exhib. penult. inprimis. Vero Exhibitum Ultimam de menle Sept. 1757. ibique pag. 21.

Lit. A.

AVERTISSEMENT.

Auf die von der Hoch, Gräfflich Leiningen-Hartenburgischen Cansley, ohne die mindeste Ursache und Anlaß, in denen öffentlichen Blättern zu erst widerholtenmalen beschene unrichtige Beschreibung, mithin gestieffentliche Demignirung des Remeckischen Frey, Adlichen großem Guths zu Herbeim, hat unterzeichnet der Königl. Pobl. und Churfürstl. Sächsische würd. Geh. Kriegs, Rath von Remeck, zu Nertung der Wahrheit, und zu Desabusirung des dadurch zum Präjudiz seines vorhabenden Verkaufes dieser Güther auf irrige Præsumtionen verleiteten Publicis, die, in denen von St. Hoch-Gräff. Creill. und hoch Dero nachgesetzten Cansley selbst unterschriebenen und besiegelten Documenten, verra gegründete wahre Beschaffenheit des ermelnten Adel. Frey. Guths und dessen Pertinencien, hiemit bekamt zu machen, auch auf jedesmalige Verlangen denen Herrn Liebhabern, die Inpircirung derer in händigen klaren Original-Documenten zu offeriren, nicht umbin gekont.

1) Zeiget der jüngere Lehen-Brief de dato Dürckheim den 9. Dec. 1732. (nicht 1736. wie in dem Avertissement gedruckt worden) sub No. I. die theils ursprüngliche, theils Titulis maxime onerosis erworrene unumschränkte Adel. Freyheiten, und besondere ganz vorzügliche Jura dieser Güther, und beweiset anben, daß solche dem Hoch, Gräff. Kauf unter der Bedingung zu Lehen aufgetragen worden, daß, wie Cancellaria selbst confesquiren müssen, der Geh. Kriegs, Rath von Remeck dessen Erben und Nachkommen, männiglich ungehindert, mit selben gleich andern ihren Eigenthum, inter Vivos & Mortis Causa zu schalten und zu walten, solche zu verkaufen, zu verschenden, per Testamentum zu begeben, und nach ihrer Commodität zu verwenden Zug und Macht haben sollen, mit diesem expresse Vorbehalt jedoch, daß auf dergleichen Fall der Lehenherrliche Consens ordentlich, und wie Mechtens ist, eingeholet, selbige zumahlen nicht in Potentiorum transcrit werden, dem Lehen. Herrn auch, Dero Erben und Gräfflichen Stamm Agnatis. das Jus Retractus unbenommen, die Lehen, Taxe aber ordentlich auf zwey Thaler gesetzt seyn soll.

Also lauten die eigentlichen Worte des Lehen, Briefs, und eben darin ist der wahre Grund zu suchen, warum seine sel. Frau Mutter, und nicht seine sel. Frau, wie Wahrheit, widrig verbreitet, in diesem Document nachmentlich mit inwesiret, gestalten ihr dieses Guth von seinem auch sel. Herrn Vater zum Eigenthum vermachet worden, nach ihrem Tod aber auf den Geheunden Kriegs, Rath von Remeck, als Dero einigigen Sohn und Erben, wider verfallen ist.

No. 1

Wie dann gedachter Lehen, Brief überall die Worte freye Lehen, Güther im Munde führet, als
 Verbis:
 „Das derselbe alle diese Stücke seinen übrigen in Herheim habenden freyen Lehen, Güthern zu in
 corporiren zc.
 Verbis:
 „Und in ihrer Freyheit; in wie weit sie hergebracht und bisher besessen worden, wie hiermit geschies
 „het, confirmiret und beßätiget zc.
 Verbis:
 „Das Wirths, Haus aber

Nota.

(Dieses war vorher unfrey gewesen, hat aber kurz vor dieser Investitur die Freyheit erlanget)
 „mit darinn befindlichen Gemeinen Hann, Schmiede von allem Ungeld, und denen sonst uns zufom
 „menden *oneribus Personabilibus & Realibus* gänglich bestrepet worden zc. zc.

Nota.

(Dieses Wirths, Haus ist auch in dem No. seq. 2. vorkommenden Gemeinde Transact, von der Ges
 „meinde, von ihren etwa daran habenden Gemeinde Forderungen, förmlich los und frey gesprochen, und
 „die darin befindliche Gemeine, Schmiede als eine Hann, Schmiede anerkennt worden.)

Verbis:
 „Wir gereden darneben und versprechen, für uns, unsere Erben und Nachkommen, mehrerwehnte
 „Frau, und unsern lieben Getreuen von Keinect, deren Erben und Nachkommen, bey der auf ihren
 „Häusern und Güthern haftenden Immunität und Freyheit von Schätzung, Weid, Boden, Zins, und
 „allen andern erdenklichen *Oneribus*, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in wie weit sie
 „nehmlich dieselbe hergebracht und *dato* besessen haben, auch in denen alten Lehen, Briefen de anno 1692
 „und Kauf, Briefe de anno 1716, und dem gericht. Extract exprimirt ist, als Cammer, Zieseln, Crays
 „Geldern, übermäßigen Lehen, Tax (welche ordentlich auf 2. Rthlr. gesetzt ist) Ritter, Pferden, Lehen,
 „Diensten, Gratial und dergleichen, ausser was etwa, nach Inhalt der extrahirten Besorgung, an Gült
 „den darauf siehet, kräftigst zu manumittiren und zu schügen, und dieselbe in keine Weege dargegen zu
 „beschwehren, auch nicht gesehen zu lassen, daß in ihrer Hofraathe und Häusern Bürgermeister oder
 „Burtel einige *Exaction* thue zc. zc.

Verbis:
 „Allermassen wir dann oft, ermeidte Freyheit und Immunität, in wie weit sie solche hergebracht,
 „und *dato* besigen, sowohl als was sonst zu *favor* dieser Güther, in denen Lehen, Investituren vom
 „6. Septembr. und 13. Octobr. 1692, dem untern 2ten April. 1716, errichteten Kauf, Brief, und sub
 „eodem *dato*, mit der Gemeinde getroffenen und den 7ten ejusd. solenniter confirmirten Transact, und
 „so viel in specie den Conrad, Krustischen Haus, Platz betrifft.

Nota.

(Dieser war vorher ein Bauer, Plaz)

„Das solcher von allen Impositionen und Accis von Bierbrauen und Brandwein, brennen gänge
 „lichen bestreyet, und was die in das erkaufte und an der Straß liegende Wirths, Haus erdauete
 „Schmiedt angehet selbige zu allen Zeiten als eine gemeine Schmiede gehalten werden solle, den
 „5ten Julii 1718. und 23. April. 1729. geschlossenen Wandschaffs, Contracten, und dann endlichen
 „der den 11. Dec. a. c. von uns und unsern Herrn Bruders Liebden gethanen Declaration, enthalten,
 „bemerket, und specificirt ist, hiermit nochmalen in bester Form besagen, confirmiren und bes
 „kräftigen, eben als wann solches alles seiner Ordnung nach in gegenwärtigen Brief von Wort zu Wort
 „einerleibet wäre zc. zc.

2) Beschreibet der de *dato* Herheim den 7. Junii 1741. mit der Gemeinde Herheim getroffene und
 Nam. 2. hier sub No. 2. anfolgende Transact, sowohl die ursprüngliche und aufs neue eingekandelte, als neuerlang
 „te und durch diesen Contract unumstößlich bevestigte Freyheiten, dafür sich die Gemeinde Herheim gegen
 „die darinnen recensirte große Vortheile und erhaltene reelle weit überschneßende Equivalente selbst zum
 „Bürgen eingeket, auch hinreichende Real- Cautio gestellet hat.

Nota.

Dieser solenne Gemeinde Transact, worinnen alle mögliche Fälle deutlich auseinander gewickelt,
 „und nachmentlich beschrieben worden, ist nicht nur von Schultzeih und Gerichten, sondern auch à *Singulis*
 „*Comunitatis* Herzhaimen, unter Rath und Beystand ihres Obrigkeitl. ad hunc actum expresse conti
 „nuirten Syndic des Gräfl. Amtmanns Hrn. Fortsch, und unter Rath und Beystand der beyden Gräfl.
 „Räthe, Hrn. Sachs und Hrn. Kisch, unterschrieben, und darauf körperlich beschworen; So mit
 „auch von vorewehnten Hrn. Amtmann, qua *Comunicatis* Syndico, und bejagten beyden Hoch. Gräfl.
 „Rath mit unterschrieben, und contra signirt; fort à *Notatio* *Casareo* Publico Herrn Härdter, und dessen
 „zwei distinguirten Herren Bejagten, nachmentlich dem damaligen Chur, Wärlgischen Ehe, Gerichts, und
 „nummerigen König. Wärlgischen Justiz, Rath Herrn von Sachs aus Würzburg, und dem damaligen
 „Gräfl. Leininger, Wärlgischen Rentmeister zu Grünlade und dormaligen Hoch. Gräfl.
 „Hessen, Lomburgischen Cammer, Rath, wie auch Leininger, Wärlgischen Kirchen, Schaffner, Hrn.
 „Wahl aus Grünlade, in *Instrumentum* Publicum gebracht, und endlich auf alle diese Vorgänge von dem
 „gedruckten Gräfl. Insignel d. d. Dürkheim den 28. Junii 1741. in allen seinen Puncten und Clausulen
 „confirmiret und beßätiget worden.

3) Benennet das von dem Hoch-Gräfl. Leiningsischen Amtmann, Herrn Lortsch, dann dem Gräflisch-
Leiningsischen geschwornnen Feldmesser Hrn. Bianckenheim, ingleichen dem Messer, Gericht zu Callstadt, und
Herzheimer Schultheissen und Gerichten d. d. Herzhelm den 17. Dec. 1732. gefertigte und dem Lehen-
Hof gegen gewöhnliches Recepteile und respectiue Ratifications- Document d. d. Durchheim den 23. Octob.
1733. sub. No. 3. beliebte und acht und richtig erkante Meß- und Ausmessungs- Instrument sub No. 4. Num. 3.
diese Güther selbst Freyherl. und hat der Lehen- Hof sich nie besonnen lassen, darüber das mindeste
einzuwenden. Num. 4.

4) Besäret der d. d. Herzhelm den 20. Nov. 1725. mit dasset Gemeinde getroffene Eicher, Lohn
Contract sub No. 5. Num. 5.

5) Der von dem Herzheimer Gericht, in Ansehung der Nachtwacht ausgestellte Revers d. d. Herzhelm
den 28. Nov. 1733. sub No. 6. Num. 6.

Daß die Gemeinde die dem Heineckschen Hof anklebende Adel. Freyheit nie contestiren könne.

Und in dem sub No. anteed. 2. angeführten Gemeinde Transact de anno 1741. haben auch die vor-
males darunter gewesene unfreye Güther die Qualität und das Wesen von Adelich- freyen Güther
erlangt, indeme die Gemeine Herheim alle auf denselben vorher gehaffte Herrschaftliche und Gemeinde
Abgaben, mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und special- Wissen und Contents des Hoch-Gräfl.
Landes- Herrn, unter gerichtl. Verpfändung ihrer beträchtl. Almenden, und einer in dem Haupt-
Contract pacificirten statthlichen Conventional- Strafe, auch andern von Tag zu Tag wachsenden Ver-
bindungen, sub vinculo Juramenti Corporalis, über sich genommen hat, von dem Geh. Kriegs- Rath
von Heinek aber dafür überfließend vergütet und realiter satisficiret worden ist.

6) Leget der von dem sel. verstorbenen Hoch-Gräfl. Leiningsen, Hartenburgischen Superintendenten
Gräber erhaltene Extractus Kirchen- und Visitations- Protocol d. d. Durchheim den 28. Julii 1716. sub
No. 7. an Tag, wie dieses Guth amnoch Jura zu suchen habe; vergleichen sehr deutliche Spuren, sich auch
in dem Herheimischen Morgen- Buch finden, aber von dem Geh. Kriegs- Rath von Heinek, aus Liebe
zum Frieden, nicht reg gemacht werden wollen. Num. 7.

Endlich beweiset

7) Der sub No. 8. ersichtl. Erb- Lehenbrief über die secularisirte Kloster- Hapningsische Güther, wels-
che nicht den größtesten sondern etwa den fünften Theil seines Haupt- Guths ausmachen; welche nur mit
einer in circa einen Morgen haltenden Wiese versehen sind; Und welche dem Hoch- Gräflischen Hauß
Leiningsen, Westerbürg, qua Erb- Kasten- Vogt des secularisirten Kloster- Hapningsen, 2. Walter Korn
pro Erb- Bestandes- Canone jährlich entrichten; eines Theils, daß dieser Erb- Lehenbrief dem Geh.
Kriegs- Rath von Heinek eben diejenige facultatem disponendi inter Vivos & Mortis Causa gegeben
welche ihm von Hoch- Gräfl. Lehen- Hof zu Leiningsen, Hartenburg auch eingelassen werden müssen,
andern Theils aber, daß diese Güther die eminenteste Freyheit, nehmlich geistliche Freyheit besitzen,
und eben daher sich ein und anderer besondern Jacium würcklich zu erfreuen haben.

Die Jurisdiction über diese Frey- Adel. Guth und seine im Leiningsischen liegende Pertinentien, ist
dem Hoch- Gräfl. Lehen- Hof nie contestirt worden, würde auch eine Vorheit gewesen seyn nur daran
zu gedenken.

Die Qualitas feudalis erfordert ohnehin, daß solches bey allen Veränderungen gemuthet werden muß;
beweiset aber auch zugleich mit unumstößlichen Gründen, daß dieses Guth auch wegen seiner Lehen-
Eigenschaft nicht für unfrey angesehen, sondern für Adelich geachtet werden muß.

Daß übrigens die so nennende Herrschaftliche Freyheit, weniger als Adeliche sagen wollen, wird kein
unpartheischer Rechts- Lehret statuiren, daß aber dieser Güther Freyheit bey aller Gelegenhet Adel. ge-
nennet worden, solche auch in der That Adel. frey sind, lihet aus jedem Document zu ersehen; Gleichwie
schon ex ante dictis genüßlich erhellet.

Was endlich das 2te und kleinere sogenannte Adel. Giesenbierische Guth betrifft, davon dem Geh.
Kriegs- Rath von Heinek noch zur Zeit nur ein Drittel zutehet; So ist dasselbe in annis 1651. 1652.
von dem Hrn Obristen von Wreden, den in Gtut ruhenden Herrn- Grafen Johann Philipp und resp.
Friedrich Emich Grafen von Leiningsen, Hartenburg mit allen Freybelten abgekauft worden, und ein
höchstpreisl. Kaufel, und des Reichs- Cammer- Gericht, hat die Herren Possessores desselben, bey ein und
andern durch die Kriegs- Lehren entstandenen Zwistigkeiten, solchergestalt zu schüßen willien, daß des gegen-
wärtig regierenden- Herrn Grafen Crell. dadurch gemüthiget worden, einen beuden Theilen genehmen Ver-
gleich darüber einzugehen, und darin die wohl hergebrachte Freyheiten von neuen anzuerkennen.

Wie aber aus diesem Verkauf ein mit dem Jure Relinquitiois perpetuo gravitate Fidei Commissum Lein-
ingense erwachsen solle, da diese Güther so wenig für Bona stemmatica zu achten, als das sogenannte
Wampolsche Guth zu Klein- Carbach, und andere dergleichen in dem Gräfl. Leiningsischen liegende Gü-
ther; darüber lässet unterzeichnete alle von Vorurtheil befreiete Rechts- Verfändige urtheilen.

Inzwischen ist er erbötig auch die darüber sprechende und von der Hoch- Gräfl. Cancellie confirmirte
Kauf- Briefe de anno 1746. jeden Herrn Liebhaber vorzulegen, und damit den mehrern Ungrund dieser
Wahrheits- widrigen Narratorum zu beweisen. (a)

Wie dann auch die zu Wien sich befindnen sollende Herren Condomini ihren Antheil bereits vor dieser
Publication quaerl. der Gräfl. Cansley in öffentl. Blättern, an einen Hesseu, Darmstädischen Luterthan
und Gemeinds- Mann, Namens Dell verkauft; Wogegen der Geh. Kriegs- Rath von Heinek aber seyn-
erlich protestirt, somit auch die retractats Klage, in jure Communionis, zu Wien bey höchstpreisl. Reichs-
Hof- Rath per modum appellationis förmlich instruit hat.

Die von der Hoch- Gräfl. Cansley ausgeschriene Process über dieses Guth, bestehen.

1) In einer Activ Forderung an einige Herren Con- Possessores, wegen einer wider dieselben mit er-
handelt; aber mit der Natur dieser Güther nullo modo zu schaffen habenden Actio.

(a) Siehe hierüber einweilen Weyl. sub No, seq. 9. & 10. Exhibiti ultimi de mense Sept. 1757. in
No. LXXXb, ibique pag. 23, 24.

FK II n 3288

2) In einer optimo maximo Jure fundirten Action gegen das Hoch. Gräfl. Haus Leininaen-Hartenburg, welches sich wider die Lehren aller Rechte, Lehrer begabhen lassen, von Steuer, freyen Güther eine Nachsteuer oder zehenden Pfening gang widerrechtlich abzufordern, worüber man die coram Camera Imperiali gründlich verhandelte Acta ebenfals zu produciren erbößigt ist.

3) In vornehmster Retracts- Klage. (a)

Gleichwie nun Unterzeichneter dieses auf lauter unumfößlichen Documenten beruhendes Gegen- Avertissement bloß zu besserer Information des Publici, und zu Beförderung seines vorhabenden Verkaufes dieser Güther, davon die sich vorhero angegebene viele Liebhaber, zu seinem äussersten Nachtheil und offenbaren Behinderung seines fest beschlossenen und von Ihro Königl. Majestät in Pöblien, seinem allergnädigsten König Churfürsten und Herrn, ihm allehuldreichst bewilligten *Etablissemens* in der Lausitz, auf einmahl abgeschrocket worden, in das Publicum ergehen zu lassen, sich gemäßiget gefunden; Also ist er auch weit entfernt sich fernerehin in einen auffser gerichtl. Schrift. Wechsel hierüber einzulassen.

Wo die Werke zeugen, braucht es keiner Worte:

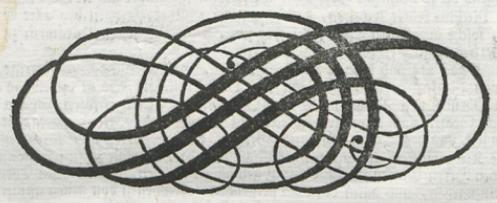
Die Hoch. Gräfl. Camzley mag also hiergegen antworten, was ihr immer gefallen möchte, so wird er darauf kein einziges Wort erwidern; Und dieses um do mehr, als er sich eines Theils auf die in seinen Händen befindliche gründliche und selbstredende Documenta getroßt beruffen kan; Andern Theils aber des Hrn. Grafen Excell. über diese, den Verkauf gedachter seiner Güther im Gräfl. Leiningschen in völligen Rückgang gebrachte Difamation in Publico, bey Sr. Kayserl. Majestät als allerhöchsten Richter im Heil. Röm. Reich, förmlich verklagen, und dabey des Herrn Grafen Excell. wegen dieser den Verkauf seiner Güther behinderten, und zugleich seine über alles schätzende Ehre auf das empfindlichste bleibhren Difamation in Publico. Satisfactionis belangen wird; Somit auch ehebedigst einem allgerechtesten Auspruch hierunter entgegen sehen kan. Franckfurth den 4ten Febr. 1756.

(a) Welche aber dato geendiget ist, da der Geh. Kriegs. Rath von Heineck inzwischen diesen Wiener Antheil auch käuflich erlanget hat.

Puncto Inquisitionis in Raptorem Virginis. Filiae, Nobilis, Minorennis, Conf. Impressum meum, Ibiq. No. LXIXa. LXIXb. LXIXc. LXIXd. præpimis vero Exhibitum ultimum de mense Sept. 1757 ejusque Petium in d. No. LXIXd.

Nota.

Nach heute den 5. Sept. 1757. wo dieses Werk aus der Presse getretten, ist noch kein hochvenerables Raths. Conclusum auf mein Exhibitum de 25. Jul. 1757. erfolgt.



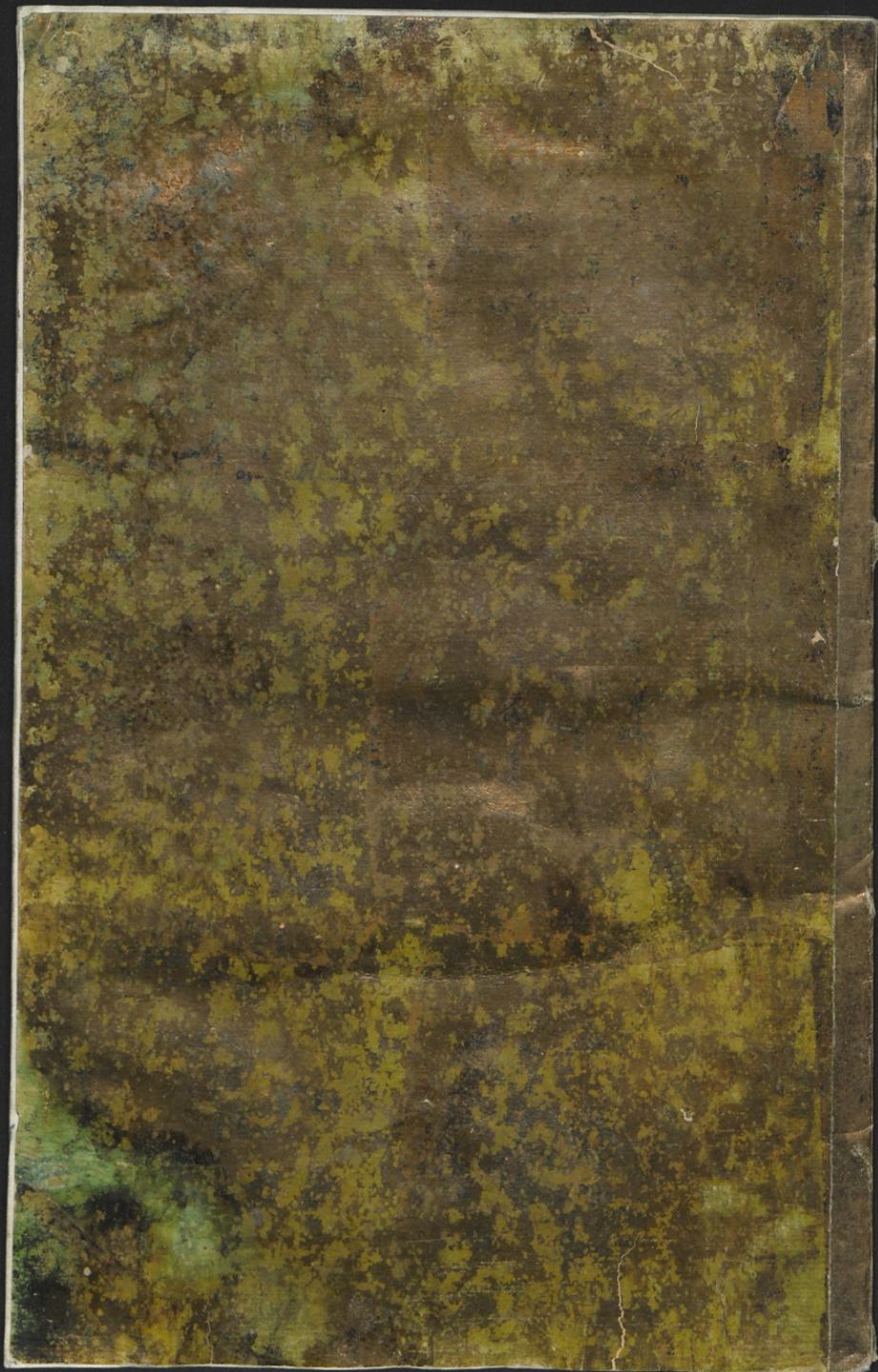
ULB Halle 3
006 540 422



VD 18

MC





Kurzer doch Acten, mäßiger Abriß
aller Abzugs, Strittigkeiten



zwischen

dem venerablen Magistrat der freyen Reichs, Stadt **Frankfurt**
 und

dem Königl. Pohnisch, Churfürstl. Sächsischen Geheimbden
 Kriegs = Rath

Friederich Ludwig von Keineck.



Literæ dedicatoriæ ad Exteros Dominos Jureconsultos Impartiales.

Wohlgebohrne, Hoch = Edelgebohrne und Hochgelährte Herrn!

Herrn Decanus, Professores, und übrige Herrn Doctores der Löbl. Juristen = Facultät.

Meine insonders Hochzuehrende Herrn!

Nachdem Amplissimi Magistratus Verfahren mit mir, bevorab seit d
 führung meiner in dem 17. Jahr und erst angehenden Blüte ih
 falschen Schein der Tugend, nefarii plane artibus, verleiteten
 ceduren darstellet, welche unives in der Welt sind, und ein Erempel
 fern; ich aber darüber bey denen in actis durchaus besichtigen vorliegend
 mein ganzes inn = und ausserhalb dem Städtischen Gerichts = Zwang v
 gen, um des dran vor Abzug præcendirenden zehenden Theils willen, n
 lichen Zeitungen und Wochen = Blättern, bestricket, und mir daburd
 und ausser der Stadt abgegraben; wo mir quod incredibile dictu, t
 Appell. secundæ S. V. VI. pag. 31. meine Passiva abzuführen verwehret,
 zu gehemmet, ich aber dennoch zu Bezahlung ein und andern meiner
 ger executive angehalten; wo mir der Verkauf meiner Weine gegen d
 gaben an das Stadt = Wesen, und die Vermietung meiner leer steh
 ten; wo mir die Zinse von den bey hiesiger Löbl. Recheney stehenden G
 ten; wo mein und meines auf Universitäten sich befindenden Sohns
 get; und desselben Cursus Itinerum dadurch bis diese Stunde unterb
 über dieses alles, von meiner nichts destoweniger bis in das Grab zu v
 keit in Druck und Schriften sehr hart angegriffen worden, mir darit
 Namen entzogen, und ich, Königlich = Pohnisch = Churfürstlich Säch
 Geheimbder Kriegs = Rath, zu einem Scelerat vor meinem allergn
 Herrn, und vor einen meynendigen Mann vor der ganzen Welt decla
 der in der Inquisition - Sache, testant. No. LXIXa. LXIXb. LXIXc. LX
 Weise erlittenen, und noch täglich erleidenden Beschwehden; und vie
 hier zugeschwiegen) unter dem ausserordentlichen Druck und Ueberm
 tenten Widersacher, mit einem ganzen unschuldigen Haus elendiglic
 müste, und völlig anncantirt werden würde, falls mir und denen Mein
 nachgesuchte Hülfe längerhin entstehen möchte: So habe ich einen sehr
 dieser Acten, nehmlich die Baron Dannitzische Acta, zur Erleichterung
 ten Herrn Referenten, und zu besserer Belehrung des wider mich, un
 nirten Publici, insbesondere aber und fürnehmlich zu meiner allerunte
 Respects = und Ehrfurchts = vollen Rechtfertigung gegen meines Könige
 zu meiner öffentlichen Legitimation gegen den, wegen Erfüll = und S
 mit mir unter allerhöchsten Königl. Vorwissen und Consens getroffen
 Contracts, auf mich, unverschuldet, losdringenden Herrn Land = Can
Dannitz, drucken lassen. Und da ich dieselbe dahin eingeleitet, daß si
 minos Jureconsultos Impartiales zu versenden, Amplissimus Magilstratus
 Reichs = Gesetzen, neuern Kayserl. Resolutis, und Frankfurthter Bürger
 schlagen können; So kan ich nicht bergen, daß das, wider meinen Beg
 widrige Urtheil von Tübingen in der leydigen Entführungs = Sache (wo

